Protokoll

der

Beratung der Nationalrats-Kommission

über den

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

I. Session.

Bern. Parlamentsgebäude.
Kommissionszimmer Nr. III.
12. bis 15. Februar 1906.

---

1. Sitzung.

Montag den 12. Februar, nachmittags 4 Uhr.

Die Kommission besteht aus den Herren:

Nationalrat Heller, Präsident,
„ Baldinger,
„ Borella,
„ Brüstlein,
„ Buser,
„ Daucourt,
„ Dubuis,
„ Germann,
„ Grand,
„ Holenstein,
„ Odier,
„ Schmid (Graubünden),
„ Sulzer,
„ Wanner,
„ Zimmermann (Bern).

Der Beratung wohnen ferner bei:

Herr Bundesrat Brenner,
„ Professor Dr. Roelli, als Referent,
„ „ Dr. Moser, Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes.

Als Protokollführer wird zugezogen: Herr Dr. Blattner, Sekretär des eidgenössischen Versicherungsamtes.

Die Herren Borella, Sulzer und Wanner teilen mit, dass sie für die ganze Dauer der Beratung verhindert seien, an derselben teilzunehmen.

Die Beratung findet statt auf Grundlage der Beschlüsse des Ständerates. Die Kommission beschliesst artikelweise Beratung. Herr Professor Roelli wird beauftragt, die Beratung durch ein orientierendes Referat über die inhaltlich zusammengehörenden Artikelserien einzuleiten.

Die Kommission beschliesst, in der gegenwärtigen Session den allgemeinen Teil des Entwurfes durchzuberaten. Die Beratung des speziellen Teiles soll in einer spätern Session stattfinden, die auf den 7. Mai angesetzt wird.

Für die Behandlung des Gesetzesentwurfes durch den Nationalrat wird die Junisession vorgesehen. Das deutsche Referat wird der Präsident der Kommission, das französische Herr Dubuis übernehmen.

Zur redaktionellen Bereinigung der abgeänderten Artikel und zur Prüfung redaktioneller Abänderungsvorschläge wird eine Redaktionskommission bestellt aus den Herren Nationalräten Heller und Dubuis, Bundesrat Brenner, Prof. Moser, Prof. Roelli und Dr. Blattner.

Nach diesen Ordnungsbeschlüssen geht die Kommission über zur Beratung des Entwurfes.

Herr Baldinger wünscht, um die Kongruenz mit dem Aufsichtsgesetze vom 25. Juni 1885 herzustellen, dass der Gesetzestitel statt „Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag" laute „Bundesgesetz betreffend den Versicherungsvertrag". Die Anregung wird zur Prüfung an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 1.

Auf Antrag des Herrn Brüstlein wird dieser Artikel an die Redaktionskommission gewiesen. Diese soll die Frage prüfen, ob nicht die Fassung der bundesrätlichen Vorlage wieder aufzunehmen sei, eventuell soll sie eine bessere Fassung finden.

Die Fassung des vom Ständerate beschlossenen Zwischensatzes „in Ermangelung solcher" wird auch sprachlich beanstandet.

Art. 2 bis 4.

Werden ohne Aenderung angenommen.

Art. 5.

Herr Bundesrat Brenner konstatiert in Absatz 3 eine Divergenz zwischen dem deutschen und dem französischen Text. Herr Zimmermann beantragt am Schlusse von Absatz 3 zu sagen „Gelten unter Vorbehalt des Gegenbeweises als erheblich".

Der Artikel wird im Sinne dieser Bemerkungen an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 6 bis 9.

Werden ohne Aenderung angenommen.

Art. 10.

Herr Moser beantragt, Ziffer 5 in dem Sinne abzuändern, dass am Schlusse gesagt wird: „ . . . , sofern nicht, auf Grund der übrigen Mitteilungen des Anzeigepflichtigen, die Frage als in bestimmtem, die Gefahr zu gering darstellenden Sinne beantwortet angesehen werden muss."

Der Antrag wird angenommen und der Artikel zur Formulierung an die Redaktionskommission gewiesen.

Schluss der Sitzung 6½ Uhr.

---

2. Sitzung.

Dienstag, vormittags 9 Uhr.

Alle anwesend.

Art. 11 und 11a.

Werden ohne Aenderung angenommen.

Art. 12.

Herr Schmid beantragt, in Absatz 2 die Worte „gegen Ersatz der Auslagen" zu streichen, in der Meinung, dass, wie in Absatz 1 so auch in Absatz 2 das Recht des Versicherers, vom Versicherungsnehmer Vergütung zu fordern, selbstverständlich sei.

Der Antrag wird angenommen.

Art. 13 bis 18.

Werden ohne Aenderung angenommen.

Art. 19.

Auf den Vorschlag des Herrn Brüstlein wird beschlossen, in Absatz 2 statt „vorgehender" zu sagen „älterer" Pfandrechte.

Art. 20.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Art. 21.

Auf den Antrag des Herrn Schmid wird die Frist von 10 Tagen auf 14 Tage erhöht.

Art. 22.

Herr Brüstlein schlägt vor, Absatz 1 und 2 in zwei selbständige Artikel zu trennen. Der Antrag wird zur Prüfung an die Redaktionskommission gewiesen.

Infolge des Beschlusses zu Art. 21 wird auch in diesem Artikel die Frist von 10 Tagen auf 14 Tage erhöht.

Art. 23.

Auf Antrag des Herrn Dubuis wird in Absatz 4 des französischen Textes der Ausdruck „régulièrement" ersetzt durch „habituellement". Dementsprechend wird auch im deutschen Text der Ausdruck „regelmässig" ersetzt durch „gewöhnlich".

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

---

3. Sitzung.

Mittwoch, den 14. Februar, vormittags 9 Uhr.

Alle anwesend.

Art. 24 und 25.

Werden ohne Aenderung angenommen.

Art. 26.

In Absatz 1 sollen auch Art. 37, Abs. 3 und Art. 38a zitiert werden.

Art. 27.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Art. 28.

Auf den Vorschlag des Herrn Grand wird beschlossen, im französischen Text statt „consiste dans la modification de l'un des faits" zu sagen „porte sur un des faits".

Herr Brüstlein beantragt, aus Satz 2 einen besondern Absatz zu machen. Der Antrag wird zur Prüfung an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 28a, 29 und 30.

Werden ohne Aenderung angenommen.

Art. 31.

Herr Moser schlägt vor, Ziffer 2 so zu gestalten, dass Ziffer 1 gleichwohl selbständig bestehen könne, z. B. bei Ziffer 2 zu sagen „. . . . wenn die noch bestehende Gefahrserhöhung . . . hatte."

Herr Bundesrat Brenner regt die Frage an, ob nicht Ziffer 1 und 2 zu einer Ziffer verschmolzen werden könnten, indem ungefähr folgendermassen formuliert würde „wenn die vorübergehende oder zur Zeit des befürchteten Ereignisses....“

Die beiden Vorschläge werden zur Prüfung an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 32 bis 35.

Werden ohne Aenderung angenommen.

Art. 36.

Herr Brüstlein findet die vom Entwurfe vorgesehene Lösung nicht glücklich. Er ist der Ansicht, dass für den Fall des Konkurses des Versicherers an Stelle des Rücktrittsrechtes die Rücktrittspflicht des Versicherungsnehmers statuiert werden sollte.

Herr Roelli schlägt folgenden Wortlaut vor:

„Wird über den Versicherer der Konkurs eröffnet, so erlischt der Vertrag.

Der Versicherungsnehmer kann die in Art. 35, Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes festgestellte Forderung geltend machen.“

Für den Fall der Annahme der vorstehenden Anträge wünscht Herr Brüstlein, dass ferner untersucht werde, ob nicht eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen sei, dass gegen Sicherstellung einzelne Verträge aufrecht erhalten werden können.

Die Vorschläge werden zur Prüfung an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 37.

Herr Dubuis will das Wort „Forderungsberechtigte“ (ayants droit), Herr Grand in Absatz 2 des französischen Textes das Wort „se“ vor „serait“ streichen. Herr Odier beantragt in Absatz 2 statt „si par faute“ zu sagen „si par sa faute“.

Der Artikel wird an die Redaktionskommission gewiesen.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

---

4. Sitzung.

Donnerstag, vormittags 9 Uhr.

Herr Odier ist verhindert, an der Sitzung teilzunehmen.

Art. 38.

Herr Brüstlein findet in Ziffer 2 die Wendung „bei Vermeidung der Verwirkung des Versicherungsanspruches“ stilistisch anfechtbar. Die Kommission stimmt dieser Bemerkung zu und weist den Artikel zur Bereinigung an die Redaktionskommission.

Art. 38a.

Hinter den Worten „unrichtig mitgeteilt" wird eingefügt „oder verschwiegen".

Art. 39.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Art. 40.

Auf die Anregung des Herrn Brüstlein wird beschlossen, im Eingang von Absatz 1 zu sagen „Ist nur ein teilweiser Schaden eingetreten und wird dafür Ersatz beansprucht...."

Auf den Antrag des Herrn Grand wird in Art. 80, Absatz 2, zitiert Art. 40, Absatz 1, 2 und 3.

Art. 41.

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. An der Fassung der bundesrätlichen Vorlage wird festgehalten (Antrag Roelli).

2. Der Versicherungsnehmer oder Berechtigte kann die Mitteilungen gültig an jeden Agenten des Versicherers erstatten, wenn ihm eine inländische Meldestelle nicht bezeichnet wurde (Antrag Roelli).

3. Es soll ausdrücklich gesagt werden, dass die Mitteilungen auf alle Fälle auch an den Versicherer erfolgen können. Antrag Brenner).

4. Die Bezeichnung einer inländischen Meldestelle wird obligatorisch erklärt (Antrag Buser).

Der Artikel wird zur Formulierung im Sinne dieser Beschlüsse an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 42 und 42a.

Auf den Antrag des Herrn Roelli wird beschlossen, den Absatz 2 von Artikel 42a in der Weise abzuändern, dass nur der Fall der versäumten Prämienzahlung bei Insolvenz von der Bestimmung des Absatz 1 ausgenommen wird.

Herr Roelli beantragt ferner, den Artikel 42 dem Artikel 42a als Absatz 2 anzufügen.

Herr Daucourt schlägt zu Art. 42, französischer Text, vor, statt „après que l'empêchement a cessé" zu sagen „aussitôt l'empêchement disparu".

Herr Grand will dem Artikel 42a folgende Fassung geben:

„La violation de ses obligations par le preneur n'entraîne des conséquences pour ses droits que si cela a été stipulé entre parties et si cette violation est inexcusable."

Die Anträge werden zur Prüfung an die Redaktionskommission gewiesen. Diese soll auch Art. 42a, Absatz 2, nach dem gefassten Beschlusse neu redigieren.

Art. 43.

Herr Grand will Absatz 2, Satz 1, folgendermassen fassen:

„Les créances contre l'assureur ne peuvent être soumises à une prescription de moindre durée."

Der Vorschlag wird zur Prüfung an die Redaktionskommission gewiesen.

Art. 43a.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Schluss der Sitzung 11 Uhr.

II. Session.

Bern. Bundeshaus-Ostbau.
Zimmer Nr. 160.
3. und 4. Mai 1906.

---

5. Sitzung.

Donnerstag den 3. Mai, nachmittags 4 ½ Uhr.

Anwesend sind die Herren:

Nationalrat Heller, Präsident,
„ Baldinger,
„ Brüstlein,
„ Buser,
„ Daucourt,
„ Dubuis,
„ Germann,
„ Grand,
„ Holenstein,
„ Schmid (Graubünden),
„ Wanner,
„ Zimmermann (Bern).
Bundesrat Brenner,
Professor Dr. Roelli,
„ Dr. Moser, Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes.

Dr. Blattner, Sekretär des eidgenössischen Versicherungsamtes, als Protokollführer.

Die Herren Borella, Odier und Sulzer sind verhindert, an der Beratung teilzunehmen.

Zur Behandlung gelangen die Vorschläge der Redaktions-Kommission (R. K.) zu den in der Februar-Session an sie gewiesenen Artikeln des Entwurfes.

Gesetzestitel.

Dem Vorschlage der R. K., an der Fassung des Entwurfes festzuhalten, wird zugestimmt.

Art. 1.

Auf Antrag des Herrn Holenstein erhält der Artikel folgende Fassung:

«Auf den Versicherungsvertrag finden die Vorschriften dieses Gesetzes, und in Ergänzung derselben, diejenigen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht Anwendung.»

Die Fassung des französischen Textes bleibt vorbehalten.

Auf die Anregung des Herrn Moser behält sich die Kommission ferner vor, diesen Artikel eventuell an den Anfang der Schlussbestimmungen (Abschnitt IV) zu stellen.

Die Vorschläge der R. K. zu den Art. 5, Abs. 3; 10, Ziff. 5; 21, Abs. 3; 22; 28, Abs. 1, Satz 2 und 31 werden angenommen. Es wird somit folgendes beschlossen:

Art. 5, Abs. 3.

Die Gefahrstatsachen, auf welche .... gerichtet sind, werden als erheblich vermutet.

Sont réputés importants les faits ....

Art. 10, Ziff. 5.

5. wenn der Anzeigepflichtige auf eine ihm vorgelegte Frage eine Antwort nicht erteilt und der Versicherer den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Frage, auf Grund der übrigen Mitteilungen des Anzeigepflichtigen, als in einem bestimmten Sinne beantwortet angesehen werden muss und wenn diese Antwort sich als Verletzung der Anzeigepflicht darstellt.

5. si celui qui doit faire la déclaration ne répond pas à une question posée, et que, néanmoins l'assureur ait conclu le contrat. Cette règle ne s'applique pas lorsque, d'après les autres communications du déclarant, la question doit être considérée comme ayant reçu une réponse dans un sens déterminé et que cette réponse apparait comme entachée de réticence.

Art. 21, Abs. 3.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablaufe der Mahnfrist an bis zur Bezahlung der rückständigen Prämie samt Zinsen und Kosten.

. . . . jusqu'au moment, où la prime arriérée a été acquitée avec les intérêts et les frais.

Art. 22.

Abs. 2 wird gestrichen.

Art. 28, Abs. 1. Satz 2.

Wird als Abs. 2 reproduziert. Im deutschen Text wird statt «wenn die Erhöhung» gesetzt «wenn sie». Im französischen Text wird «lorsque l'augmentation» ersetzt durch «lorsque celle-ci». Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 des Art. 28

Art. 31.

Ziff. 1 wird gestrichen.

Art. 35.

Herr Moser vertritt die Ansicht, der letzte Absatz dieses Artikels gehöre in die Uebergangsbestimmungen. Eventuell sei der ganze Absatz mit Rücksicht auf den vom Ständerate eingefügten Abs. 3 des Art 81 zu streichen. Er möchte diese Frage der R. K. zur Antragstellung überweisen. Die Kommission ist damit einverstanden.

Den Vorschlägen der R. K. zu den Art. 36; 36a; 37; 38, Ziff. 2; 38a und 40 wird zugestimmt. Diese Artikel erhalten somit folgende Fassung:

Art. 36.

Abs. 1. Wird über den Versicherer der Konkurs eröffnet, so erlischt, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 36a dieses Gesetzes, der Vertrag.

Abs. 2. Der Versicherungsnehmer kann die in Art. 35, Abs. 2 und 3, dieses Gesetzes festgestellte Forderung geltend machen.

Abs. 3. Unverändert.

Abs. 4. Unverändert.

Al. 1. En cas de faillite de l'assureur, le contrat prend fin, sous réserve de ce que prescrit l'art. 36a de la présente loi.

Al. 2. Le preneur d'assurance a les droits spécifiés à l'art. 35 alinéas 2 et 3, de la présente loi.

Al. 3. Sans changement.

Al. 4. Sans changement.

Art. 36a.

Die Vorschriften des Art. 36 finden keine Anwendung, wenn die Konkursmasse des Versicherers die Verpflichtung des Gemeinschuldners zu erfüllen bereit ist und die Erfüllung sicher stellt.

L'art. 36 n'est pas applicable lorsque la masse en faillite de l'assureur est prête à exécuter l'obligation du débiteur et fournit des garanties pour cette exécution.

Art. 37. Französischer Text.

In Abs. 2 wird gesagt «Si par sa faute» und «elle serait réduite».

In Abs. 3 wird «déterminer» ersetzt durch «constater».

Art. 38, Ziff. 2.

Der Zwischensatz «bei Vermeidung der Verwirkung des Versicherungsanspruches» wird ersetzt durch die Worte «bei Verlust des Versicherungsanspruches».

Der französische Text bleibt unverändert.

Art. 38a.

Um die Uebereinstimmung mit dem deutschen Text herzustellen, wird im französischen Texte gesagt:

.... dissimule ou déclare inexactement des faits ....

Im deutschen Text werden hinter «oder verschwiegen oder» die Worte «hat er» eingefügt.

Art. 40, Abs. 1. Französischer Text.

S'il n'y a qu'un dommage partiel et si pour ce dommage une indemnité est réclamée ....

Art. 41.

Zu dem Vorschlage der R. K. werden folgende Ergänzungen beantragt.

a) Die Mitteilungen sollen mit der gleichen Wirkung wie an die Meldestelle auch direkt an den Versicherer gemacht werden können (Antrag Brenner).

b) Der Versicherer soll verpflichtet werden, dem Versicherungsnehmer die inländische Meldestelle bekannt zu geben (Antrag Schmid).

c) Die Meldestelle soll auch dem Forderungsberechtigten, der seine Rechte beim Versicherer angemeldet hat, zur Kenntnis gebracht werden (Antrag Brenner).

Der Redaktor des Gesetzes wird beauftragt, den Artikel im Sinne dieser Anregungen auszugestalten und der Kommission bis zur nächsten Sitzung eine neue Fassung vorzulegen.

Art. 42 und 42a.

Die Vorschläge der R. K. werden angenommen.

Abs. 1. Wie Art. 42a, Abs. 1 der ständerätlichen Fassung. Der französische Text soll lauten:

Lorsqu'une sanction a été stipulée pour le cas où le preneur violerait l'une de ses obligations, cette sanction n'est pas encourue, s'il résulte des circonstances que la violation ne constitue pas une faute imputable au preneur.

Abs. 2. Wie Art. 42; der französische Text erhält die Fassung des Kommissionsbeschlusses, wonach statt «après l'empêchement a cessé» zu setzen ist «aussitôt l'empêchement disparu».

Abs. 3. Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

L'insolvabilité du débiteur de la prime n'excuse pas le retard dans le paiement de la prime.

Art. 43, Abs. 2.

Satz 1 der französischen Fassung soll lauten:
«La stipulation d'un délai plus court est nulle».

Art. 43 a.

Nach dem Vorschlage der R. K. wird «tacite reconduction» ersetzt durch «renouvellement tacite». Der Artikel lautet somit:

«Toute clause prévoyant le renouvellement tacite du contrat ne peut avoir d'effet que pour une année au plus.»

Schluss der Sitzung 7 Uhr.

---

6. Sitzung.

Freitag den 4. Mai, vormittags 9 Uhr.

Abwesend: Herr Direktor Moser.

Die Kommission behandelt folgende im Laufe der Beratung gestellten Anträge. Die Beschlussfassung wird für die nächste Session vorbehalten.

Art. 27, Abs. 2.

Antrag Roelli: Es soll die Bestimmung angefügt werden, dass ein Versicherer, der von dem in diesem Artikel eingeräumten Rechte Gebrauch macht, keine weitere Schadenersatzpflicht geltend machen dürfe.

Art. 36 a.

Antrag Schmid: Dieser, von der Kommission neu eingeführte Artikel sei wieder zu streichen.

Art. 41.

Antrag Roelli: (In Ausführung des in der vorhergehenden Sitzung erteilten Auftarges):

Art. 41.

Wie Art. 41, Abs. 1.

Art. 41a.

Abs. 1. Der Versicherer ist verpflichtet, für alle Mitteilungen, die ihm nach Massgabe des Vertrages oder dieses Gesetzes gemacht werden müssen, eine inländische Meldestelle zu bezeichnen und dem Versicherungsnehmer, sowie dem Forderungsberechtigten, der seine Rechte beim Versicherer schriftlich angemeldet hat, zur Kenntnis zu bringen.

Abs. 2. Ist eine inländische Meldestelle nicht oder nicht gehörig bezeichnet worden oder wird sie in der Folgezeit aufgehoben, so treten die Folgen nicht ein, die nach Massgabe des Vertrages oder dieses Gesetzes für den Fall vorgesehen sind, dass eine Mitteilung gar nicht oder verspätet erstattet wird.

Abs. 3. Jeder Forderungsberechtigte kann die ihm obliegenden Mitteilungen nach seiner Wahl entweder der bezeichneten Meldestelle oder dem Versicherer direkt oder denjenigen Agenten des Versicherers erstatten, die nach Massgabe des Art. 33 dieses Gesetzes solche Mitteilungen entgegen zu nehmen befugt sind.

Art. 41a ist in Art. 81 aufzuführen.

Art. 43.

Antrag Blattner:

a) Der Artikel sei als halbzwingend im Sinne des Art. 80, Abs. 2 dieses Entwurfes zu erklären.

b) Es sei eine Bestimmung einzufügen, wonach im Versicherungsvertrage festgesetzt werden kann, dass der Versicherer von der Entschädigungspflicht entbunden sei, wenn der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsanspruch nicht innerhalb bestimmter Frist gerichtlich geltend mache, nachdem der Versicherer unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen die Bezahlung der Versicherungssumme ausdrücklich abgelehnt hat. Das Gesetz soll für diese Verwirkungsfrist ein Minimum festsetzen.

Die Beratung des Entwurfes soll in einer späteren Session fortgesetzt werden. Der Beginn derselben wird auf Sonntag, den 8. Juli, eventuell auf Montag, den 9. Juli angesetzt. Als Verhandlungsort wird Wengen in Aussicht genommen.

Schluss der Sitzung 10 Uhr.

III. Session.

Wengen, Grand Hôtel National.
9. bis 13. Juli 1906.

---

7. Sitzung.

Montag, den 9. Juli, vormittags 8 Uhr.

Anwesend sind die Herren

Nationalrat Heller, Präsident,
» Baldinger,
» Borella,
» Brüstlein,
» Buser,
» Dubuis,
» Germann,
» Grand,
» Holenstein,
» Schmid (Graubünden),
» Zimmermann,
Bundesrat Brenner,
Professor Dr. Roelli,
» Dr. Moser, Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes,
Dr. Blattner, Sekretär des eidgenössischen Versicherungsamtes, als Protokollführer.

Die Herren Daucourt, Sulzer und Wanner entschuldigen ihre Abwesenheit für die ganze Dauer der Session, Herr Fazy für die ersten beiden Sitzungen.

Die Kommission beschliesst, zunächst den besonderen Teil des Gesetzes durchzuberaten und sodann die zurückgelegten Artikel zu behandeln.

2. Besondere Bestimmungen über die Sachversicherung.

Herr Moser stellt den Antrag, statt «Sachversicherung» zu sagen «Schadensversicherung».

Die Kommission beschliesst:

Um eine einheitliche Terminologie im internationalen Verkehr herzustellen, wird das Wort «Sachversicherung» durch «Schadensversicherung» ersetzt.

Art. 44.

Der Antrag Blattner, den Artikel zu streichen, wird abgelehnt.

Auf Antrag des Herrn Brüstlein erhält der Artikel folgende Fassung:

«Das wirtschaftliche Interesse, das jemand am Ausbleiben eines befürchteten Ereignisses hat, kann versichert werden.

«Vorbehalten bleibt die Versicherung auf fremdes Leben (Art. 64).»

Die Anregung Brenner zu erwägen, ob dem Artikel nicht eine Fassung gegeben werden könne, die es möglich mache, ihn in den allgemeinen Teil zu versetzen, wird zur Prüfung an die Redaktionskommission (R. K.) gewiesen.

Art. 45.

Auf Antrag des Herrn Baldinger wird in Abs. 1 das Wort «dargestellt» ersetzt durch «hat».

Herr Roelli stellt den Antrag, Abs. 1 und 2 in zwei Artikel zu trennen. Die R. K. soll prüfen, ob die beiden neuen Artikel dem Gesetze an anderer Stelle einzufügen seien.

Herr Grand bemerkt, dass der französische Text mit dem deutschen nicht übereinstimme. Er schlägt vor, in Abs. 1 den Ausdruck «la valeur d'assurance» zu ersetzen durch «l'intérêt assuré».

Der Antrag Roelli wird zur Prüfung an die R. K. gewiesen. Diese soll auch den französischen Text bereinigen.

Art. 45 a.

Herr Brüstlein hebt hervor, dass sich der deutsche und der französische Text nicht decken. Dieser sollte im Sinne des deutschen Textes revidiert werden.

Herr Grand beantragt, dem Artikel die Fassung des französischen Textes zu geben und ihn als Abs. 2 dem Art. 55 anzufügen.

Herr Blattner will den Ausdruck «Gegenstand der Versicherung» ersetzen durch «versicherte Sache».

Herr Brüstlein stellt zu den Art. 45 und 45 a folgenden Redaktionsvorschlag:

Art. 45. «Besteht das versicherte Interesse darin, dass eine Sache nicht beschädigt oder vernichtet werde, so gilt im Zweifel dasjenige Interresse als versichert, das ein Eigentümer der Sache an deren Erhaltung hat.

«Ist die Sache nur der Gattung nach bestimmt, so fallen im Zweifel unter die Versicherung alle Sachen dieser Gattung, die sich am betreffenden Orte (event. beizufügen: «im Besitze des Versicherten») befinden.»

Art. 45 a. «Versicherbar ist normalerweise das Interesse bis zu dem Werte, den es zur Zeit des Vertragsabschlusses hat (Versicherungswert).

«Über diesen Wert hinaus ist eine Versicherung nur mit den in den beiden folgenden Artikeln gesetzten Einschränkungen zulässig.»

Sämtliche Anträge werden zur Prüfung an die R. K. gewiesen.

Art. 46 und 47.

Herr Moser wünscht eine Aeusserung der Kommission zu der Frage, ob die kantonalen Vorschriften über die Ueberversicherung und die Doppelversicherung durch die Vorschriften dieses Gesetzes derogiert werden. Die Kommission ist in Uebereinstimmung mit dem Gesetzesredaktor einhellig der Ansicht, dass die kantonalen Vorschriften dem Bundesrechte vorgehen, soweit die kantonale Versicherung in Betracht fällt. Versichert der Kanton in Konkurrenz mit privaten Versicherungsunternehmungen, so findet auf den von der Privatunternehmung übernommenen Teil der Versicherung Bundesrecht Anwendung

Auf Antrag des Herrn Zimmermann wird in beiden Artikeln das Wort «gutgläubig» vor «Versicherer» gestrichen.

Ferner wird auf Antrag des Herrn Dubuis beschlossen, in beiden Artikeln den Ausdruck «un profit contrairement au droit» zu ersetzen durch «un gain illicite».

Der Antrag Brüstlein, in beiden Artikeln die Worte «gegenüber dem Versicherungsnehmer» zu streichen, wird abgelehnt.

Art. 62.

Herr Dubuis beantragt, dem französischen Text des Abs. 2, Satz 1, dieses Artikels folgende Fassung zu geben:

«Si l'un des assureurs est devenu insolvable, les autres assureurs sont tenus sous réserve ..... à l'assureur insolvable, proportionnellement aux sommes assurées et jusqu'à concurrence de la somme assurée par chacun.»

Der Antrag wird an die R. K. gewiesen.

Art. 48.

Nach Antrag Grand werden in Abs. 1 die Worte «chacune des parties» ersetzt durch «chacun des contractants» und nach Antrag Dubuis wird in Abs. 2 der Ausdruck «proportionnelle ment» ersetzt durch die Worte «dans la même mesure».

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

---

8. Sitzung.

Dienstag, den 10. Juli, vormittags 8 Uhr.

Art. 49.

Herr Brüstlein beantragt, Ziff. 1 dieses Artikels zu streichen. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Herr Baldinger will statt «Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages» sagen «Wechselt das Versicherte».

Herr Blattner macht darauf aufmerksam, dass die Ausdrücke «Wechselt der Gegenstand der Versicherung», «Handänderung» und «Erwerber» für die Haftpflichtversicherung nicht passen. Zu sagen wäre etwa «Geht das versicherte Interesse auf eine andere Person über», «Uebergang des versicherten Interesses» und «Uebernehmer».

Herr Grand schlägt zu Abs. 1 folgenden französischen Wortlaut vor:

«Si l'ensemble des choses assurées change de propriétaire, les droits et obligations qui résultent du contrat passent au nouveau propriétaire.»

Diese Anträge werden zur Prüfung an die R. K. gewiesen.

Art. 50.

Herr Moser stellt den Antrag, die R. K. solle erwägen, ob nicht eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen sei, dass dem Konkursiten im Schadensfalle der Anspruch auf den Ersatzwert der Kompetenzstücke (Art. 92 B. u. K. Ges.) gewahrt bleibe.

Herr Roelli wünscht, dass die R. K. ferner prüfe, ob in Art. 50 folgender Zusatz gemacht werden solle: «Im übrigen gelten auch hier die Vorschriften des Artikels 49».

Herr Brüstlein will in Art. 50 ausdrücklich auf Art. 49, Abs. 2, verweisen und der Gläubigerversammlung ausdrücklich die Kompetenz einräumen, zu entscheiden, ob der Vertrag fortgesetzt werden solle.

Herr Dubuis will im französischen Text das Wort «succède» ersetzen durch «lui est substitué» und

Herr Grand beantragt, statt «la masse succède au contrat» zu sagen «la masse lui succède dans le contrat».

Die sämtlichen Anträge werden der R. K. zur Prüfung überwiesen.

Art. 50a.

Herr Grand will im französischen Texte den Passus «Si une chose assurée est saisie par la voie de la poursuite pour dettes ou mise sous séquestre....» ersetzen durch die Worte «En cas de saisie ou de séquestre de la chose assurée....»

Der Antrag wird an die R. K. gewiesen.

Art. 51.

Herr Roelli stellt den Antrag, statt «Hat der Gläubiger sein Pfandrecht beim Versicherer angemeldet», zu sagen «Ist das Pfandrecht beim Versicherer angemeldet worden».

Der Antrag wird angenommen.

Herr Brüstlein macht darauf aufmerksam, dass der Ausdruck «Ersatzstück» in der französischen Uebersetzung nicht richtig wiedergegeben sei. Die R. K. wird beauftragt, den französischen Text im Sinne dieser Bemerkung zu revidieren.

Der Antrag Grand, die Worte «oder gegen Sicherstellung desselben» «ou moyennant des garanties en sa faveur» zu streichen, und der Antrag Brüstlein, auf Art. 50a zurückzukommen und demselben als Satz 2 beizufügen «Die Ersatzleistung fällt in die Pfändung oder den Arrest», werden abgelehnt.

Art. 52.

Der Antrag Heller, die Worte «das nach kantonalem Recht» zu streichen, wird zur Prüfung an die R. K. gewiesen.

Art. 53.

Herr Grand beantragt, den französischen Text von Abs. 1 folgendermassen zu fassen:

«Dans l'assurance contre les conséquences de la responsabilité légale, le lésé ou ses ayants droit ont un droit de gage sur l'indemnité due à l'assuré. L'assureur peut s'acquitter directement entre leurs mains.»

Herr Blattner stellt den Antrag, in den Artikel folgende Bestimmung aufzunehmen:

Abs. 2. «Hat der beschädigte Dritte an die Bezahlung der Prämien beigetragen, so ist er berechtigt, den Haftpflichtanspruch in dem durch den Haftpflichtversicherungsvertrag festgestellten Umfange gegen den Versicherer direkt einzuklagen. Der Versicherer ist verpflichtet, dem Dritten auf Verlangen eine Abschrift des Versicherungsvertrages auszuhändigen», und in Abs. 3 statt «diesem Rechte» zu setzen «diesen Rechten».

Beide Anträge werden zur Prüfung an die R. K. gewiesen.

Art .53 a.

Herr Grand wünscht, dass der Sinn des Ausdruckes «der mit seinem Betriebe verbundenen gesetzlichen Haftpflicht», «la responsabilité à laquelle il est soumis légalement à raison de l'exploitation de ses affaires» schärfer präzisiert werde.

Die R. K. wird beauftragt, diese Anregung zu prüfen.

Art. 54.

Herr Grand schlägt vor, im französischen Text in Abs. 2 statt «auquel elle serait réduite» zu sagen «auquel elle serait ramenée». Der Antrag wird an die R. K. gewiesen.

Art. 55.

Herr Brüstlein schlägt vor,

a) Abs. 1 folgendermassen zu fassen:

«Für die im Falle des Eintrittes des befürchteten Ereignisses vom Versicherer zu leistende Zahlung ist der Wert massgebend, den das versicherte Interesse beim Eintritte des Ereignisses gehabt hat (Ersatzwert).»

b) In Abs. 3 zu sagen «... zu legen, der bei Gelingen des Unternehmens erzielt worden wäre».

Herr Roelli stellt das weitere Postulat, ausdrücklich zu bestimmen, dass die Ersatzleistung den Ersatzwert nicht übersteigen dürfe.

Herr Grand schlägt vor, in Absatz 2 und 5 des französischen Textes den Ausdruck «fait règle» zu ersetzen durch «qui sert de base au calcul».

Die Anträge werden zur Prüfung an die R. K. gewiesen.

Schluss der Sitzung 12 Uhr.

---

9. Sitzung.

Mittwoch, den 11. Juli, vormittags 8 Uhr.

Ausser den bisherigen Mitgliedern wohnt der Sitzung bei Herr Nationalrat Fazy.

Art. 56, Ziff. 1.

Herr Fazy will den Ausdruck «produits naturels» ersetzen durch «matières premières». Der Antrag wird an die R. K. gewiesen.

Ziff. 2.

Auf Antrag des Herrn Buser wird das Wort «gegebenenfalls», «s'il y a lieu» gestrichen.

Dagegen lehnt die Kommission ab:

a) Den Antrag Roelli, hinter «Erbauung» das Wort «etwa» einzufügen.

b) Den Antrag Heller, in Satz 1 das Wort «baulichen» und Satz 2 zu streichen.

c) Den Antrag Baldinger, den Ausdruck «wieder aufgebaut» zu ersetzen durch «wieder hergestellt».

Ziff. 3 u. 4.

Herr Roelli beantragt, die Bestimmung dieser beiden Ziffern zu der von Herrn Ständerat Hoffmann vorgeschlagenen Fassung (s. Stenographisches Bulletin der Ständeratsverhandlungen vom 19. Mai 1905, S. 553) zu vereinigen.

Diesem Vorschlage gegenüber beantragt Herr Holenstein, an der vom Ständerate akzeptierten Fassung festzuhalten.

Der Antrag Roelli wird angenommen.

Ziff. 3 erhält somit folgenden Wortlaut:

«Bei Mobiliar, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgerätschaften und Maschinen derjenige Betrag, den die Neuanschaffung erfordern würde; haben indessen die versicherten Gegenstände durch Abnutzung oder aus andern Gründen eine Wertverminderung erlitten, so ist sie bei Ermittlung des Ersatzwertes in billige Berücksichtigung zu ziehen.»

«Pour les meubles meublant, les objets usuels, les instruments de travail et les machines, la somme qu'exigerait une acquisition à nouveau; si les objets assurés ont subi une moinsvalue par l'usure ou toute autre cause, il doit être tenu compte de ce fait lors de l'évaluation de la valeur de remplacement.»

Art. 57 u. 58.

Es werden folgende Aenderungen vorgeschlagen.

Anträge Dubuis:

Abs. 1 Satz 2 soll lauten:

«En cas de destruction partielle de produits du sol, notament par la grêle....»

In Abs. 2 sollen die Worte «désignés par le tribunal» ersetzt werden durch «désignés par l'autorité compétente».

Antrag Fazy:

Statt «Est nulle la clause qui interdit....» ist zu setzen «Est nulle toute clause qui interdirait...»

Antrag Heller:

Das Wort «verbeiständen» ist durch einen andern Ausdruck zu ersetzen.

Herr Blattner bemerkt, dass in Art. 57 u. 58 die Begriffe «feststellen» und «ermitteln» keine einheitliche Anwendung finden.

Herr Brüstlein wünscht, die R. K. möge prüfen, ob die Art. 57 u. 58 nicht besser an den Schluss des Abschnittes über die Schadensversicherung gestellt werden.

Die Anträge zu den Art. 57 u. 58 werden zur Prüfung an die R. K. gewiesen.

Art. 59.

Gemäss dem Antrag des Herrn Dubuis wird in Abs. 1 des französischen Textes der Ausdruck «valeur de remplacement» ersetzt durch «valeur d'assurance».

Herr Brüstlein macht die Anregung, die R. K. solle prüfen, ob der Ausdruck «besondere» vor «Vereinbarung» zu streichen oder durch einen andern Ausdruck zu ersetzen sei.

Die Anregung wird zur Prüfung an die R. K. gewiesen.

Der Antrag Grand, die Worte «nach Massgabe der Vorschriften der Art. 55 u. 56 dieses Gesetzes», «calculée suivant les prescriptions des art. 55 et 56 de la présente loi» zu streichen, wird abgelehnt.

Art. 60 u. 61.

Werden ohne Aenderung angenommen.

Art. 62.

Siehe oben, Doppelversicherung.

Art. 63.

Herr Grand schlägt vor, Abs. 1 folgendermassen zu fassen:

«L'assureur est subrogé aux droits que l'assuré peut avoir contre des tiers à raison d'actes illicites, jusqu'à concurrence de l'indemnité payée.»

Der Vorschlag wird zur Prüfung an die R. K. gewiesen.

Schluss der Sitzung 12½ Uhr.

10. Sitzung.

Donnerstag, den 12. Juli, vormittags 8 Uhr.

3. Besondere Bestimmungen über die Personenversicherung.

Art. 64.

Zu dem französischen Text werden folgende redaktionelle Aenderungen vorgeschlagen :

Herr Moser beantragt, in Abs. 1 statt « au décès duquel l'assurance est conclue » zu sagen « sur la tête de qui l'assurance est conclue ».

Herr Grand proponiert folgende Fassung:

Abs. 1. « L'assurance au décès d'autrui est nulle, si celui sur la tête de qui elle est conclue n'a pas donné son consentement ».

Abs. 2. « Mais la cession des droits résultant du contrat peut avoir lieu sans ce consentement ».

Herr Dubuis will in Abs. 2 das Wort « mais » durch « par contre » ersetzen.

Die Vorschläge werden zur Prüfung an die R. K. gewiesen.

Art. 64 a.

Herr Fazy schlägt vor, am Schlusse des Artikels statt « augmenté le risque » zu sagen « aggravé le risque ».

Der Antrag wird der R. K. überwiesen. Diese hat den Wortlaut des Artikels auch mit allfälligen Aenderungen von Art. 64 in Einklang zu bringen.

Art. 65.

Herr Fazy will Satz 2 folgendermassen formulieren :

« Pour la validité de la cession et de la constitution de gage il faut

1° que le transfert ait lieu par écrit ;

2° que la police soit remise en main du cessionnaire ou de son représentant ;

3° que l'assureur ait été avisé du transfert par écrit. »

Herr Brüstlein beantragt, an Stelle der ständerätlichen Fassung von Abs. 2 die bundesrätliche Fassung zu setzen.

Der Antrag Fazy wird zur Prüfung an die R. K. gewiesen und der Antrag Brüstlein zum Beschluss erhoben.

Der weitere Antrag des Herrn Brüstlein, als Art. 65 a folgende Bestimmung einzufügen :

« Ist der Begünstiger der gesetzliche Vertreter des Begünstigten, so ist eine Uebergabe nicht erforderlich »,

wird an die R. K. gewiesen.

Art. 66.

Herr Grand stellt folgende Anträge :

a. In Abs. 1 ist statt « l'âge réel d'entrée » zu sagen « l'âge d'entrée réel ».

b. Das Gesetz soll erklären, was unter dem Begriff « richtiges Eintrittsalter » « âge d'entrée réel » zu verstehen ist. Dies könnte z. B. durch folgenden Wortlaut geschehen :

«... l'assureur ne peut se départir du contrat que si l'âge de l'assuré qui aurait servi à le conclure (l'âge d'entrée réel) ne rentre pas dans les limites d'admission fixées par l'assureur. »

c. In Ziff. 3 sind die Worte « il faut faire emploi des tarifs » zu ersetzen durch « on appliquera les tarifs ».

Die Anträge werden zur Prüfung an die R. K. gewiesen. Sie wird ausserdem beauftragt, den französischen Text auf seine Uebereinstimmung mit dem deutschen Texte zu prüfen.

Herr Moser stellt zu Ziff. 2 den Antrag, die bundesrätliche Fassung wieder aufzunehmen. Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Art. 67.

Der Antrag Roelli, dem Abs. 3 beizufügen « dieses Recht ist nicht vererblich», wird zur Prüfung an die R. K. gewiesen.

Art. 68.

Herr Brüstlein hält dafür, dass die Uebergabe der Police an den Begünstigten als Erfordernis der Unwiderruflichkeit des Verzichtes nicht aufrecht erhalten werden sollte, wenn Familienglieder als Begünstigte eingesetzt sind. Er schlägt vor, für diesen Fall auf das Requisit der Uebergabe zu verzichten oder eine Behörde zu bezeichnen, der die Police übergeben werden muss.

Herr Fazy will hier, wie im ganzen Gesetz, den Ausdruck « preneur d'assurance » durch eine andere Bezeichnung, z. B. « titulaire de l'assurance » ersetzen.

Herr Brüstlein beantragt, in Abs. 2 zu sagen « unterschriftlich verzichtet ».

Die ersten zwei Anträge werden zur Prüfung an die R. K. gewiesen, der dritte Antrag wird zum Beschlusse erhoben.

Art. 69.

Herr Heller stellt den Antrag, den Ausdruck «Zugriff» zu ersetzen durch « Zwangsvollstreckung ».

Herr Brüstlein beantragt zu sagen « rechtsgültig verzichtet ».

Der Antrag Heller wird angenommen, der Antrag Brüstlein abgelehnt.

Statt « Ehegatte und die Nachkommen » wird nach Antrag Baldinger gesetzt « Ehegatte oder die Nachkommen».

Art. 70.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse zu Art. 69 wird « Zugriff » ersetzt durch « Zwangsvollstreckung ». Ebenso wird statt « Ehegatte und die Nachkommen » gesetzt «Ehegatte oder die Nachkommen».

Herr Grand beantragt, Satz 2 dieses Artikels in folgender Form als Nebensatz an Satz 1 anzufügen « sous réserve des droits de gage existants ».

Herr Brüstlein wünscht, dass noch schärfer zum Ausdruck gebracht werde, dass den Gläubigern kein Anspruch auf die fällige Versicherungssumme zusteht.

Die Anträge Grand und Brüstlein werden zur Prüfung an die R. K. gewiesen.

Art. 69 b.

Zufolge einer Anfrage des Herrn Brüstlein gibt die Kommission diesem Artikel folgende Interpretation :

Für den Fall, dass die Begünstigten es ablehnen, in den Versicherungsvertrag einzutreten, soll die Police nicht in die Masse fallen, sondern ein unpfändbares Kompetenzstück bleiben. Die R. K. soll untersuchen ob diese Interpretation im Gesetze klarer zum Ausdruck zu bringen sei.

Auf den Antrag des gleichen Kommissionsmitgliedes wird in Abs. 1 statt « Ehegatte und Nachkommen » gesetzt « Ehegatte oder Nachkommen ».

Der Antrag Holenstein, in Abs. 1, statt « sofern sie es nicht ausdrüchlich ablehnen », zu sagen « sofern sie es verlangen » wird abgelehnt.

Folgender Antrag des Herrn Grand wird zur Prüfung an die R. K. gewiesen :

Abs. 1. « En cas d'insolvabilité ou de faillite du preneur, son conjoint et ses descendants, désignés comme bénéficiaires

d'une assurance sur la vie, lui sont substitués dans le contrat dès la délivrance de l'acte de défaut ou la déclaration de faillite, à moins qu'ils ne déclinent expressément cette substitution. »

Die R. K. soll ferner prüfen, ob nicht gemäss einer Anregung des Herrn Brüstlein für den Uebergang des Versicherungsvertrages auf die Begünstigten statt der « fruchtlosen oder ungenügenden Pfändung » der Zeitpunkt der « Ausstellung des Verlustscheines » anzusetzen sei.

Art. 69 c.

Auf Antrag des Herrn Roelli wird der Eingang des Artikels folgendermassen gefasst:

« Gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherung zu gunsten Dritter werden die Vorschriften der Art... »

Art. 69 d.

Herr Brüstlein stellt folgende Anträge:

a. Abs. 2 und 3 sollen lauten:

Abs. 2. « Unter dem Ehegatten ist der überlebende Ehegatte zu verstehen ».

Abs. 3. « Unter den Hinterlassenen, Erben oder Rechtsnachfolgern sind die erbberechtigten Nachkommen und der überlebende Ehegatte zu verstehen .... »

b. Abs. 4 ist von Art. 69 d zu trennen und als selbständiger Artikel (69 d bis) zu behandeln.

c. Dem Art. 69 d bis ist folgender Wortlaut zu geben:

« Ist ein Begünstigter zugleich Erbe des Versicherungsnehmers, so fällt ihm der Versicherungsanspruch zu, auch wenn er die Erbschaft nicht antritt ».

Der Antrag a wird angenommen, der Antrag b an die R. K. gewiesen und der Antrag c abgelehnt.

Herr Grand macht zum französischen Text folgende redaktionelle Aenderungsvorschläge:

Abs. 2. « L'expression « conjoint » désigne l'époux survivant».

Abs. 3. « L'expression « héritiers » ou « ayants droit » comprend en premier lieu les descendants qui ont droit à la succession et le conjoint survivant, puis s'il n'y a ni descendants ayant droit à la succession, ni conjoint survivant, les autres personnes successibles. »

Herr Baldinger macht die Anregung, in Abs. 4 statt « fällt zu », zu sagen « verbleibt ».

Diese Anträge werden zur Prüfung an die R. K. gewiesen.

Schluss der Sitzung 12 Uhr.

11. Sitzung.

Donnerstag, den 12 Juli, nachmittags 4 Uhr.

Die Herren Bundesrat Brenner und Nationalrat Fazy sind verhindert dieser und der folgenden Sitzung beizuwohnen.

Art. 69 e.

Herr Grand stellt den Antrag, die Bestimmung aufzunehmen, dass beim Wegfall eines Begünstigten dessen Anteil den übrigen Begünstigten zufalle.

Der Antrag wird zur Prüfung an die R. K. gewiesen.

Art. 70.

Herr Blattner stellt den Antrag, es sei zu bestimmen, dass das Recht, im Falle der betreibungs- oder konkursrechtlichen Verwertung der Police, mit Zustimmung des Versicherungsnehmers und gegen Erstattung des Rückkaufswertes die Uebertragung des Versicherungsanspruches zu verlangen, in erster Linie den im Versicherungsvertrage Begünstigten und wenn solche nicht ernannt sind, dem Ehegatten und den Nachkommen des Schuldners zustehe.

Der Antrag wird abgelehnt.

Nach Antrag Baldinger wird statt « der Ehegatte und die Nachkommen » gesetzt « der Ehegatte oder die Nachkommen. »

Art. 71.

Der französische Text erhält folgende, von Herrn Dubuis vorgeschlagene Fassung :

« L'assurance collective contre les accidents donne au bénéficiaire un droit direct contre l'assureur, dès qu'un accident est survenu. »

Art. 72.

Die nachstehenden Anträge werden an die R. K. gewiesen :

Antrag Zimmermann :

Abs. 1, Satz 2. « Der Vertrag kann bestimmen, dass Zwischenrenten gewährt und von der Entschädigung in Abzug gebracht werden ».

Antrag Dubuis :

Abs. 1, französischer Text : « ...l'indemnité définitive doit être payée sous la forme ...aussitôt que les conséquences probablement durables de l'accident sont constatées. »

Antrag Grand : Redaktion des ganzen Artikels :

« A moins que le preneur d'assurance contre les accidents n'ait expressément stipulé l'indemnité sous forme de rente, elle doit être versée sous forme d'un capital, lorsque l'accident a causé à l'assuré une diminution de capacité de travail probablement permanente.

« Ce capital doit être calculé, d'après la somme assurée pour l'invalidité, dès que les conséquences probablement durables de l'accident ont été définitivement constatées. Il peut être convenu que les rentes qui auraient été payées dans l'intervalle seront déduites de l'indemnité. »

Antrag Brüstlein :

Abs. 2 an Satz 1 von Abs. 1 anzufügen : « ...feststehen, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Entschädigung ausdrücklich in Form der Rentenabfindung beantragt hat. »

Art. 73.

Auf Antrag des Herrn Moser wird beschlossen, aus Satz 2 einen besondern Absatz zu machen.

Der Antrag Baldinger, zu sagen « hat der Versicherungsnehmer die Prämie für mindestens ein Jahr entrichtet... » wird an die R. K. gewiesen.

Schluss der Sitzung 6 ½ Uhr.

---

12. Sitzung.

Freitag, den 13. Juli, vormittags 8 Uhr.

Art. 74 und 75.

Werden ohne Aenderung angenommen.

Art. 76 und 77.

Auf Antrag des Herrn Brüstlein wird in beiden Artikeln der Ausdruck « Anspruchsberechtigter » durch « Forderungsberechtigter» ersetzt.

Der Antrag Buser, in Art. 77 die Frist von sechs Wochen auf vier Wochen zu reduzieren, wird zur Prüfung an die R. K. gewiesen.

Art. 77a, 78 und 78a.

Werden ohne Aenderung angenommen.

4. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 79.

Wird ohne Aenderung angenommen.

Art. 79a.

Auf Antrag des Herrn Grand wird der französische Text zur Revision an die R. K. gewiesen.

Art. 80.

Die Zitate sind mit den bei den einzelnen Artikeln gefassten Beschlüssen in Einklang zu bringen.

Herr Roelli schlägt folgende Erweiterungen vor:

Abs. 1, Satz 2: «Diese Vorschrift findet, soweit die Art. 43a und 62 in Betracht kommen, auf die Transportversicherung keine Anwendung.»

Abs. 2, Satz 2: «Diese Vorschrift findet auf die Transportversicherung keine Anwendung.»

Herr Moser beantragt, die von Herrn Roelli vorgeschlagenen Ausnahmebestimmungen auch auf die Kreditversicherung und die Versicherung gegen Kursverluste auszudehnen.

Herr Brüstlein will dem Bundesrate das Recht geben, durch Verordnung künftigen Versicherungszweigen die postulierte Ausnahmestellung zu geben.

Die Anträge Roelli und Moser werden zum Beschluss erhoben, der Antrag Brüstlein wird zur Prüfung an die R. K. gewiesen.

Art. 81.

Die Zitate dieses Artikels sind ebenfalls mit den früheren Beschlüssen der Kommission in Einklang zu bringen.

Art. 82 und 83.

Werden ohne Aenderung angenommen.

Die nächste Session wird angesetzt auf Montag den 5. November, nachmittags 4 Uhr.

Schluss der Sitzung 10 Uhr.

IV. Session.

Bern. Parlamentsgebäude.
Kommissionszimmer Nr. III.
5. bis 7. November 1906.

---

13. Sitzung.

Montag, den 5. November, nachmittags 5 Uhr.

Anwesend sind die Herren:

Nationalrat Heller, Präsident,
„ Borella,
„ Daucourt,
„ Dubuis,
„ German,
„ Grand,
„ Holenstein,
„ Schmid (Graubünden),
„ Zimmermann,
Bundesrat Brenner,
Prof. Dr. Roelli,
„ Dr. Rehfous,
„ Dr. Moser, Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes,
Dr. Blattner, Sekretär des eidgenössischen Versicherungsamtes, als Protokollführer.

Die Herren Baldinger, Brüstlein, Buser, Fazy, Sulzer und Wanner entschuldigen ihre Abwesenheit.

Zu den noch nicht erledigten Artikeln liegt ein Gutachten des Herrn Prof. Roelli vor. Der Protokollführer wird beauftragt, vor der Beratung der einzelnen Artikel das Protokoll der vorhergehenden Sitzungen, das Gutachten und die von Herrn Prof. Roelli gemachten Vorschläge zu verlesen.

Art. 44.

Der Vorschlag Roelli wird akzeptiert. Der Artikel erhält folgende Fassung:

«Gegenstand der Schadensversicherung kann jedes wirtschaftliche Interesse sein, das jemand daran hat, dass eine Sache nicht beschädigt oder vernichtet wird.»

Art. 45.

Der Artikel 45 wird nach Vorschlag Roelli in zwei Artikel getrennt. Abs. 1 wird als Art. 45 beibehalten in dem von der Nationalrats-Kommission beschlossenen Wortlaut. Abs. 2 wird in dem von Herrn Brüstlein vorgeschlagenen Wortlaut als Art. 47 a reproduziert. Die beiden Artikel lauten somit:

Art. 45. «Der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Vertragsabschlusses hat, ist der Versicherungswert.»

Art. 47 a. «Besteht das versicherte Interesse darin, dass eine Sache nicht beschädigt oder vernichtet wird, so gilt im Zweifel dasjenige Interesse als versichert, das ein Eigentümer der Sache an deren Erhaltung hat.»

Herr Grand lässt seinen Antrag zu Abs. 1, im französischen Text den Ausdruck «la valeur d'assurance» zu ersetzen durch «l'intérêt assuré», fallen. Der bisherige Wortlaut wird beibehalten.

Art. 45 a.

Die von Herrn Brüstlein vorgeschlagene Fassung wird abgelehnt.

Der Antrag Blattner statt «Gegenstand der Versicherung» zu setzen «versicherte Sache», wird angenommen.

Auf Antrag des Herrn Grand werden im französischen Text die Worte «dans la détermination du dommage» gestrichen.

Auf Antrag des Herrn Roelli wird der ganze Artikel als 56 a hinter Art. 56 eingeschoben. Er hat folgenden Wortlaut:

Art. 56 a. «Ist die versicherte Sache der Gattung nach bestimmt, so fallen alle zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses zur Gattung gehörenden Gegenstände unter die Versicherung.»

«Si la chose assurée n'a été désignée que par son genre, il y a lieu dans la détermination du dommage de tenir compte de tous les objets de ce genre existants au moment du sinistre.»

Art. 49.

Der Antrag Baldinger, statt «Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages» zu sagen «Wechselt das Versicherte», wird abgelehnt.

Ebenso wird der Antrag Blattner, die Ausdrücke «Wechselt der Gegenstand der Versicherung», «Handänderung»

und «Erwerber» durch andere, auch für die Haftpflicht passende Wendungen zu ersetzen, sowie der entsprechende Redaktionsvorschlag Roelli abgelehnt. Dagegen erklärt die Kommission zu Protokoll, dass die Bestimmung auf alle Arten der Schadensversicherung, also auch auf die Haftpflichtversicherung, Anwendung finden soll.

Der Artikel behält den vom Ständerate beschlossenen Wortlaut.

Art. 50.

Der Antrag Roelli, in diesem Artikel auf Art. 49 zu verweisen, und der Antrag Moser, dem Konkursiten den Anspruch auf Vergütung des Ersatzwertes der Kompetenzstücke einzuräumen, werden angenommen.

Der Artikel erhält auf Vorschlag des Herrn Roelli folgende Fassung:

Art. 50. «Fällt der Versicherte in Konkurs, so tritt die Konkursmasse nach Massgabe der Bestimmungen des Art. 49 dieses Gesetzes in den Versicherungsvertrag ein.»

«Befinden sich unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke (Art. 92 Betreibungs- und Konkursgesetz), so bleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.»

Auf Antrag des Herrn Grand wird im französischen Text statt «la masse succède au contrat» gesetzt «la masse lui succède dans le contrat.»

Art. 50 a.

Auf Antrag des Herrn Grand wird der Passus «Si une chose assurée est saisie par la voie de la poursuite pour dettes ou mise sous séquestre ....» ersetzt durch die Worte «En cas de saisie ou de séquestre de la chose assurée ....»

Art. 51.

Am Schlusse von Abs. 1 wird auf Antrag des Herrn Grand gesagt «.... chose acquise à remploi au moyen de l'indemnité.»

Art. 52.

Der Antrag Heller, die Worte «nach kantonalem Recht» zu streichen, wird angenommen.

Art. 53.

Der deutsche und französische Text sollen bis zur folgenden Sitzung in Uebereinstimmung gebracht werden.

Der Antrag Blattner, in den Artikel folgende Bestimmung aufzunehmen «Abs. 2. Hat der beschädigte Dritte an die Bezahlung der Prämien beigetragen, so ist er berechtigt,

den Haftpflichtanspruch in dem durch den Haftpflichtversicherungsvertrag festgestellten Umfange gegen den Versicherer direkt einzuklagen. Der Versicherer ist verpflichtet, dem Dritten auf Verlangen eine Abschrift des Versicherungsvertrages auszuhändigen» und in Abs. 3 statt «diesem Rechte» zu setzen «diesen Rechten», wird abgelehnt.

Art. 53 a.

Dem Antrage Grand, durch eine geeignete Fassung des Textes den Sinn des Ausdruckes «der mit seinem geschäftlichen Betrieb verbundenen gesetzlichen Haftpflicht» schärfer zu präzisieren, wird nicht entsprochen. Dagegen erklärt die Kommission zu Protokoll, dass unter der in diesem Artikel genannten Haftpflicht alle Arten der mit einem Betrieb verbundenen Haftpflicht verstanden sind.

Auf Antrag des Herrn Germann wird statt «geschäftlichen Betrieb» gesetzt «gewerblichen Betrieb.»

Schluss der Sitzung 7 Uhr.

---

14. Sitzung.

Dienstag, den 6. November, vormittags 8½ Uhr.

Anwesend sind ausser den bisherigen die Herren Baldinger und Brüstlein.

Art. 54.

Der Antrag Grand, im französischen Text statt «auquel elle serait réduite» zu sagen «auquel elle serait ramenée» wird angenommen.

Art. 55.

Der Redaktionsvorschlag Brüstlein zu Abs. 1 wird abgelehnt und die ständerätliche Fassung beibehalten.

Dem Antrag Roelli, in einem neuen Absatz 2 den Fundamentalsatz der Schadensversicherung festzulegen, dass die Ersatzleistung des Versicherers prinzipiell den Ersatzwert nicht übersteigen dürfe, wird zugestimmt.

Abs. 3 erhält die von Herrn Brüstlein vorgeschlagene Fassung.

Die Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 werden nach Vorschlag Roelli zu einem neuen Artikel 55 a zusammengefasst.

Gegenüber dem Antrage Grand, in Abs. 5 den Ausdruck «fait règle» zu ersetzen durch «qui sert de base au calcul» wird an dem bisherigen Wortlaut festgehalten.

Die beiden Artikel erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 55.

Abs. 1. Wie Art. 55, Abs. 1 bisher.

Abs. 2. «Vorbehältlich der Bestimmung des Art. 61 dieses Gesetzes darf die Ersatzleistung des Versicherers den Ersatzwert nicht übersteigen.»

Art. 55a.

Abs. 1. Wie Art. 55, Abs. 2 bisher.

Abs. 2. «Ist ein künftiger Gewinn versichert worden, so ist der Feststellung des Schadens der Gewinn zu Grunde zu legen, der bei Gelingen des Unternehmens erzielt worden wäre.»

Abs. 3. Wie Art. 55, Abs. 4 bisher.

Abs. 4. Wie Art. 55, Abs. 5 bisher.

Abs. 5. Wie Art. 55, Abs. 6 bisher.

Art. 56.

Der Antrag Fazy, in Art. 56. Ziff. 1, französischer Text, den Ausdruck «produits naturels» zu ersetzen durch «matières premières», wird abgelehnt.

Art. 57.

Der Antrag Dubuis, in Abs. 1, Satz 2 zu sagen «En cas de destruction partielle de produits du sol, notamment par la grêle....» und in Abs. 2 die Worte «désignés par le tribunal» zu ersetzen durch «désignés par l'autorité compétente», wird angenommen.

Der deutsche Text von Abs. 1, Satz 2 erhält folgende Fassung «sind landwirtschaftliche Erzeugnisse z. B. durch Hagelschlag nur teilweise vernichtet worden, so ist....»

Der Antrag Fazy, statt «Est nulle la clause qui interdit....» zu setzen «Est nulle toute clause qui interdirait....» und der Antrag Heller, das Wort «verbeiständen» durch einen andern Ausdruck zu ersetzen, werden abgelehnt.

Der Bemerkung Blattner, dass in Art. 57 u. 58 die Begriffe «feststellen» und «ermitteln» keine einheitliche Anwendung finden, wird in der Weise Rechnung getragen, dass in Art. 57, Abs. 3 das Wort «Ermittlung» durch «Feststellung» ersetzt und in Abs. 4 der Ausdruck «Ermittlung und» gestrichen wird.

Der Antrag Brüstlein, die Art. 57 und 58 an den Schluss des Abschnittes über die Schadensversicherung zu stellen, wird abgelehnt.

Art. 59.

Entgegen der Anregung Brüstlein, den Ausdruck «besondere» vor Vereinbarung zu streichen oder durch einen andern Ausdruck zu ersetzen, wird an der bisherigen Fassung festgehalten.

Art. 62.

Der Artikel erhält folgende, von Herrn Dubuis vorgeschlagene Fassung:

«Si l'un des assureurs est devenu insolvable, les autres assureurs sont tenus sous réserve .... à l'assureur insolvable, proportionnellement aux sommes assurées et jusqu'à concurrence de la somme assurée par chacun.»

Art. 63.

Auf Antrag des Herrn Grand erhält der französische Text des Abs. 1 folgende Fassung:

«L'assureur est subrogé, jusqu'à concurrence de l'indemnité payée, aux droits que l'assuré peut avoir contre des tiers à raison d'actes illicites.»

Art. 64.

Der Artikel wird zur redaktionellen Bereinigung an die R. K. gewiesen.

Art. 64a.

Der Antrag Faszy, statt «augmenté le risque» zu sagen «aggravé le risque» wird abgelehnt.

Der französische Text ist durch die R. K. vorzubereiten.

Art. 65.

Gegenüber den in der 10. Sitzung von den Herren Brüstlein und Faszy gestellten Anträgen wird an der bisherigen Fassung festgehalten.

Art. 66.

In Ausführung der Anregung des Herrn Grand erhält der Artikel folgenden, von den Herren Moser und Roelli aufgestellten Wortlaut:

«Wegen unrichtiger Angabe des Alters kann der Versicherer nur dann vom Vertrage zurücktreten, wenn das wirkliche Alter beim Eintritt nicht innerhalb der von ihm festgestellten Aufnahmegrenzen liegt.»

Der französische Text ist durch die R. K. vorzubereiten.

Art. 67.

Abs. 3 wird auf den Vorschlag Roelli gestrichen.

Art. 68.

Die in der 10. Sitzung von den Herren Brüstlein und Fazy gestellten Anträge werden abgelehnt.

Art. 69a.

Der Antrag Grand, im französischen Text den Satz 2 dieses Artikels in den Worten «sous réserve des droits de gage existants» als Nebensatz an Satz 1 anzufügen, wird angenommen.

Der Antrag Brüstlein, redaktionell noch schärfer zum Ausdruck zu bringen, dass den Gläubigern kein Anspruch auf die fällige Versicherungssumme zustehe, wird abgelehnt.

Art. 69b.

Auf Antrag des Herrn Brüstlein wird in Abs. 1 der Ausdruck «eine fruchtlose oder ungenügende Pfändung vorliegt» ersetzt durch die Worte «ein Verlustschein vorliegt».

Art. 69d.

Der französische Text wird zur nochmaligen Prüfung an die R. K. gewiesen.

Abs. 4 wird nach dem Vorschlage Roelli zu einem neuen Artikel 69d bis gemacht.

Art. 69e.

In Ausführung der von Herrn Grand in der 11. Sitzung gemachten Anregung schlägt Herr Roelli vor, dem Artikel als Abs. 4 folgende Bestimmung anzufügen:

«Fällt ein Begünstigter weg, so wächst im Zweifel sein Anteil den übrigen Begünstigten zu gleichen Teilen an.»

Der Antrag wird angenommen.

Art. 72.

Satz 2 erhält den von Herrn Zimmermann in der 11. Sitzung vorgeschlagenen Wortlaut.

Auf Antrag des Herrn Brüstlein wird Abs. 2 zu Abs. 1, Satz 1, und Abs. 1, Satz 2 zu Abs. 2 gemacht.

Der Artikel hat somit folgende Fassung:

«.... sobald die voraussichtlich dauernden Unfallsfolgen feststehen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer die Entschädigung ausdrücklich in Form der Rentenabfindung beantragt hat.

Der Vertrag kann bestimmen, dass Zwischenrenten gewährt und von der Entschädigung in Abzug gebracht werden.»

Der französische Text ist von der R. K. auf die nächste Sitzung vorzubereiten.

Art. 73.

Der Antrag Baldinger, zu sagen «hat der Versicherungsnehmer die Prämien für mindestens ein Jahr entrichtet ....», wird abgelehnt.

Art. 77.

Der Antrag Buser, die Frist von 6 Wochen auf 4 Wochen zu reduzieren, wird abgelehnt.

Art. 80.

Der in der 12. Sitzung von den Herren Moser und Brüstlein gemachten Anregung wird auf Vorschlag des Herrn Roelli in der Weise Rechnung getragen, dass ein neuer Art. 80a folgenden Inhaltes eingefügt wird.

Art. 80a.

«Der Bundesrat kann durch Verordnung verfügen, dass die in diesem Gesetze vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit auf die Kreditversicherung, die Versicherung gegen Kursverluste und andere neu einzuführende Versicherungszweige ganz oder teilweise nicht anwendbar sind.»

Allgemeiner Teil.

Art. 1.

Auf Antrag des Herrn Roelli werden folgende Beschlüsse gefasst:

I. Art. 1 wird gestrichen.

II. Unter dem Gesetzestitel: «4. Schluss und Uebergangsbestimmungen» wird folgender neue Art. 78b aufgenommen:

Art. 78b.

«Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, finden auf den Versicherungsvertrag die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht Anwendung.»

III. Der letzte Absatz von Art. 79 wird folgendermassen gefasst:

«Für diese Verträge gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.»

Art. 27, Abs. 2.

Nach Vorschlag Roelli wird dem Art. 27, Abs. 2 folgender neuer Satz beigefügt:

«In diesem Falle darf jedoch der Versicherer keinen weitern Schadenersatzanspruch geltend machen.»

Diese Bestimmung hat zwingenden Charakter im Sinne des Art. 80, Abs. 2 des Gesetzentwurfes.

Art. 35.

Der letzte Absatz wird nach Vorschlag Roelli gestrichen.

Art. 36 und 36a.

Nach Vorschlag Roelli wird Art. 36a ganz und in Art. 36 der Zwischensatz «. . . . vorbehältlich der Bestimmung des Art. 36a dieses Gesetzes . . . .» gestrichen.

Art. 41a.

Nach Vorschlag Roelli behalten die Absätze 1 und 3 die von der Kommission in ihrer 6. Sitzung beschlossene Fassung.

Abs. 2 wird folgendermassen formuliert:

«Kommt der Versicherer diesen Verpflichtungen nicht nach, so treten die Folgen nicht ein, die . . . .»

Art. 41a ist in Art. 81 aufzuführen.

Schluss der Sitzung 12 Uhr.

15. Sitzung.

Mittwoch, den 7. November, vormittags 8½ Uhr.

Die Herren Baldinger und Holenstein sind verhindert, der Sitzung beizuwohnen.

Art. 43.

Der Antrag Blattner, dieser Artikel sei als halb zwingend im Sinne des Art. 80, Abs. 2 dieses Entwurfes zu erklären, wird zum Beschluss erhoben.

Art. 43, Abs. 2, Satz 1 erhält auf Antrag des Herrn Roelli folgende Fassung:

«Vertragsabreden, die den Anspruch gegen den Versicherer einer kürzern Verjährung oder einer zeitlich kürzern Beschränkung unterwerfen, sind ungültig.

Satz 2 bleibt in der bisherigen Fassung bestehen.

Der ganze Artikel ist aus Art. 80, Abs. 1 in Art. 80, Abs. 2 zu versetzen.

Der zweite, von Herrn Blattner zu diesem Artikel gestellte Antrag wird von dem Antragsteller zurückgezogen.

Die Kommission stimmt folgenden, von der R. K. gemachten Vorschlägen zu:

Art. 53.

«En cas d'assurance contre les conséquences de la responsabilité légale, les tierces personnes lésées ont jusqu'à concurrence de l'indemnité qui leur est due en droit de gage sur l'indemnité due à l'assuré lui-même. L'assureur peut s'acquitter directement entre leurs mains.»

Im deutschen Text werden die Worte «kraft dieses Gesetzes» gestrichen.

Art. 53 a.

Im französischen Text wird der Ausdruck «de l'exploitation de ses affaires» ersetzt durch «de son activité professionnelle» und «surveillance de l'exploitation» durch «surveillance de ses affaires».

Art. 64.

«L'assurance au décès d'autrui est nulle, si celui sur la tête duquel l'assurance est conclue n'a pas donné son consentement écrit avant la conclusion du contrat; s'il s'agit d'un incapable, il faut le consentement écrit du représentant légal de celui-ci.»

«Par contre, le droit résultant du contrat peut être cédé sans ce consentement.»

Deutscher Text: «Der Versicherungsanspruch kann dagegen ohne diese Zustimmung abgetreten werden.»

Art. 64 a.

Der Ausdruck « sur la vie d'autrui » wird hier ebenfalls ersetzt durch «au décès d'autrui».

Art. 69 b.

«En cas d'insolvabilité ou de faillite du preneur, le conjoint ou les descendants désignés comme bénéficiaires d'une assurance sur la vie, lui sont substitués dans le contrat dès la délivrance de l'acte de défaut de biens ou de la déclaration de faillite, à moins qu'ils ne déclinent expressément cette substitution.»

Art. 69 d.

«Les enfants d'une personne déterminée désignée comme bénéficiaire sont les descendants qui ont droit à la succession.»

Si le bénéficiaire désigné est un conjoint, ce sera l'époux survivant.

Si les bénéficiaires sont les héritiers ou ayants-droits, ce seront d'abord les descendants ayant droit à la succession et le conjoint survivant, puis, s'il n'y a ni descendants ayant droit à la succession, ni conjoint survivant, les autres personnes successibles.»

Art. 72.

«A moins que le preneur d'assurance contre les accidents n'ait expressément stipulé l'indemnité sous forme de rente, elle doit être versée sous forme d'un capital, lorsque l'accident a causé à l'assuré une diminution de capacité de travail probablement permanente.

Ce capital doit être calculé et payé, d'après la somme assurée pour l'invalidité, dès que les conséquences probablement durables de l'accident ont été définitivement constatées. Il peut être convenu que les rentes qui auraient été payées dans l'intervalle seront déduites de l'indemnité.»

Art. 79 a.

«La législation cantonale, réglant les rapports de droit avec les établissements cantonaux d'assurance demeure en vigueur.»

Der Protokollführer wird beauftragt, die Beschlüsse der ganzen Kommissionsberatung zusammenzustellen und jedem Mitglied ein Exemplar derselben zuzustellen mit der Aufforderung, allfällige Einwendungen dem Kommissionspräsidenten mitzuteilen.

Schluss der Sitzung 10 Uhr.

V. Session.

Bern, Parlamentsgebäude.
Kommissionszimmer No. III.
6. Juni 1907.

---

16. Sitzung.

Donnerstag, den 6. Juni, nachmittags 4½ Uhr.

Anwesend sind die Herren:

Nationalrat Heller, Präsident,
» Brüstlein,
» Buser,
» Daucourt,
» Dubuis,
» German,
» Holenstein,
» Sulzer,
» Wanner,
» Zimmermann,
Professor Dr. Roelli,
» Dr. Moser, Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes,
Dr. Blattner, Sekretär des eidgenössischen Versicherungsamtes, als Protokollführer.

Der Kommission wurden eingereicht:

Zwei Eingaben des Herrn Ständerat Usteri zu Art. 19, Abs. 2 des Entwurfes, vom 16. und 17. Mai 1907.

Eine Eingabe des Verbandes konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften zu Art. 41 a, 65, Abs. 2, 67, Abs. 3, 80 a und 81, vom 30. Juni 1906.

Herr Prof. Dr. Roelli referiert über die einzelnen von den Eingaben berührten Fragen.

Art. 19, Abs. 2.

Herr Ständerat Usteri schlägt folgende Fassung vor:

«Leistet der Gläubiger dennoch Zahlung, so hat er für den ausgelegten Betrag samt jährlichen Zinsen zu vier vom Hundert eine Forderung an den Verpfänder. Der Versicherer ist verpflichtet, dem Gläubiger auf schriftliches, mit der Zahlung verbundenes Begehren unter gleichzeitiger Anzeige an den Versicherten eine besondere Urkunde über diese Zahlung auszustellen, welche für den Gläubiger, vorbehältlich im Range vorgehender Pfandrechte, in der Höhe der Forderung ein Pfandrecht an der vom Versicherer geschuldeten Leistung begründet.»

Die Kommission lehnt den Vorschlag ab. Sie beschliesst, die Worte «vorbehältlich vorgehender Pfandrechte» zu ersetzen durch «vorbehältlich bereits bestehender Pfandrechte».

Art. 41 a.

Die Eingabe des Verbandes konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften beantragt, den Artikel folgendermassen zu fassen:

«Absatz 1. Der Versicherer ist verpflichtet, für alle Mitteilungen, die ihm nach Massgabe des Vertrages oder dieses Gesetzes gemacht werden müssen, entweder eine Meldestelle für die Schweiz oder Meldestellen für jeden Kanton zu bezeichnen. Die schweizerische Meldestelle ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt, die kantonalen Meldestellen sind in dem amtlichen Blatte der betreffenden Kantone zu veröffentlichen.»

Absatz 2 unverändert.

Absatz 3. Jeder Forderungsberechtigte kann die ihm obliegenden Mitteilungen nach seiner Wahl dem Versicherer direkt oder der nach Absatz 1 bezeichneten Meldestelle erstatten.»

Dieser Vorschlag wird unterstützt von der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft, die in einer Zuschrift an den Kommissionspräsidenten darauf hinweist, dass die Besonderheit der Hagelversicherung eine einzige zentrale Meldestelle erfordere.

Die Kommission hält an der von ihr aufgestellten Fassung fest, in der Meinung, dass dieselbe auch den besonderen Verhältnissen der Hagelversicherung gerecht werde.

Art. 65, Abs. 2.

Der Verband konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften ersucht die Kommission, die vom Ständerat

aufgestellte Fassung zu akzeptieren. Die Kommission hält jedoch den frühern Beschluss, die Fassung des Bundesrates wieder herzustellen, aufrecht.

Art. 67, Abs. 3.

Der Verband ist der Ansicht, dass die Beibehaltung der vom Ständerat aufgenommenen Bestimmung zur Klarstellung der rechtlichen Verhältnisse wünschbar sei. Umgekehrt hält die Kommission dafür, dass die Bestimmung geeignet sei, Verwirrung zu schaffen. Sie beschliesst demnach, an dem früher gefassten Beschlusse festzuhalten und die Bestimmung zu streichen.

Art. 80 a.

Der Verband schlägt vor, diesen Artikel auch auf die « Lebensversicherung für kleine Summen (Volksversicherung) » auszudehnen. Die Kommission hält diese Anregung für begründet. In der Erwägung, dass die Bedürfnisse anderer, namentlich erst in der Zukunft entstehender oder in der Entwicklung begriffener Versicherungsarten die gleiche Ausnahmestellung erfordern könnten, wird dem Artikel folgende, von Herrn Roelli formulierte Fassung gegeben:

« Der Bundesrat kann durch Verordnung verfügen, dass die in Art. 80, Absatz 2 dieses Gesetzes festgestellten Beschränkungen der Vertragsfreiheit bei einzelnen Versicherungsarten soweit ausser Kraft treten, als die Eigenart oder die besondern Verhältnisse einer Versicherungsart es erfordern. »

« Par ordonnance, le Conseil fédéral peut disposer que, dans la mesure où la nature même ou les conditions spéciales de certaines espèces d'assurances l'exigent, les restrictions prévues à l'art. 80, alinéa 2, de la présente loi, relatives à la liberté des conventions, ne soient pas applicables à ces espèces d'assurances. »

Art. 81.

Der Verband ist der Ansicht, dass die rückwirkende Natur des Art. 34 die Entwicklung der Versicherung erschwere und will demnach Art. 34 aus dem Art. 81 eliminieren. Der Vorschlag wird von der Kommission abgelehnt.

Schluss der Sitzung 7 Uhr.

VI. Session.

Bern. Parlamentsgebäude.
Kommissionszimmer No. II.
17. und 24. September 1907.

---

17. Sitzung.

Dienstag, den 17. September, nachmittags 4 Uhr.

Anwesend sind die Herren:

Nationalrat Heller, Präsident,
» Buser,
» Dubuis,
» Fazy,
» Schmid,
» Sulzer,
» Wanner,
» Zimmermann,
Bundesrat Brenner,
Prof. Dr. H. Roelli,
» Dr. Ch. Moser, Direktor des eidg. Versicherungsamtes,
Dr. E. Blattner, als Protokollführer.

Die Kommission beschliesst, es solle im Nationalrat nur über diejenigen Artikel referiert werden, die Abweichungen von der ständerätlichen Vorlage enthalten.

Der Kommission wurde das Protokoll der bisherigen Sitzungen, mit Inbegriff derjenigen vom 6. Juni zugestellt. Dieses Protokoll enthält in einem Anhang eine neue, an den Bundesrat gerichtete Eingabe der Direktorenkonferenz

der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften vom 6. Juli 1907, sowie ein Gutachten des Herrn Prof. Dr. H. Roelli zu der Eingabe. In dieser wird verlangt, dass in die Schlussbestimmungen eine Vorschrift ungefähr folgenden Inhaltes aufgenommen werde:

« In der Personenversicherung besteht zu gunsten der Versicherungsnehmer im Sinne des Art. 219 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs ein gesetzliches Vorzugsrecht der zweiten Klasse in der Höhe des Deckungskapitals an dem Vermögen des schweizerischen Versicherers.

« Das Vorzugsrecht besteht nicht für diejenigen Versicherungen, für welche die ausländische Gesetzgebung ein anderes Pfand- oder Vorzugsrecht bestellt hat. »

Der Kommission liegen ferner zwei weitere gedruckte Eingaben vor, nämlich:

a) Observations de trois compagnies françaises d'assurances sur la vie sur les articles 74, al. 1 et 2, et 75 du projet de loi suisse sur le contrat d'assurance. (Ohne Datum.)

Diese « Observations » wurden nachträglich, am 27. August 1907, in Druck gegeben.

b) Schreiben der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt betreffend Art. 19, Abs. 2, des projektierten Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, vom 5. September 1907.

Die Kommission geht zur Beratung folgender Artikel über:

Art. 2.

Statt « zum Abschluss des Vertrages gestellt » wird gesetzt « zum Abschluss eines Versicherungsvertrages gestellt ».

(« Celui qui fait à l'assureur la proposition de conclure un contrat d'assurance.... »).

Art. 10, Ziff. 5, Satz 2.

Der Schlusspassus dieser Bestimmung erhält folgende, von Herrn Schmid vorgeschlagene Fassung: « .... und wenn diese Antwort sich als Verschweigen oder unrichtige Mitteilung erheblicher Gefahrstatsachen darstellt, die der Anzeigepflichtige kannte oder kennen musste. »

(«.... et que cette réponse apparaît comme entachée de réticence ou d'inexactitude concernant des faits importants que le déclarant connaissait ou devait connaître»).

Art. 12.

Herr Heller beantragt, Abs. 1, Satz 2, der bundesrätlichen Vorlage in folgender Fassung wieder aufzunehmen: «Der Versicherer darf ausser Porto und Stempelkosten keine Gebühr für Ausfertigung, sowie für Abänderungen derselben erheben.»

Herr Fazy schlägt vor, auf die bundesrätliche Fassung zurückzukommen.

Der Antrag Heller wird angenommen.

Abs. 2 erhält die vom Bundesrate vorgeschlagene Fassung. Der ganze Artikel hat somit folgenden Wortlaut:

Art. 12. «Der Versicherer ist gehalten, dem Versicherungsnehmer eine Urkunde (Police) über die Rechte und Pflichten der Parteien auszuhändigen. Der Versicherer darf ausser Porto und Stempelkosten keine Gebühr für Ausfertigung, sowie für Abänderungen derselben erheben.

«Der Versicherer muss überdies dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine Abschrift der in den Antragspapieren enthaltenen oder anderweitig abgegebenen Erklärungen des Antragstellers, auf Grund deren die Versicherung abgeschlossen wurde, gegen Ersatz der Auslagen aushändigen.»

«L'Assureur est tenu de remettre au preneur un document (police) constatant les droits et obligations des parties. Il n'a le droit de percevoir en dehors du timbre et des frais de port, aucune taxe soit pour la rédaction de la police, soit pour les modifications ultérieures.

«L'assureur doit de plus remettre au preneur, sur sa demande, contre remboursement des débours, une copie des déclarations contenues dans la proposition d'assurance ou dans tout autre document et qui ont servi de base à la conclusion du contrat.»

Art. 19.

Die oben genannte Eingabe der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt wünscht, dass die Entstehung des in Abs. 2 vorgesehenen gesetzlichen Pfandrechtes an eine Beurkundung geknüpft werde.

Die Kommission beschliesst, auf diesen Vorschlag zur Zeit nicht einzutreten, sondern die Erörterung dieser Frage der zweiten Beratung des Ständerates vorzubehalten.

Art. 21, Abs. 3

Die bundesrätliche Fassung wird wieder hergestellt.

Art. 22, Abs. 2.

Abs. 2 der bundesrätlichen Vorlage wird wieder aufgenommen.

Art. 36, Abs. 1

Es wird der Antrag gestellt, das Erlöschen des Vertrages nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Eröffnung des Konkurses eintreten zu lassen.

Die Kommission tritt auf die Behandlung dieses Vorschlages nicht ein, in der Meinung, dass dieselbe der zweiten Beratung des Ständerates zu überlassen sei.

Art. 65.

Den gleichen Beschluss fasst die Kommission zum Antrage Roelli, Satz 2 des Art. 65, Abs. 1, zu streichen.

Schluss der Sitzung 6 Uhr 30.

---

18. Sitzung.

Dienstag, den 24. September 1907, nachmittags 4 Uhr.

Anwesend sind die Herren:

Nationalrat Heller, Präsident,
» Borella,
» Buser,
» Daucourt,
» Germann,
» Wanner,
» Zimmermann,
Bundesrat Brenner,
Prof. Dr. H. Roelli,
» Dr. Ch. Moser, Direktor des eidg. Versicherungsamtes,
Dr. E. Blattner, als Protokollführer.

Art. 15.

Zur Beratung liegt vor folgender, vom Nationalrat an die Kommission gewiesener Antrag des Herrn Nationalrat Wyss:

Alinea 1. Streichung der Worte «grob fahrlässig» und Aufnahme des Zusatzes «Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so kann der Versicherer eine angemessene Herabsetzung der Versicherungssumme beanspruchen.»

Alinea 2. Streichung der Worte «so haftet der Versicherer nicht» und Ersetzung dieser Worte durch «so kann der Versicherer eine angemessene Herabsetzung der Versicherungssumme beanspruchen.»

(Alinéa 1. Supprimer «négligence grave» et ajouter «Si le preneur d'assurance ou l'ayant-droit a causé le sinistre par sa négligence grave, l'assureur peut réclamer une réduction équitable de la somme assurée.»

(Alinéa 2. Supprimer «l'assureur ne doit pas d'indemnité» en le remplaçant par «l'assureur peut réclamer une réduction équitable de la somme assurée.»)

Die Kommission beschliesst, an der Fassung des Entwurfes festzuhalten.

In Absatz 2 werden vor «grobfahrlässig» die Worte «absichtlich oder» eingefügt. («...a été causé intentionnellement ou par négligence grave de personnes...»)

Art. 19.

Herr Roelli beantragt, den Artikel zu streichen. Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kommission beschliesst, dem Artikel einen dritten Absatz mit folgendem, von Herrn Buser vorgeschlagenem Wortlaut anzufügen:

«Der Versicherer ist verpflichtet, dem die Prämien zahlenden Gläubiger eine Urkunde über die erfolgte Zahlung auszustellen.»

(«L'assureur est tenu de délivrer au créancier qui a payé la prime, un titre attestant le paiement.»)

In Abs. 2 wird im Eingang gesetzt «Leistet der Gläubiger dennoch als Pfandgläubiger Zahlung...» (S'il en ef-

fectue le paiement à titre de créancier gagiste) und am Schlusse des gleichen Absatzes wird der Ausdruck « bereits bestehender » ersetzt durch « schon bestehender ».

Vom Nationalrat wurde ferner folgender, von Herrn Nationalrat Zürcher gestellter Antrag zur Prüfung überwiesen.

Art. 48 bis.

« In der Feuerversicherung kann die kantonale Polizeibehörde den Versicherungswert jederzeit herabsetzen, wenn die Ueberversicherung nicht durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt ist. »

« Dans l'assurance-incendie, l'autorité cantonale de police peut en tout temps réduire la valeur d'assurance si la surassurance n'est pas justifiée par des circonstances spéciales. »

Die Kommission beschliesst, dem Rate die Ablehnung dieses Antrages zu empfehlen.

Schluss der Sitzung 4 Uhr 30.

Anhang.

1. Eingabe des Herrn Prof. Dr. H. Kinkelin zu Art. 66, Ziffer 2. Basel, den 19. März 1906.
2. Eingabe der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig zu Art. 43. Leipzig, den 9. Juni 1906.
3. Gutachten des Herrn Prof. Dr. H. Roelli über die von der Kommission noch nicht erledigten Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Gesetzesentwurfes. Zürich, den 15. Juni 1906.
4. Eingabe des Verbandes konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften zu Art. 80, Absatz 1. Zürich, den 30. Juni 1906.
5. Gutachten des Herrn Prof. Dr. H. Roelli über die von der Kommission noch nicht erledigten Bestimmungen des besonderen Teiles des Gesetzesentwurfes. Zürich, im September 1906.
6. Eingabe des Verbandes konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften zu den Art. 41 *a*, Absatz 1; 65; 67, Absatz 3; 80 *a* und 81. Zürich, den 16. Mai 1907.
7. Eingabe des Herrn Ständerat Usteri zu Art. 19, Absatz 2. Zürich, den 16. Mai 1907.
8. Eingabe des Herrn Ständerat Usteri zu Art. 19, Absatz 2. Zürich, den 17. Mai 1907.
9. Eingabe der Direktorenkonferenz der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften betreffend Konkursprivileg. Zürich, den 6. Juli 1907.
10. Gutachten des Herrn Prof. Dr. H. Roelli zu der Eingabe Nr. 8. Zürich, im Juli 1907.
11. Observations de trois Compagnies françaises d'assurances sur la vie. Eingereicht den 2. August 1905.
12. Schreiben der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt betreffend Art. 19, Absatz 2, des projektierten Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag. Zürich, den 5. September 1907.

Schreiben

von

Herrn Prof. Dr. H. Kinkelin, alt Nationalrat,

an den

Präsidenten der Nationalratskommission zur Vorberatung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Basel, 19. März 1906.

Herrn Nationalrat Dr. J. Heller, Bern.

Lieber Freund!

Da seid Ihr nun wieder beisammen und beratet des Vaterlandes Wohl. Möge Euch alles wohl gelingen. Bei dieser Gelegenheit komme ich mit einer kleinen Bitte. Durch die Zeitung habe ich erfahren, dass die Kommission für das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag einstweilen den allgemeinen Teil erledigt hat und jetzt zu den besondern Abschnitten übergehen wird.

Ich möchte nun Deine Aufmerksamkeit auf eine fatale Aenderung lenken, die die Kommission des Ständerates am Art. 66, Ziffer 2, angebracht hat. Im Rate selbst ist, dem stenographischen Bulletin zufolge, der Referent stillschweigend darüber weggegangen, so dass sie der Rat ohne weiteres angenommen hat. Ich lege die beiden Redaktionen (des Bundesrates und des Ständerates) hier in Abschrift bei. Der Unterschied springt sofort in die Augen, und in der Tat beträgt die Rückerstattung nach Antrag des Bundesrates nur etwa die Hälfte derjenigen nach dem Beschluss des Ständerates.

Ich nehme an, dass in allen Streitfällen gerecht nach beiden Seiten, für den Versicherten wie für den Versicherer, geurteilt werden soll. Diesem Grundsatz widerstreitet die abgeänderte Bestimmung, indem sie von dem letztern mehr verlangt, als er von den empfangenen Prämien noch besitzt. In der Tat besitzt der Versicherer von diesen nicht mehr den vollen Betrag. Denn woraus sollte er die fälligen Versicherungen und die Unkosten bestreiten, wenn nicht eben aus den Prämien? Er besitzt von diesen wirklich nur noch das sogenannte Deckungskapital, das den Ueberschuss des Barwertes der zukünftigen Ausgaben über den Barwert der zukünftigen Einnahmen darstellt. Stellt es sich nun heraus, dass der Versicherte infolge unrichtiger Angabe des Alters eine zu hohe Prämie bezahlt oder bezahlt hat, so ist dies die Folge davon, dass beim Abschluss der Versicherung der Barwert der Ausgaben grösser und der Einnahmen kleiner angesetzt werden musste, als es bei richtiger Angabe des Alters geschehen wäre. Dies setzt sich dann durch die ganze Dauer der Versicherung fort, so dass das Deckungskapital um einen entsprechenden Betrag zu gross ist. In dem Zeitpunkt, in dem die unrichtige Altersangabe entdeckt wird, kann der Versicherer das Deckungskapital auf den richtigen Betrag herabsetzen. Die Gerechtigkeit verlangt, dass ihm daraus nicht ein Gewinn zufalle, sondern dass die Differenz zwischen dem unrichtigen und dem berichtigten Deckungskapital dem Versicherten ausgeliefert werde, wie es der Antrag des Bundesrates in zutreffender Weise vorschreibt.

Der Beschluss des Ständerates dagegen schliesst geradezu eine Ungerechtigkeit gegen den Versicherer in sich und verstösst gegen die elementarsten Grundsätze einer rationellen Versicherung. Ein Gesetz, das den Anspruch erhebt und erheben soll, dem Versicherungsvertrag die richtigen Grundlagen zu schaffen, darf sich derartige Extravaganzen nicht erlauben. Wir würden uns damit vor der ganzen sachkundigen Welt blossstellen, um nicht einen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen.

Man wird wohl versuchen, die verfehlte Bestimmung damit zu rechtfertigen, dass man sagt, der Versicherer solle sehen, dass ihm keine unrichtigen Altersangaben gemacht werden. Das geschieht ja auch in der Regel, kann jedoch nicht unter allen Umständen verlangt werden. Wenn z. B. ein ganzer Verein von

mehreren hundert Mitgliedern aufzunehmen ist, so ist es praktisch unmöglich, von jedem Mitgliede die Vorweisung einer amtlichen Altersangabe (die, nebenbei gesagt, auch nicht immer richtig ist) zu fordern. Mit grösserem Rechte darf man entgegenhalten, der Versicherte solle selbst zusehen, dass er sein Alter richtig angibt, damit er nicht eine zu hohe Prämie zu leisten habe. Irrtum ist freilich menschlich, doch soll, wenigstens von Gesetzes wegen, ein solcher nicht zum Schaden dessen ausfallen, der sich nicht geirrt hat.

In der angenehmen Hoffnung, der Nationalrat werde die Sache wieder richtigstellen, verbleibe ich mit freundschaftlichem Grusse

Dein ergebener

H. Kinkelin.

Art. 66, Ziffer 2.

Entwurf des Bundesrates.	**Beschluss des Ständerates.**
Ist infolge unrichtiger Angabe des Alters eine höhere Prämie entrichtet worden, als auf Grund des richtigen Eintrittsalters hätte bezahlt werden müssen, so ist der Versicherer verpflichtet, die Differenz zwischen dem vorhandenen und dem für das richtige Eintrittsalter notwendigen Deckungskapital zurückzuerstatten. Künftige Prämien sind nach Massgabe des richtigen Eintrittsalters herabzusetzen.	Ist infolge unrichtiger Angabe des Alters eine höhere Prämie entrichtet worden, als auf Grund des richtigen Eintrittsalters hätte bezahlt werden müssen, so ist der Versicherer verpflichtet, die zu viel bezahlte Prämie zurückzuerstatten. Künftige Prämien sind nach Massgabe des richtigen Eintrittsalters herabzusetzen.

Leipzig, den 9. Juni 1906.

An den Präsidenten der nationalrätlichen Kommission
zur Vorbereitung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag

Herrn Dr. Heller, Nationalrat

Luzern.

Sehr geehrter Herr!

Nach Artikel 43 des schweizerischen Entwurfs zu einem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag in der von dem Ständerat unter dem 16. Juni 1905 beschlossenen Fassung sollen die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet, verjähren. Vertragsabreden, die den Anspruch gegen den Versicherer einer zeitlich kürzeren Beschränkung unterwerfen, werden für ungültig erklärt; anderseits soll aber auch jene Bestimmung durch den Artikel 80 mit absolut zwingender Kraft ausgestattet werden, so dass sie auch nicht zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder Forderungsberechtigten abgeändert werden kann.

Offenbar hat man bei dieser Fassung die Interessen der Versicherer wahrnehmen wollen, damit diese jederzeit sicher sind, dass sie nicht für Verbindlichkeiten haften, die vor mehr als zwei Jahren entstanden sind. Dennoch können bei der absolut zwingenden Kraft jener Bestimmung über die Verjährung den schweizerischen Gesellschaften, die im Auslande, und den ausländischen Gesellschaften, die in der Schweiz arbeiten, nicht unerhebliche Schwierigkeiten entstehen, wenn in den ausländischen Staaten, wo jetzt fast überall Gesetze über den Versicherungsvertrag vorbereitet werden, davon abweichende Vorschriften erlassen werden. Nach § 12 des deutschen Gesetzentwurfs über

den Versicherungsvertrag in der dem Reichstag vorgelegten Fassung sollen z. B. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in zwei, bei der Lebensversicherungsgesellschaft in fünf Jahren verjähren und die Verjährung mit dem Schluss des Jahres beginnen, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Im Gegensatz zu dem schweizerischen Entwurf werden diese Bestimmungen nicht mit absolut, sondern nur mit fakultativ zwingender Kraft ausgestattet, indem sich auf eine Vereinbarung, durch die die Verjährung erleichtert wird, der Versicherer nicht berufen kann.

Würde nun die jetzige Fassung des schweizerischen Entwurfs Gesetzeskraft erlangen, so würde eine deutsche Lebensversicherungsgesellschaft, die in der Schweiz arbeitet, für ihre deutschen Versicherten eine fünfjährige, für die schweizerischen eine zweijährige Verjährungsfrist festzusetzen haben und aus diesem Dilemma nur dadurch herauskommen können, dass sie für die Schweiz besondere Versicherungsbedingungen aufstellt. Die Aufstellung besonderer Versicherungsbedingungen würde jedoch bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften, wo alle Mitglieder gleiche Rechte haben sollen, verschiedenen Bedenken unterliegen, und selbst, wenn verschiedene Versicherungsbedingungen vorhanden sind, würden weitere Zweifel dadurch entstehen können, dass z. B. ein nach den schweizerischen Bedingungen Versicherter nach Deutschland verzieht und hier ein Rechtsstreit, bei dem die Verjährungsfrist in Frage kommt, anhängig wird, oder dass umgekehrt ein in Deutschland Versicherter sich in der Schweiz niederlässt.

Alle diese Schwierigkeiten würden vermieden werden, wenn auch das schweizerische Gesetz, wie der deutsche Entwurf, die Bestimmung über die Verjährung nur mit fakultativ zwingender Kraft versehen würde, so dass sie nur nicht zu Ungunsten des Versicherten abgeändert werden darf; dann würden die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften für die Schweiz eine fünfjährige Verjährungsfrist, entsprechend dem deutschen Gesetz, bestimmen können.

Wir glauben, dass die Lebensversicherungsgesellschaften, die überhaupt mit langfristigen Verhältnissen rechnen müssen, durch die Einführung einer fünfjährigen Verjährungsfrist nicht geschädigt werden; die Forderungsberechtigten haben selbst das grösste

Interesse an der baldigsten Erfüllung ihrer Ansprüche, so dass nur in ganz vereinzelten Fällen eine verspätete Anmeldung erfolgen wird. Diese wenigen Fälle werden das Budget einer Lebensversicherungsgesellschaft kaum in Verwirrung bringen.

Wir gestatten uns daher, an die nationalrätliche Kommission zu Ihren Handen das ergebenste Ersuchen zu richten:

bei der Beratung über den vorliegenden Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag im Artikel 80 den Artikel 43 aus dem Absatz 1 herauszunehmen und in den Absatz 2 unter die Bestimmungen, die nicht zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder Forderungsberechtigten abgeändert werden dürfen, einzureihen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig:

Dr. **Walther. Riedel.**

Zürich, 15. Juni 1906.

An das

Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

(Abteilung Versicherungswesen)

Gegenstand:
Entwurf zu einem Bundesgesetze
über den Versicherungsvertrag.

Bern.

Hochgeachteter Herr Bundesrat!

Mit Brief vom 5. dies erteilen Sie mir den Auftrag, über die von der nationalrätlichen Kommission noch nicht erledigten Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Gesetzesentwurfes ein Gutachten zu erstatten.

Noch nicht endgültig erledigt sind die Bestimmungen der Art. 1, 27, Absatz 2, 35, letzter Absatz, 36 und 36 *a*, 41 und 41 *a* und 43 (Protokoll der Kommissionsverhandlungen vom 3. und 4. Mai 1906, pag. 2—6).

1. Art. 1.

a. Sein Inhalt.

Die von der Kommission gewählte Fassung (Antrag Holenstein) befriedigt nicht.

Der Zwischensatz: «und, in Ergänzung derselben», ist nicht völlig klar; er lässt Zweifel darüber bestehen, ob das Obligationenrecht bloss bei fehlenden Bestimmungen des

Spezialgesetzes zu gelten hat oder ob es auch zur Interpretation gesetzter Spezialnormen heranzuziehen ist. Die letztere Auffassung ist, meines Erachtens, im Prinzipe wenigstens, unhaltbar.

Der neuen Fassung wäre der Vorschlag der Redaktionskommission vom 10. März 1906 gewiss vorzuziehen. Er schafft eine völlig klare Rechtslage.

b. Die Stellung des Art. 1 im Gesetzesentwurfe.

Soll die Bestimmung als einleitender Gesetzesartikel beibehalten oder aber, nach der Anregung von Direktor Moser, den Schlussbestimmungen einverleibt werden?

Das Versicherungsgesetz ist, wie die Botschaft auf Seite 23 ff. darlegt, ein Spezialgesetz, aber kein erschöpfendes.

Es lehnt sich vielmehr enge an das Obligationenrecht an. Und diesen engen Zusammenhang, in dem das Spezialgesetz zum Grundgesetze steht, markiert der Entwurf äusserlich dadurch, dass er der Verweisung auf das Obligationenrecht die erste Stelle einräumt (Art. 1).

Ich gebe indessen ohne weiteres zu, dass dieser Erwägung kein entscheidendes Gewicht zukommt. Die Frage beschlägt lediglich die Gesetzesökonomie.

Für die Anregung Moser sprechen, meines Erachtens, zwei Momente.

Einmal der Umstand, dass alle übrigen, die Rechtsanwendung beschlagenden Fragen in den Schlussbestimmungen geordnet sind (Art. 79, 81 und 82).

Sodann die Erwägung, dass die von der Kommission gewählte, nicht befriedigende Fassung wohl am einfachsten dadurch beseitigt werden kann, dass Art. 1 als Einleitungsartikel gestrichen und in die Schlussbestimmungen aufgenommen wird.

Auf Grund dieser Erwägungen unterbreite ich Ihnen folgende Vorschläge:

I. Art. 1 sei zu streichen.

II. Unter dem Gesetzestitel:

«4. Schluss- und Uebergangsbestimmungen»

sei folgender neuer Art. 78*a* aufzunehmen:

« Art. 78 *a*.

« Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht Anwendung. »

III. Um den Gegensatz zwischen dieser neuen Norm und der Bestimmung des Art. 79, letzter Absatz, scharf hervortreten zu lassen, sei Art. 79, letzter Absatz, folgendermassen zu fassen:

« Für diese Verträge gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht. »

2. Art. 27, Absatz 2.

Diese Bestimmung trägt Kompromissnatur an sich; sie ist eine Konzession zu Gunsten des Versicherers.

Wie die Botschaft auf Seite 60 (Absatz 3) ausführt, ist die Versicherungspraxis, dass die sämtlichen bezahlten Prämien dem Versicherer verfallen, wenn der Vertrag wegen betrügerischen Verhaltens des Versicherungsnehmers aufgehoben wird, grundsätzlich nicht zu billigen. Denn selbst der böse Glaube vermag nicht zu rechtfertigen, dass der Versicherungsnehmer mehr als vollen Schadensersatz leisten soll.

Richtig ist nun freilich, dass der Versicherer, der eigenartigen Natur des Versicherungsgeschäftes wegen, die Grösse des Schadens im einzelnen Falle entweder gar nicht oder doch nur schwer liquidieren kann. Da aber dem Versicherer eine angemessene Entschädigung nicht vorenthalten werden darf und da andererseits der betrügerische Versicherungsnehmer eine besondere Rücksichtnahme nicht verdient, gestattet Art. 27, Absatz 2, die Vertragsabrede, dass bei betrügerischer Verletzung der Anzeigepflicht der von Gesetzes wegen (Art. 26) geschuldete Abfindungsbetrag bis auf höchstens die Hälfte gekürzt werden kann.

Schon die Botschaft erklärt (pag. 60, unten), « dass in diesem Falle selbstverständlich keine weitere Schadensersatzpflicht des Versicherungsnehmers (im Sinne des Art. 27, Absatz 1) zu Recht bestehe ».

Dieser Schluss ist sachlich berechtigt. Denn der Betrag, um

den die Abfindungssumme gekürzt werden kann, ist wirtschaftlich und rechtlich Schadensersatz, nicht Strafe.

Aber jener Schluss versteht sich nicht, wie die Botschaft annimmt, von selbst; er muss, um mögliche Zweifel zu beseitigen, im Gesetze vielmehr ausdrücklich ausgesprochen werden.

Ich schlage daher vor, dem Art. 27, Absatz 2, folgenden neuen (zweiten) Satz beizufügen:

«In diesem Falle darf jedoch der Versicherer keinen weitern Schadensersatzanspruch geltend machen.»

Diese Bestimmung ist zwingender Natur im Sinne des Art. 80, Absatz 2, des Gesetzesentwurfes.

3. Art. 35, letzter Absatz.

Direktor Moser ist der Ansicht, dass diese Bestimmung unter die Uebergangsbestimmungen gehöre. Eventuell beantragt Direktor Moser, der letzte Absatz des Art. 35 «sei mit Rücksicht auf den vom Ständerate eingefügten Absatz 3 des Art. 81 zu streichen».

Vergl. Kommissionsprotokoll vom 3. und 4. Mai 1906, pag. 3.

Art. 35 ordnet die privatrechtlichen Folgen des Konzessionsentzuges. Aus dem Wortlaute des Art. 35, Ziffer 1 und 2, ergibt sich, dass der Gesetzgeber ausschliesslich auf die eidgenössische Konzession abstellt. Aus bekannten Gründen unterliegen lediglich die privatrechtlichen Folgen des Entzuges der eidgenössischen Konzession der bundesgesetzlichen Regelung.

Soweit dagegen die rechtlichen Wirkungen des Entzuges einer kantonalen Konzession in Frage kommen, ist nach wie vor das kantonale Recht massgebend.

Insoweit ist die gegebene Rechtslage durch die Bestimmungen des Art. 35 einwandfrei geordnet und materiell denn auch von keiner Seite angefochten.

Für den Hauptvorschlag von Direktor Moser, die Bestimmung des Art. 35, letzter Absatz, unter den vierten Gesetzestitel einzureihen, spricht zunächst die Erwägung,

dass es sich auch hier, wie bei Art. 1, lediglich um eine Frage der Rechtsanwendung handelt.

Sodann muss zugegeben werden, dass die ganze Bestimmung des Art. 35, letzter Absatz, wohl in absehbarer Zeit jeden praktischen Wert verlieren wird, in dem Zeitpunkte nämlich, da der letzte Vertrag, der von einem nur der kantonalen Staatsaufsicht unterworfenen Versicherer abgeschlossen worden ist, so oder anders erlischt.

Der Entwurf hat die in Frage stehende Bestimmung in Art. 35 aufgenommen, weil er, gerade im Hinblicke auf die übrigen Dispositionen des Artikels, eine Klarstellung der Rechtslage für geboten hielt.

Doch gebe ich heute wie je zuvor zu, dass der Inhalt des Art. 35, Ziffer 1 und 2, ohnehin zu Zweifeln nicht Anlass geben kann. Denn alle diese Bestimmungen sprechen nur von den rechtlichen Folgen des Entzuges der eidgenössischen Konzession.

So gelange ich zu dem Vorschlage, die Bestimmung des Art. 35, letzter Absatz, sei zu streichen.

Sie ist im Gesetze über den Versicherungsvertrag überhaupt entbehrlich, weil Art. 14, Absatz 2 und 3, des Versicherungs**aufsichts**gesetzes, der denselben Rechtsgedanken ausspricht, auch künftighin zu Recht besteht. Die Abrogationsklausel des Art. 82 des Gesetzesentwurfes berührt das Aufsichtsgesetz nicht.

Dagegen glaube ich nicht, dass Art. 35, letzter Absatz, aus den von Direktor Moser geltend gemachten Gründen gestrichen werden darf. Der vom Antragsteller angerufene Art. 81, Absatz 3, des Gesetzesentwurfes (ständerätliche Fassung), der sich mit Art. 81, Absatz 1, der bundesrätlichen Vorlage deckt, hat lediglich die zeitlichen Kollisionen der privatrechtlichen Normen des Spezialgesetzes und des Obligationenrechtes im Auge. Die rechtlichen Folgen des Konzessionsentzuges können aber jedenfalls soweit nicht auf Grund des Obligationenrechtes festgestellt werden, als eine kantonalrechtliche Konzession in Frage steht.

4. Art. 36 und 36 *a*.

a. Art. 36.

Der Vorentwurf bestimmte in Art. 38:

« Wird über den Versicherer der Konkurs eröffnet, so erlischt der Vertrag. »

Die Vorlage der Expertenkommission und, nach ihrem Vorgange, der Entwurf des Bundesrates beseitigten diesen gesetzlichen Erlöschungsgrund; sie statuierten, zu Gunsten des Versicherungsnehmers, lediglich ein einseitiges, zeitlich nicht näher beschränktes Rücktrittsrecht.

Diese letztere Lösung entspricht allerdings besser, als der Vorschlag des Vorentwurfes, dem Grundsatze des materiellen Konkursrechtes, dass der rechtliche Bestand der vom Gemeinschuldner abgeschlossenen Rechtsgeschäfte durch die Konkurseröffnung im allgemeinen nicht angetastet wird.

Vergl. Weber und Brüstlein, Kommentar zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (Art. 211), pag. 263; Jäger, Kommentar zu demselben Gesetze, pag. 373 ff.

Aber die von der Expertenkommission und vom Bundesrate gewählte und vom Ständerate sanktionierte Lösung wird den konkreten besondern Verhältnissen nicht gerecht.

Sie verkennt zunächst die aussergewöhnliche Bedeutung, die für die Versicherung, ihrem Wesen als Sicherungseinrichtung zufolge, der **kreditwürdige Geschäftsbetrieb** beansprucht.

Sie übersieht sodann, dass an eine normale Geschäftsabwicklung beim Konkurse des Versicherers ohnehin nicht zu denken ist.

In diesem Sinne sind die Bedenken, die aus der Mitte der nationalrätlichen Kommission gegen die Fassung des Art. 36 geäussert wurden, wohl begründet, mag man im übrigen die von einem Votanten aus Art. 210, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, gezogenen Konsequenzen billigen oder, wie ich es heute, nach näherem Zusehen, tue, verwerfen.

Ich bin daher der Ansicht, dass die von der nationalrätlichen Kommission beschlossene Aenderung des Art. 36 sachlich gerechtfertigt ist. — Die konkursrechtlichen Vorschriften

reichen vorliegend nicht aus; sie sind daher durch zweckentsprechende Spezialnormen zu ersetzen.

Auf demselben Boden steht zunächst der Entwurf eines österreichischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag, § 29 (« Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherers wird der Versicherungsvertrag aufgelöst »).

Auch der reichsdeutsche Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag sanktioniert im Prinzipe dieselbe Lösung (§ 13).

Vergl. dazu Motive 73 ff. und deutsches Aufsichtsgesetz, § 61, Absatz 2, und § 63.

Die Motive erklären ausdrücklich, « dass der Konkurs des Versicherers, unabhängig von dem Willen der Beteiligten, kraft Gesetzes zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses führen muss ». Hierbei ist zu beachten, dass § 17 der deutschen Konkursordnung analoge Bestimmungen enthält, wie Art. 211 des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

Der Bestimmung des deutschen Entwurfes, dass der Schadensversicherungsvertrag erst mit dem Ablaufe eines Monates seit der Konkurseröffnung erlischt (anders dagegen beim Personenversicherungsvertrage — siehe Zitate oben), vermag ich nicht zuzustimmen. Die Gründe, die für eine verschiedene Behandlung der einzelnen Branchen vorgetragen werden (Motive pag. 73), schlagen, meines Erachtens, nicht durch.

b. Art. 36 *a*.

Diese Bestimmung, die nach Antrag Schmid beseitigt werden soll, will ausschliesslich den Interessen der Konkursmasse dienen. Die in Art. 36 ausgesprochene Rechtswirkung des über den Versicherer verhängten Konkurses soll nicht eintreten, wenn die Konkursmasse des Versicherers die Verpflichtung des Gemeinschuldners zu erfüllen bereit ist und die Erfüllung sicher stellt.

Ich habe seinerzeit diese Bestimmung konform den Beschlüssen der nationalrätlichen Kommission redigiert.

Gemeinrechtlich ist die Norm nicht anfechtbar. Sie entspricht dem in Art. 211, Absatz 2, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, niedergelegten Grundsatze. Sie findet sich auch in

manchen Spezialgesetzen (u. a. Deutsches H.-G.-B., Art. 903; Code de commerce, Art. 346; Italienisches H.-G.-B., Art. 433).

Dagegen glaube ich mit Vivante (Goldschmidts Zeitschrift für H.-R., XXXIX, pag. 491) nicht, dass die Norm praktisch brauchbar ist. — Die Sicherheitsbestellung ist tatsächlich für jede Konkursmasse des Versicherers ein Ding der Unmöglichkeit.

Da die Versicherungsverträge prinzipiell erlöschen (Art. 36), fehlen der Konkursmasse augenscheinlich alle Mittel zur Sicherheitsleistung. Dies gilt nicht nur für diejenigen Branchen, wo, wie bei der Unfallversicherung, Feuerversicherung, Haftpflichtversicherung, die Prämie im Verhältnisse zur Versicherungssumme verschwindend klein ist, sondern für alle Branchen, insbesondere auch für die Lebensversicherung. — Zu dieser Erwägung tritt das Bedenken hinzu, dass, angesichts der Vorschrift des Art. 36, eine versicherungs- und geschäftstechnisch korrekte Geschäftsabwicklung ausgeschlossen ist. Denn die Gefahrsgemeinschaft der Versicherten, welche die Grundlage jedes Versicherungsbetriebes bildet, ist beseitigt. Keine der neuesten versicherungsrechtlichen Kodifikationsvorlagen sieht eine der Bestimmung des Art. 36 *a* analoge Norm vor.

Auf Grund dieser Erwägungen schlage ich vor:

I. Art. 36 *a* sei zu streichen.

II. Folgerichtig sei in Art. 36 der Zwischensatz:

«. . ., vorbehältlich der Bestimmung des Art. 36 *a* dieses Gesetzes, . . .»

zu eliminieren.

5. Art. 41 und 41 *a*.

Wie aus dem Kommissionsprotokolle vom 3. und 4. Mai 1906 (pag. 6) hervorgeht, schlage ich vor, den bisherigen Art. 41 in zwei Artikel zu zerlegen.

Art. 41 bezeichnet die Meldestelle für die dem Versicherer obliegenden Mitteilungen. Art. 41 *a* dagegen ordnet die Meldestellen für die vom Versicherungsnehmer oder Forderungsberechtigten zu erstattenden Meldungen.

Der Inhalt des Art. 41 (neu) ist von keiner Seite angefochten.

Zu Art. 41 *a* (neu) bemerke ich folgendes:

a. Aus Gründen, die ich hier nicht wiederholen will, kann die vom Ständerate kreierte kantonale Meldestelle nicht aufrecht gehalten werden.

Dagegen muss eine Lösung gefunden werden, die den vom Ständerate verfolgten Zweck mindestens ebenso sicher erreicht.

b. Diese Lösung bieten, meines Erachtens, die unter Art. 41 *a* vorgeschlagenen Bestimmungen.

aa. **Absatz 1** legt dem Versicherer eine doppelte Verpflichtung auf.

Einmal die Pflicht, eine inländische Meldestelle zu bezeichnen.

Und sodann die Pflicht, diese Meldestelle dem Versicherungsnehmer und demjenigen Forderungsberechtigten, der seine Rechte beim Versicherer schriftlich angemeldet hat, zur Kenntnis zu bringen.

Auf die erste dieser beiden Verpflichtungen des Versicherers (Bezeichnung einer inländischen Meldestelle) kann sich jeder Forderungsberechtigte berufen, auch derjenige, der seine Rechte beim Versicherer nicht oder nicht gehörig angemeldet hat. Denn jeder aus dem Vertrage Berechtigte muss nach der ratio legis (Botschaft, pag. 26, oben) in der Lage sein, sich an eine inländische Meldestelle zu wenden.

Die zweite Verpflichtung dagegen, die Meldestelle dem einzelnen Interessenten zur Kenntnis zu bringen, kann dem Versicherer nur im Hinblicke auf solche Personen auferlegt werden, die der Versicherer als Interessenten kennt. Dies sind der Versicherungsnehmer und derjenige Forderungsberechtigte, der seine Rechte beim Versicherer schriftlich angemeldet hat.

Diese Vorschriften schützen den Interessenten augenscheinlich weit wirksamer, als der ständerätliche Vorschlag. Die Publikationen im Kantonsblatte werden erfahrungsgemäss meist nicht gelesen oder geraten, wenn sie gelesen werden, leicht in Vergessenheit,

bb. **Absatz 2** ordnet die rechtlichen Folgen für den Fall, dass die vorgeschriebene inländische Meldestelle nicht oder nicht gehörig bezeichnet oder in der Folgezeit aufgehoben werden sollte.

Diese Bestimmung muss derart gefasst werden, dass sie jeden Interessenten (nicht bloss den Versicherungsnehmer und denjenigen Forderungsberechtigten, der seine Rechte beim Versicherer angemeldet hat) schützt.

Um alle Bedenken zu zerstreuen, redigiere ich heute den Absatz 2 folgendermassen:

«Kommt der Versicherer diesen Verpflichtungen nicht nach, so treten die Folgen nicht ein, die etc.»

Die Folgen der Verletzung der dem Versicherer obliegenden Verpflichtungen scheinen mir zutreffend geordnet zu sein. Jede rechtliche Gefährdung des Interessenten ist ausgeschlossen.

cc. **Absatz 3.** Diese Bestimmung stellt die Meldestellen fest, denen jeder Forderungsberechtigte gültig die ihm obliegenden Mitteilungen erstatten kann. Die Kritik, die an frühern Vorschlägen geübt wurde, ist in vollem Masse berücksichtigt.

Hiernach schlage ich vor:

I. Art. 41*a*, Absatz 1 und 3, sei unverändert anzunehmen.

II. Art. 41*a*, Absatz 2, sei folgendermassen zu formulieren:

«Kommt der Versicherer diesen Verpflichtungen nicht nach, so treten die Folgen nicht ein, die ...»

6. Art. 43, Absatz 1.

Dr. Blattner stellt den Antrag, diese Bestimmung nicht als absolut zwingendes Recht im Sinne des Art. 80, Absatz 1, sondern als relativ zwingendes Recht im Sinne des Art. 80, Absatz 2, zu erklären.

Der Entwurf hat sich bei der Entscheidung dieser Frage ohne nähere Begründung auf den Standpunkt gestellt, den unser Bundesrecht von jeher eingenommen hat und, nach den Revisionsvorlagen zu schliessen, auch künftighin einnehmen wird.

Danach können die Verjährungsfristen durch Vertrag schlechterdings nicht abgeändert werden. Dagegen ist ein Verzicht auf die Verjährungseinrede nach Ablauf der Verjährung statthaft.

Vergl.: Obligationenrecht, Art. 148; Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Art. 33; von Tuhr, Zeitschrift für schweizerisches Recht, n. F., Bd. 12, pag. 110 ff.; Hafner, Kommentar zum Obligationenrecht, II. Auflage, pag. 61; Revisionsvorlage zum Obligationenrecht (Vorlage des Bundesrates vom 3. März 1905), Art. 1154.

Der Entwurf hat demnach die aufgeworfene Frage im Sinne des gemeinen Rechtes entschieden.

Im Hinblicke auf die Sicherheit des Rechtsverkehres trage ich Bedenken, von den gemeinrechtlichen Anschauungen abzuweichen. Ein Spezialgesetz soll nicht ohne Not den allgemeinen verkehrsrechtlichen Normen, die dazu bestimmt sind, in Fleisch und Blut der Staatsbewohner überzugehen, derogieren. Zwingende Gründe, im Sinne des Antragstellers zu disponieren, bestehen nicht. Die Rücksichten auf ausländische Rechtsausgestaltungen dürfen nicht dazu führen, einheimische Rechtsanschauungen zu ignorieren.

Im übrigen ist zuzugeben, dass der Antrag Blattner materiell keine Bedenken erregt.

Ich schlage vor, den Antrag Blattner abzulehnen.

7. Endlich stellt Dr. Blattner den Antrag:

«es sei eine Bestimmung einzufügen, wonach im Versicherungsvertrage festgesetzt werden kann, dass der Versicherer von der Entschädigungspflicht entbunden sei, wenn der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsanspruch nicht innerhalb bestimmter Frist gerichtlich geltend mache, nachdem der Versicherer, unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen, die Bezahlung der Versicherungssumme abgelehnt hat. Das Gesetz soll für diese Verwirkungsfrist ein Minimum festsetzen.» (Protokoll, pag. 6.)

Eine ähnliche Bestimmung findet sich im deutschen Entwurfe (§ 12, Absatz 2).

Der Antrag Blattner postuliert eine Verwirkungsfrist. Dass die Versicherungspraxis von derartigen Fristen bis-

anhin viel zu reichlich Gebrauch gemacht hat, steht fest, war ihr aber, angesichts viel zu langer gemeinrechtlicher Verjährungsfristen, nicht zu verdenken. Der Gesetzgeber hat nun aber gerade bei der Feststellung der Verjährungsfrist in ausreichendem Masse berücksichtigt, dass der Versicherer in der Lage sein muss, nach Ablauf kurz bemessener Zeiträume über den Stand seines Vermögens sich Klarheit verschaffen zu können. Den Bedürfnissen des Geschäftsbetriebes konform hat er eine sehr kurz bemessene Verjährungsfrist fixiert (zwei Jahre, Art. 43, Absatz 1).

Angesichts der vorgeschlagenen Regelung der Verjährung entfallen im Prinzipe die Gründe, die bisanhin für die Statuierung von Verwirkungsfristen, d. h. für eine vertragliche Beschränkung des Anspruchsrechtes des Versicherungsnehmers in zeitlicher Beziehung, gesprochen haben. — Auf Grund dieser Erwägungen (vergl. dazu Botschaft, pag. 28) schliesst der Entwurf solche Verwirkungsfristen aus, die den Anspruch gegen den Versicherer einer zeitlich kürzeren Beschränkung, als die Verjährungsfrist beträgt, unterwerfen (Art. 43, Absatz 2).

Von diesem Grundsatze macht der Entwurf eine einzige Ausnahme, indem er dem Versicherer gestattet, für die Einreichung der Anspruchsbegründung (Art. 38, Ziffer 2) eine kürzere, angemessene Verwirkungsfrist zu setzen. Zu Gunsten dieser Ausnahmebestimmung spricht die triftige Erwägung, dass die verspätete Anspruchsbegründung leicht unlautern Zwecken, namentlich der Verschleierung des Tatbestandes, dienen möchte.

Dagegen vermag ich durchschlagende Gründe für die vorgeschlagene generelle Verwirkungsfrist nicht zu finden. Die Bestimmungen des Art. 43 genügen, wie auch die Versicherer je und je erklärt haben, den Bedürfnissen des Versicherungsverkehres. In der Tat liegt es ja in der Natur der Sache, dass die Versicherungsansprüche ehestens gütlich oder rechtlich geltend gemacht werden. Kommt es zum Prozesse, so ist der Versicherer, trotz gesetzter Verwirkungsfrist, vielleicht auf Jahre hinaus genötigt, den von ihm prinzipiell oder dem Masse nach bestrittenen Anspruch in der Schadensreserve nachzuführen.

Im Sinne des Entwurfes entscheiden:

der Entwurf zu einem österreichischen Gesetze über den Versicherungsvertrag, § 28, und le projet français (projet de la Commission de la Chambre des Députés) de loi relatif au contrat d'assurance, Art. 39.

Ich stelle den Antrag, der Anregung Blattner keine Folge zu geben.

Hochachtungsvoll!

Prof. H. Roelli.

An den hohen Bundesrat

zu Handen der

Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft

Gegenstand:
Entwurf zu einem Bundesgesetze
über den Versicherungsvertrag.

Bern.

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Nach dem Vorgange unseres Landes hat in den letzten Jahren eine Reihe kontinentaler Staaten die umfassende Kodifikation des privaten Versicherungsrechtes an die Hand genommen. Neben unserem schweizerischen Gesetzesentwurfe harren zur Stunde die Kodifikationsvorlagen des *Deutschen Reiches*, von *Oesterreich* und *Frankreich* der gesetzlichen Sanktion.

Die intensive gesetzgeberische Tätigkeit im Gebiete des privaten Versicherungsrechtes hat allenthalben die beteiligten Kreise veranlasst, zu den allgemeinen und besonderen Fragen, die durch die versicherungsrechtliche Kodifikation gelöst werden sollen, Stellung zu nehmen und namentlich die von den verschiedenen Gesetzesentwürfen vorgeschlagenen Rechtsnormen, an Hand gegebener technischer und wirtschaftlicher Bedürfnisse, gegen einander abzuwägen.

Die Behandlung und Diskussion der Rechtsmaterie auf breitem internationalem Boden haben die Konsolidierung des privaten Versicherungsrechtes mächtig gefördert.

Die einzelnen Gesetzesentwürfe haben denn auch nicht starr an ihren ursprünglichen Vorschlägen festgehalten; sie haben

gegenteils je und je willig bessere Lösungen aufgenommen und neue Gesichtspunkte gewürdigt, die ihnen andere Vorlagen, sowie die wissenschaftliche und praktische Kritik boten.

Wir anerkennen rückhaltlos, dass gerade der schweizerische Gesetzesentwurf von jeher bestrebt gewesen ist, im Prinzip seine Normen den technischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen des Versicherungsverkehres anzupassen.

Im Vertrauen auf den festen Willen des Gesetzgebers, keine Rechtsnormen zu setzen, die ohne Not die Bewegungsfreiheit und damit die Entwicklung eines Versicherungszweiges zu hemmen geeignet wären, erlauben wir uns, Ihnen folgende, die *Transportversicherung* betreffende Bemerkungen zu unterbreiten:

1. Aus den Gesetzgebungsmaterialen ergibt sich, dass dem künftigen eidgenössischen Versicherungsgesetze auch die Transportversicherung unterworfen werden soll. Die Branche wird von den allgemeinen und den zutreffenden besonderen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes beherrscht.

Vergl. *Botschaft,* pag. 15, Ziffer 3, lit. *a*, pag. 22; *Gesetzesentwurf,* Art. 11*a*, Art. 55, Absatz 2 und 3, Art. 80, Absatz 2, letzter Satz.

2. Gegen die Tendenz, im Versicherungsgesetze auch die für die Transportversicherung wesentlichen Grundsätze festzustellen, ist nichts einzuwenden.

Dagegen müssen zwei Punkte Bedenken erregen:

Einmal die Tatsache, dass jene Grundsätze, entgegen der von den ausländischen Entwürfen vorgeschlagenen Regelung, im schweizerischen Entwurfe im wesentlichen als *zwingende* Normen festgelegt werden.

Sodann der Umstand, dass der schweizerische Gesetzesentwurf *die Seeversicherung losgelöst von der Transportversicherung* behandelt (Art. 80, Absatz 2, letzter Satz).

3. Die Seeversicherung ist wirtschaftlich und rechtlich Transportversicherung; sie fällt nach der Auffassung der Versicherungspraxis und des Verkehrslebens unter den Begriff der Transportversicherung überhaupt.

In den meisten Versicherungsverträgen, welche die Seegefahr decken, wird auch das an die Seereise anschliessende Risiko des Transportes zu Lande und auf Binnengewässern

mitversichert. Es würde somit unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzesentwurfes derselbe Vertrag verschiedenen Rechtsvorschriften unterliegen.

Eine Ausscheidung der Versicherung nach den Transportwegen (See, Land oder Binnengewässer) ist aber im modernen Weltverkehre schlechterdings unmöglich.

Auf Grund dieser Erwägungen und angesichts der generellen, für die Transportversicherung überhaupt geltenden Bestimmung des Art. 11 *a* des Entwurfes ist die besondere Stellung, die Art. 80, Absatz 2, letzter Satz, der Seeversicherung zuweist, prinzipiell nicht gerechtfertigt. Es dürfen, wenn nicht unerträgliche Kollisionen eintreten sollen, für die Seeversicherung keine andern prinzipiellen Normen gelten als für die Transportversicherung überhaupt.

4. Nach Massgabe des Art. 80, Absatz 2, letzter Satz, greifen die in Art. 80, Absatz 2, vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit gegenüber der *Seeversicherung* nicht Platz.

Die Botschaft begründet (pag. 22) diese Exemption zutreffend damit, «dass in der Seeversicherung entweder wirtschaftlich gleich starke oder geschäftsgewandte Parteien einander gegenüber stehen».

Was hier im Hinblicke auf die Seeversicherung ausgeführt wird, trifft für die Transportversicherung überhaupt zu.

Derjenige, der Transportversicherung nimmt, ist regelmässig Geschäftsmann, also eine Person, die den Inhalt und Umfang vertraglicher Verpflichtungen, kraft ihrer Erfahrung und Geschäftskunde, wohl zu erfassen vermag.

Schon aus diesem Grund ist, nach den eigenen Ausführungen der Botschaft, dem Transportversicherungsnehmer gegenüber der besondere Schutz nicht gerechtfertigt, den der Gesetzesentwurf im allgemeinen dem Versicherungsnehmer, als dem schwächeren Vertragsteile, in Form von Beschränkungen der Vertragsfreiheit zuerkennt.

Ferner müssen wir angelegentlichst darauf hinweisen, dass die Transportversicherung überhaupt, und insbesondere die schweizerische, durchaus auf den internationalen Verkehr angewiesen ist. Der Transportversicherer muss, wie kein anderer Versicherer, in der Lage sein, seine Versicherungsbedingungen den jeweiligen Verkehrsverhältnissen, den Handelsusancen und

Gesetzen des Auslandes anzupassen. Wird der schweizerische Transportversicherer in der für seine Branche unentbehrlichen Bewegungsfreiheit gehindert, so ist die nächste, unvermeidliche Folge die Beschränkung seiner Konkurrenzfähigkeit.

Aus den vorgetragenen Gründen richten wir die dringende Bitte an Sie, die Konzession, die Art. 80, Absatz 2, letzter Satz, der Seeversicherung zugesteht, der Transportversicherung überhaupt einzuräumen und demgemäss die Bestimmung des *Art. 80, Absatz 2, letzter Satz,* folgendermassen zu fassen:

«*Diese Vorschrift findet auf die Transportversicherung keine Anwendung.*»

Mit dieser Bestimmung setzt sich der schweizerische Entwurf in Einklang mit den ausländischen Kodifikationsvorlagen. Der *deutsche* und der *österreichische* Entwurf erklären ausdrücklich, dass die Vorschriften, welche die Vertragsfreiheit beschränken, auf die Transportversicherung keine Anwendung finden.

Vergl. *Entwurf zu einem Reichsgesetze über den Versicherungsvertrag (Reichstagsvorlage), § 184* und *Motive,* pag. 5 fg. und pag. 176; *Entwurf eines österreichischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag, § 161.*

Der *französische* Entwurf zu einem Gesetze über den Versicherungsvertrag enthält überhaupt keine Bestimmungen über die Transportversicherung.

5. *Art. 80, Absatz 1,* bezeichnet diejenigen Vorschriften, die *absoluter Natur* sind.

Die Eigenart der Transportversicherung, auf welche wir schon, im Zusammenhange mit der Betonung ihres ausgesprochen internationalen Charakters, hingewiesen haben, rechtfertigt in besonders hohem Masse da, wo das Gesetz unabänderliche Rechtsnormen aufstellt, unsere bereits geäusserte Befürchtung, dass eine direkte Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit des schweizerischen Transportversicherers durch die Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit entstehen kann.

Unter diesen Normen sind es insbesondere zwei, die vom Standpunkte der Transportversicherung aus nicht als einwandfrei erscheinen.

Diese Normen sind in den *Art. 43a und 62* niedergelegt.

a. Die Vorschrift des Art. 43*a*, wonach die Prolongationsklausel nur insoweit rechtswirksam ist, als die Erneuerung für höchstens je ein Jahr ausbedungen wird, trägt den praktischen Bedürfnissen der Transportversicherung nicht Rechnung.

In der Transportversicherung ist zumeist die Form der *laufenden Versicherung* (Abonnementspolice, Generalpolice) im Gebrauche. Ein Inbegriff künftiger, nach Zahl und Umfang noch ungewisser Interessen wird durch einen und denselben Vertrag in der Weise versichert, dass lediglich die Interessen der Gattung nach bezeichnet und über die anzuwendenden Prämiensätze zum voraus Vereinbarung getroffen wird. Derartige, durchaus geläufige Abmachungen sind ihrer Zweckbestimmung zufolge für eine lange Dauer bestimmt; sie beruhen auf erprobten Kundenverhältnissen.

In diese Verhältnisse greift nun die Vorschrift des Art. 43*a* störend ein; sie erschwert es dem Versicherungsnehmer, seine Versicherungsverhältnisse auf Jahre hinaus festzulegen und, soweit die Versicherung in Frage kommt, für die Zukunft geschäftlich sicher zu kalkulieren.

In Betracht fällt ferner der Umstand, dass im Auslande abgeschlossene Versicherungen, welche die Bestimmung stillschweigender Erneuerung mangels Kündigung enthalten, eine Erneuerung je auf mehrere Jahre dann gestatten, wenn die ursprüngliche Versicherungsdauer ebenfalls mehrere Jahre umfasst. Sie sind daher den Angriffen der Konkurrenz weit weniger ausgesetzt als die in der Schweiz bei schweizerischen Gesellschaften abgeschlossenen Versicherungen, da letztere der Vorschrift des Art. 43*a* unterliegen. Der schweizerische Gesetzgeber kann eine solche Benachteiligung der heimatlichen Gesellschaften doch unmöglich wollen. Dass sie aber notwendigerweise eintreten müsste, leuchtet ohne weiteres ein, wenn die eigenartigen Verhältnisse, wie sie bei der Transportversicherung bestehen, berücksichtigt werden. Denn bei diesem Versicherungszweige ist mit der besonderen Eigentümlichkeit zu rechnen, dass der Abschluss des Versicherungsvertrages weder an eine bestimmte Person noch an einen bestimmten Ort gebunden ist. Man denke nur an die Möglichkeit, dass ein und dieselben, gegen Transportgefahr zu versichernden Güter entweder durch den Absender, oder durch den Empfänger, oder durch Zwischenbeauftragte

(Spediteure etc.), also ebenso gut im Auslande, wie in der Schweiz, versichert werden können.

Zur Begründung des Art. 43*a* wird im allgemeinen die Notwendigkeit angerufen, den nicht geschäftsgewandten Versicherungsnehmer zu schützen. Nach unserem Dafürhalten mutet aber die Beachtung einer Kündigungsfrist überhaupt dem Versicherungsnehmer in irgend welchem Versicherungszweige keine besondere Geschäftsgewandtheit, sondern nur, was von jedermann verlangt werden darf, Ordnungssinn zu. Auf alle Fälle wird der Transportversicherungsnehmer, von welchem, als Geschäftsmann, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes füglich gefordert werden darf, des Schutzes dieses Artikels nicht bedürfen.

b. Die Vorschrift des Art. 62 ordnet die Ersatzpflicht der Versicherer bei Doppelversicherung.

Wir halten die vom schweizerischen Gesetzesentwurfe getroffene Lösung für prinzipiell richtig. Vergl. dazu *Botschaft*, pag. 69.

Aber wir müssen darauf aufmerksam machen, dass die ausländischen Kodifikationsvorlagen teilweise eine andere Auffassung vertreten. So haften nach Massgabe des *deutschen* Entwurfes (§ 59) die mehreren Versicherer nicht pro rata, sondern solidarisch. Auf demselben Standpunkte steht, wie die *Botschaft* selbst, pag. 69, feststellt, *das englisch-amerikanische Recht.*

Da der schweizerische Transportversicherer im internationalen Verkehre die im Auslande geltenden Usancen und Gesetze respektieren muss, gerät er in einen bedenklichen Konflikt mit seinem heimatlichen Rechte. Dieser Konflikt gefährdet nicht nur die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Transportversicherer; er ist, auf Grund partikularistischer Satzungen (vergl. z. B. den *deutschen Entwurf,* § 59, Absatz 2, Satz 2) auch geeignet, den Versicherer direkt zu schädigen.

Die Bedenken, die wir zu den Vorschriften der Art. 43*a* und 62 des schweizerischen Gesetzesentwurfes geäussert haben, können dadurch beseitigt werden, dass diese Bestimmungen, im Hinblick auf die Transportversicherung, ihren zwingenden Charakter abstreifen.

Wir erlauben uns daher, Ihnen den Antrag zu unterbreiten, die Bestimmung des *Art. 80, Absatz 1,* durch folgenden (zweiten) Satz zu ergänzen:

«Diese Vorschrift findet, soweit die Bestimmungen der «Art. 43a und 62 in Frage kommen, auf die Transportver- «sicherung keine Anwendung.»

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Präsident, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Zürich, den 30. Juni 1906.

Namens des Vorstandes des Verbandes konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften,

Der Präsident:	*Der Protokollführer:*
G. Schaertlin.	**C. Grossmann.**

Zürich, September 1906.

An das

Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

(Abteilung Versicherung)

Gegenstand:
Entwurf zu einem Bundesgesetze
über den Versicherungsvertrag.

Bern.

Hochgeachteter Herr Bundesrat!

Am 23. August abhin erteilten Sie mir den Auftrag,
über die von der nationalrätlichen Kommission noch nicht endgültig erledigten materiellen Bestimmungen der besondern Teile des Gesetzesentwurfes
ein Gutachten auszuarbeiten.

I. Die besondern Bestimmungen über die Schadensversicherung.

1. Art. 44.

Der Entwurf hat aus den Gründen, welche die Botschaft auf Seite 18/2 darlegt, von Definitionen bewusst abgesehen.

Der Entwurf definiert nur da, wo besondere Erwägungen dies erheischen, namentlich da, wo Rechtsvoraussetzungen oder Rechtswirkungen begrifflich festgelegt werden müssen.

Art. 44 stellt den Inhalt und Umfang des versicherbaren Interesses fest. Diese Feststellung scheint dermalen allerdings lediglich im Hinblicke auf die sogenannte

Chômageversicherung geboten, deren Zulässigkeit auch heute noch da und dort in Zweifel gezogen wird. Andernfalls wäre zu befürchten, dass dieser Versicherungszweig, der berechtigten wirtschaftlichen Bedürfnissen zu dienen bestimmt ist (Botschaft, pag. 66, Absatz 2), von einzelnen Kantonen wegen angeblicher Gefährdung kantonaler Feuerversicherungsinteressen zurückgewiesen würde. Die Feststellung des versicherbaren Interesses erscheint sodann auch hinsichtlich noch nicht oder doch noch nicht völlig erschlossener Versicherungszweige mindestens als zweckmässig.

Die Anregung, die Bestimmung des Art. 44 in geeigneter Fassung dem allgemeinen Teile des Gesetzesentwurfes einzuverleiben (Bundesrat Brenner), wird dem besondern Zwecke, den die Vorschrift, wie ich soeben gezeigt habe, im Auge hat, nicht gerecht. In einem allgemeinen Rechtssatze kann erfahrungsgemäss ein besonderer Zweckgedanke nicht scharf genug zum Ausdrucke gebracht werden.

Ich verweise auf die zutreffenden farblosen Normen, mit denen sich gerade in dieser Frage der deutsche Entwurf (Reichstagsvorlage), § 1, und der französische Entwurf (Kommissionsvorlage, März 1906), Art. 1, beholfen haben.

Aber auch die von der nationalrätlichen Kommission beschlossene Fassung (Antrag Brüstlein) befriedigt bei näherm Zusehen nicht.

Der Zweckgedanke, der der im ersten Absatze niedergelegten Norm zu Grunde liegt, springt, so wie die Bestimmung sprachlich gefasst ist, nicht in die Augen.

Der Vorbehalt sodann, den der zweite Absatz im Hinblicke auf die Versicherung fremder Leben macht, verwirrt, weil das, was der Vorbehalt ausspricht, selbstverständlich ist. Die Versicherung auf fremdes Leben ist nach unbestrittener Anschauung nicht Schadensversicherung, sondern Personenversicherung.

Das Kriterium dafür, ob ein Versicherungszweig der Personenversicherung oder der Schadensversicherung zugehöre, ist nicht in einem, den Vertragsgegenstand bildenden wirtschaftlichen Interesse zu finden. Gewiss gründet sich jeder Schadensversicherungsvertrag auf ein wirtschaftliches Interesse des Bedrohten. Aber nicht minder recht viele

Personenversicherungsverträge. So vor allem die Krankenversicherung und vielfach auch die Unfallversicherung und die Lebensversicherung.

Entscheidend für die aufgeworfene Frage ist ausschliesslich die Interessebeziehung, die Tatsache, dass das versicherbare Interesse sich an eine **Person** oder aber an eine **Sache** knüpft. In der Schadensversicherung drückt das versicherbare Interesse die wirtschaftliche Wertbeziehung des Sicherungsbedürftigen zu einer Sache aus; in der Personenversicherung dagegen ist das versicherbare Interesse die wirtschaftliche oder moralische Wertbeziehung des Sicherungsbedürftigen zur eigenen Person oder zur fremden Person.

Hiernach ist verständlich, dass die rechtliche Behandlung der Schadensversicherung und der Personenversicherung in wichtigsten Punkten differiert. Das in der Persönlichkeit wurzelnde versicherbare Interesse fordert, seiner Natur nach, eine feinere und freiere Behandlung, als das aus der Sachbeziehung resultierende Interesse.

Auf Grund aller dieser Erwägungen verdient die ständerätliche Fassung des Art. 44 entschieden den Vorzug. Sie ist inhaltlich klar und korrekt und bringt den besondern Zweck des Rechtssatzes — die Legitimation der Chômageversicherung — bestimmt zum Ausdrucke (verbis: «Jedes wirtschaftliche Interesse .....»). Der Rechtssatz selbst bietet Raum für alle Schadensversicherungsbranchen, auch für die Haftpflichtversicherung. Das versicherbare Interesse des haftpflichtigen Versicherungsnehmers knüpft sich an die Gefahr, einen Vermögensaufwand machen zu müssen, also an die Gefahr, dass sein Vermögen, das wirtschaftlich Sache ist, vermindert werde.

Immerhin empfiehlt sich, konform dem Beschlusse der nationalrätlichen Kommission zum zweiten Gesetzestitel («Schadensversicherung» statt «Sachversicherung»), eine andere Redaktion.

Vorschlag.

«Art. 44.

«Gegenstand der Schadensversicherung kann jedes wirtschaftliche Interesse sein, das jemand daran hat, dass eine Sache nicht beschädigt oder vernichtet wird.»

2. Art. 45.

Die beiden Absätze stehen zueinander in keinem innern Zusammenhange.

Auch scheint es mir richtiger zu sein, dass die Bestimmung des Absatzes 2 hinter die Normen, die sich mit dem Versicherungswerte befassen, gestellt wird. Alsdann empfiehlt es sich, die inhaltlich korrektere Fassung zu wählen, die Brüstlein zu Art. 45, Absatz 1 (Verhandlungsprotokoll Juli 1906, pag. 3), vorschlägt.

Vorschlag.

a. Die Bestimmung des Art. 45, Absatz 1, sei als Art. 45 beizubehalten.

b. Die Bestimmung des Art. 45, Absatz 2, sei einem neuen Art. 47 *a* einzuverleiben.

Wortlaut.

Art. 47 *a.*

«Besteht das versicherte Interesse darin, dass eine Sache nicht beschädigt oder vernichtet wird, so gilt im Zweifel dasjenige Interesse als versichert, das ein Eigentümer der Sache an deren Erhaltung hat.»

3. Art. 45 *a.*

a. Der Vorschlag Blattner, die Worte

«Gegenstand der Versicherung»

durch die Worte

«versicherte Sache»

zu ersetzen, entspricht dem Sprachgebrauche des Lebens und des Versicherungsverkehres und verdient daher gegenüber der wissenschaftlich korrekten Fassung des Ständerates den Vorzug.

b. Die Anregung, die Bestimmung des Art. 45 *a* besser zu plazieren (Antrag Grand), ist prinzipiell begründet. Die Vorschrift hängt, ihrem Inhalte nach, mit dem Ersatzwerte (Art. 55 und 56) zusammen.

c. Den Vorschlag Brüstlein bitte ich abzulehnen.

Es ist, wie aus den in Art. 46 und 47 niedergelegten Normen hervorgeht, nicht richtig, dass das Interesse normalerweise nur bis zur Höhe des Versicherungswertes versicherbar ist.

Hiernach hat der Vorschlag keinen praktischen Wert; er enthält weder einen materiellen Rechtssatz, noch eine Ordnungsvorschrift. Der Gesetzgeber hat lediglich dafür zu sorgen, dass die Schadensversicherung nicht zu unlautern Zwecken missbraucht werden kann. Daher empfiehlt sich die von mir vorgeschlagene Präzisierung des Art. 55. Vergl. unten Ziffer 9 *b*.

d. Zum Antrage Grand endlich, den Inhalt des Art. 45 *a* im Sinne des französischen Textes auszugestalten, bemerke ich bloss, dass die Rechtslage auf Grund beider Gesetzestexte gleich ist. Wenn nach dem Wortlaute des deutschen Textes gewisse Gegenstände unter die Versicherung fallen, so ist die notwendige Folge, dass ihr Wert bei der Ermittlung des Ersatzwertes berücksichtigt werden muss. Der französische Text ist nur länger, nicht klarer. Dagegen ist er nach einer andern Richtung hin nicht korrekt. Er sollte nicht lauten:

«... il y a lieu dans la détermination du dommage ...», sondern «lors de la détermination du dommage».

Doch ist, bei einer genauen Uebersetzung, auch dieser Zwischensatz entbehrlich.

Vorschlag.

a. Art. 45 *a* sei als Art. 56 *a* aufzunehmen.

β. Wortlaut.

Art. 56 *a.*

«Ist die versicherte Sache der Gattung nach bestimmt, so fallen alle zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses zur Gattung gehörenden Gegenstände unter die Versicherung.»

4. Art. 49.

Zu diesen Bestimmungen sind zwei terminologische Bedenken geäussert worden.

Der Antrag Baldinger ist inhaltlich nicht klarer, sprachlich aber sicherlich unschöner, als die Fassung des Entwurfes.

Nach der Ansicht Blattners passen die Worte:
«Wechselt der Gegenstand der Versicherung den Eigentümer»,
«Handänderung»,
«Erwerber»
für die Haftpflichtversicherung nicht.

Ich kann diese Bemerkung zum mindesten für das Wort «Erwerber» nicht gelten lassen. Auch Ehrenberg, Versicherungsrecht, Bd. 1, spricht von «Interesse erwirbt» (pag. 309, unten) und vom «Erwerber des Interesses» (pag. 393, Absatz 2).

Ich stelle indessen fest, dass über die Tragweite der in Art. 49 niedergelegten Normen, namentlich darüber, dass sie samt und sonders auch für die Haftpflichtversicherung gelten, niemals Zweifel bestanden haben und auch nicht bestehen können.

Doch möchte ich an meinem Orte auch Bedenken formalistischer Natur, trotzdem wir gleiche Bedenken in Art. 45 *a* gerade auf den Antrag Blattners ignoriert haben, tunlichst zu zerstreuen suchen.

Ich schlage daher vor, den Bestimmungen des Art. 49 folgenden Wortlaut zu geben.

«Art. 49.

Absatz 1. «Geht das versicherte Interesse ungeteilt auf eine andere Person über, so tritt diese Person von Gesetzes wegen in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage ein.»

Absatz 2. «Für die zur Zeit des Ueberganges des versicherten Interesses fällige Prämie haftet dem Versicherer, neben dem Erwerber, auch der bisherige Versicherungsnehmer.»

Absatz 3, Satz 1: «Der Versicherer ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen, nachdem er vom Uebergange des versicherten Interesses Kenntnis erhalten hat, vom Vertrage zurückzutreten.»

Satz 2: Unverändert.

Absatz 4, Ziffer 1. Statt des Wortes «Handänderung» sind die Worte «Uebergang des versicherten Interesses» zu setzen.

Ziffer 2: «wenn der Erwerber . . . . . binnen vierzehn Tagen, vom Uebergange des versicherten Interesses an gerechnet, schriftlich mitteilt, dass er nicht in den Versicherungsvertrag eintritt.»

5. Art. 50.

Zu dieser Bestimmung sind drei ergänzende Anträge gestellt worden.

a. Mein Antrag, dass der Uebergang des Versicherungsvertrages auf die Konkursmasse unter den in Art. 49 festgestellten Bedingungen erfolge.

Es bestehen keine Gründe, die Konkursmasse anders zu behandeln, als einen dritten Erwerber.

b. Der Antrag Moser, dem Konkursiten den Anspruch auf Vergütung des Ersatzwertes der Kompetenzstücke einzuräumen, darf meines Erachtens, im Prinzipe wenigstens, nicht abgelehnt werden, solange nicht feststeht, dass die Praxis durchwegs im Sinne des Antragstellers verfährt. Denn dieselben zwingenden Gründe, mit denen die Botschaft (pag. 71/6 und 72/7) die in den Art. 51 und 53 niedergelegten Normen rechtfertigt, sprechen auch für den Antrag Moser. Die Kompetenzstücke sind dem Zugriffe der Gläubiger entzogen. Soll es nicht auch der Ersatzwert sein, der wirtschaftlich die Kompetenzstücke repräsentiert? Oder sollen die Gläubiger aus dem Eintritte des Schadensereignisses profitieren?

c. Der Antrag Brüstlein will der Gläubigerversammlung das Recht vorbehalten wissen, darüber zu entscheiden, ob der Versicherungsvertrag fortgesetzt werden solle oder nicht.

Der Antragsteller hat sich darüber nicht ausgesprochen, welche Rechtslage für die Zwischenzeit (Konkurseröffnung bis Zusammentritt der ersten Gläubigerversammlung) nach seiner Ansicht geschaffen werden müsse.

Der Antrag bedeutet, nach meiner Ansicht, einen Rückschritt.

Die Konkursmasse ist nicht minder schutzbedürftig, wie irgend ein dritter Erwerber. Es liegt also im wohlverstandenen Interesse der Masse selbst, dass sie, entgegen einer heute noch herrschenden Versicherungspraxis, von Gesetzes wegen in den Versicherungsvertrag eintritt. Vergl. Botschaft, pag. 70/5 ff.

Mit dem gebotenen Schutze der Konkursmasse ist nicht vereinbar, das Schicksal des Vertrages vom Entscheide der erst geraume Zeit nach der Konkurseröffnung zusammentretenden Gläubigerversammlung abhängig zu machen. Es geht aber auch

nicht an, die Haftung des Versicherers für die Zwischenzeit fortdauern zu lassen, ohne ihm gleichzeitig den Anspruch auf die Gegenleistung einzuräumen.

Auf Grund dieser Erwägungen bitte ich, den Antrag Brüstlein abzulehnen.

Vorschlag.

Art. 50.

«Fällt der Versicherte in Konkurs, so tritt die Konkursmasse nach Massgabe der Bestimmungen des Art. 49 dieses Gesetzes in den Versicherungsvertrag ein.»

«Befinden sich unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke (Art. 92, Betreibungs- und Konkursgesetz), so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.»

6. Art. 52.

Der Antrag Heller, die Worte

«nach kantonalem Rechte»

zu streichen, ist begründet.

Denn nach Inkrafttreten des eidgenössischen Sachenrechtes besteht das dingliche Recht an der versicherten Sache nicht mehr kraft kantonalen Rechtes.

Vorschlag.

Die Worte

«nach kantonalem Rechte»

seien zu streichen.

7. Art. 53.

Nach dem Antrage Blattner soll der beschädigte Dritte, sofern er an die Bezahlung der Prämien beigetragen hat, berechtigt sein, «den Haftpflichtanspruch in dem durch den Haftpflichtversicherungsvertrag festgestellten Umfange gegen den Versicherer direkt einzuklagen».

Ich trage Bedenken, diesem Antrage zuzustimmen.

Der beschädigte Dritte steht zum Versicherer in keinen vertraglichen Beziehungen, auch dann nicht, wenn er dem haft-

pflichtigen Versicherungsnehmer Prämienbeiträge geleistet hat. Es fehlt dem vorgeschlagenen Rechtssatze somit die rechtliche Grundlage.

Aber auch hiervon abgesehen, bedeutet der Antrag Blattner keinen wesentlichen Fortschritt. Er gestaltet materiell die Rechtslage des beschädigten Dritten nicht besser, als der Entwurf.

Der Antrag hat endlich bloss für die Haftpflichtversicherung nach Massgabe der industriellen Haftpflichtgesetze praktische Bedeutung; denn nur bei den unter diese Gesetze fallenden Arbeitsverträgen ist die Prämienmitleistung des Arbeiters üblich. Es empfiehlt sich jedoch nicht, im Versicherungsgesetze die vielen und grossen Lücken der industriellen Haftpflichtgesetzgebung auszufüllen, zumal heute nicht, da eine umfassende Revision in Form der Einführung der staatlich zu organisierenden Unfallversicherung bevorsteht.

Ich bitte, den Antrag Blattner abzulehnen.

8. Art. 53 *a*.

Den Auftrag Grand, den Sinn des Ausdruckes «der mit seinem geschäftlichen Betriebe verbundenen gesetzlichen Haftpflicht» zu präzisieren, vermag ich nicht auszuführen. Die Begriffe «geschäftlicher Betrieb» und «gesetzliche Haftpflicht» sind durchaus klar und bestimmt. So zweifle ich beispielsweise keinen Augenblick daran, dass die Haftpflichtversicherung gegen die Folgen beruflicher Versehen und Unaufmerksamkeiten, die neuestens namentlich von Rechtsanwälten begehrt wird, unter die Bestimmung des Art. 53 *a* fällt.

Vorschlag.

Der Antrag Grand sei abzulehnen.

9. Art. 55.

a. Der Abänderungsvorschlag Brüstlein zu Absatz 1 ist inhaltlich nicht besser, redaktionell aber weit schlechter, als die vom Entwurfe vorgeschlagene Bestimmung. Ich beantrage daher Ablehnung.

b. Um alle Bedenken zu zerstreuen, schlage ich vor, in einem neuen Absatz 2 den Fundamentalsatz der Schadensversicherung festzulegen, dass die Ersatzleistung des Versicherers prinzipiell den Ersatzwert nicht übersteigen darf.

Die Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 sind einem neuen Art. 55 *a* einzuverleiben.

c. Zu Art. 55, Absatz 3, empfehle ich die von Brüstlein vorgeschlagene Redaktion.

Vorschläge.

Art. 55.

Absatz 1. Wie Art. 55, Absatz 1, bisher.

Absatz 2. «Vorbehältlich der Bestimmung des Art. 61 dieses Gesetzes, darf die Ersatzleistung des Versicherers den Ersatzwert nicht übersteigen.»

Art. 55 *a.*

Absatz 1. Wie Art. 55, Absatz 2, bisher.

Absatz 2. «Ist ein künftiger Gewinn versichert worden, so ist der Feststellung des Schadens der Gewinn zu Grunde zu legen, der bei Gelingen des Unternehmens erzielt worden wäre.»

Absatz 3. Wie Art. 55, Absatz 4, bisher.

Absatz 4. Wie Art. 55, Absatz 5, bisher.

Absatz 5. Wie Art. 55, Absatz 6, bisher.

10. Art. 57 und 58.

a. Antrag Dubuis.

Wiewohl dermalen nur bei der Hagelversicherung die Hinausschiebung der Schadensfeststellung praktische Bedeutung hat, opponiere ich dem Antrage Dubuis nicht, um der Entwicklung künftiger Versicherungsbranchen nicht zu präjudizieren.

b. Antrag Heller.

Ich kann das Wort «verbeiständen» durch keinen zutreffendern deutschen Ausdruck ersetzen.

c. Antrag Blattner.

Da die Begriffe «feststellen» und «ermitteln» Synonyma sind, dürfen sie, und wäre es auch nur um des sprachlichen Wohlklanges willen, ohne Bedenken promiscue verwendet werden. Unter Hinweis auf den Gesetzestext selbst stelle ich fest, dass jegliche Unklarheit über Inhalt und Tragweite der gesetzlichen Dispositionen ausgeschlossen ist.

d. Antrag Brüstlein.

Ueber die endgültige Einreihung der einzelnen Gesetzesartikel mag nach Durchberatung der Vorlage die Redaktionskommission entscheiden.

Vorschläge.

α. Art. 57, Absatz 1, Satz 2, erhält folgende Fassung: «Sind landwirtschaftliche Erzeugnisse z. B. durch Hagelschlag nur teilweise vernichtet worden, so ist etc.»

β. Alle übrigen Abänderungsanträge seien abzulehnen.

11. Art. 59.

Aus praktischen Gründen ist, entgegen dem Antrage Brüstlein, an der Fassung «besondere Vereinbarung» festzuhalten.

Diese Worte sollen die im Publikum geläufige, unrichtige Auffassung beseitigen, dass schon die Feststellung der Versicherungssumme eine auf Vereinbarung beruhende Taxierung des versicherten Interesses darstelle. Vergl. Botschaft, pag. 66/2 ff.

II. Die besondern Bestimmungen über die Personenversicherung.

1. Art. 65.

Den Vorschlag Brüstlein, betreffend eine neue, in Art. 65 *a* festzulegende Bestimmung, verstehe ich nicht; die die Versicherung zu Gunsten Dritter beschlagenden Fragen werden erst in Art. 67 ff. behandelt.

2. Art. 66.

Dem Antrage Grand stimme ich zu und redigiere demnach Art. 66, Absatz 1, folgendermassen:

«Wegen unrichtiger Angabe des Alters kann der Versicherer nur dann vom Vertrage zurücktreten, wenn das der Prämienberechnung zu Grunde gelegte Alter (Eintrittsalter) nicht innerhalb der von ihm festgestellten Aufnahmegrenzen liegt.»

3. Art. 67.

Mein Vorschlag, das in Art. 67, Absatz 3, bezeichnete Recht als nicht vererblich zu deklarieren, gründet sich auf die Erwägung, dass über den Gehalt des dem Begünstigten zugewiesenen Rechtes vielfach unrichtige Ansichten vertreten werden.

Besser als mein ergänzender Vorschlag wäre zweifellos die Streichung des Absatzes 3.

Was er ausspricht, steht in der Theorie und Praxis sowieso schon längst fest. Definitionen sind zudem nicht Sache der Gesetzgebung, sondern der Wissenschaft.

Vorschlag.

Art. 67, Absatz 3, sei zu streichen.

4. Art. 68, Absatz 2.

Antrag Brüstlein.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Verzicht auf Widerruf zulässig ist, darf nicht entschieden werden, ohne die Interessen der Verkehrssicherheit ausreichend zu berücksichtigen.

Nach meiner Ansicht schützt der in der Police ausgesprochene schriftliche Verzicht auf Widerruf allein, ohne weitere Kautel, nicht unter allen Umständen gegen möglichen Missbrauch.

Ich beantrage, den Vorschlag Brüstlein abzulehnen.

5. Art. 69 *b*.

I. Ueber die Tragweite dieser Vorschrift kann an Hand der vorausgehenden Vorschriften des Art. 69 und Art. 69 *a* kein Zweifel bestehen.

a. Nach Massgabe des Art. 69, Absatz 1, erlischt die Begünstigung von Gesetzes wegen mit der Pfändung des Ver-

sicherungsanspruches und mit der Konkurseröffnung über den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsanspruch als solcher unterliegt demnach, auch wenn die Versicherung zu Gunsten Dritter abgeschlossen ist, dem Zugriffe der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

b. Dieser Grundsatz wird nun durch die Bestimmung des Art. 69 *a* durchbrochen.

Jeglicher Zugriff der Gläubiger des Versicherungsnehmers ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte sind.

Kraft dieses Rechtssatzes wird der Versicherungsanspruch als solcher, soweit die Gläubiger des Versicherungsnehmers in Frage kommen, unpfändbares Vermögensstück.

c. Diese Rechtslage bleibt natürlich bestehen, wenn die Begünstigten es ablehnen, von dem ihnen durch Art. 69 *b* eingeräumten besondern Rechte Gebrauch zu machen.

II. Die Frage, ob der Vertrag schon mit der fruchtlosen oder ungenügenden Pfändung, oder aber erst mit der Ausstellung des Verlustscheines übergehen soll, hängt lediglich von Zweckmässigkeitserwägungen ab. Ich entscheide mich für die Auffassung des Entwurfes.

III. Der Redaktionsvorschlag Grand bedeutet keinen Fortschritt.

6. Art. 69 *d*.

a. Die Anregung Brüstlein, die Bestimmung des Art. 69 *d*, Absatz 4, einem selbständigen Art. 69 d^{bis} einzuverleiben, unterstütze ich.

b. Dagegen bitte ich, den Antrag Baldinger abzulehnen. Der Ausdruck «zufallen» ist vorliegend juristisch korrekter, als das Wort «verbleiben».

Vorschlag.

Die Bestimmung des Art. 69 *d*, Absatz 4, sei einem neuen Art. 69 d^{bis} einzuverleiben.

7. Art. 69 *e*.

Die Anregung Grand halte ich, angesichts der verschiedenen Verteilungsarten, die Art. 69 *e* einführt, für begründet.

Ich schlage zu Art. 69 *e* folgenden neuen Absatz 4 vor:

«Fällt ein Begünstigter weg, so wächst sein Anteil im Zweifel den übrigen Begünstigten zu gleichen Teilen an.»

8. Art. 70 (Verhandlungsprotokoll, pag. 11 und 13).

a. Der Antrag Grand würde den Inhalt des Rechtssatzes weder erschöpfend noch klar wiedergeben.

b. Der Antrag Brüstlein ist überflüssig, wenn er den Begünstigten nicht weitergehende Rechte, als sie Art. 70 feststellt, einräumen will. Ich verweise auf den Gesetzestext.

9. Art. 72.

a. Ich nehme den Antrag Zimmermann auf.

b. Den Antrag Brüstlein bitte ich abzulehnen.

Vorschlag.

Art. 72, Absatz 1, Satz 2, lautet: «Der Vertrag kann bestimmen, dass Zwischenrenten gewährt und von der Entschädigung in Abzug gebracht werden.»

10. Art. 73.

Der Antrag Baldinger ist unnötig. Art. 73 führt eine durchaus klare Sachlage vor Augen.

11. Art. 77.

Der Antrag Buser mag bei der Prüfung der Frage, ob möglichst gleiche Fristen gewählt werden sollen, diskutiert werden.

Im übrigen sollte nicht ohne Not eine Frist, innert welcher der Versicherte ein Recht ausüben kann, gekürzt werden.

III. Die Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

1. Art. 80 und 81.

Die Revision der Zitate muss auf den Zeitpunkt verschoben werden, da der Entwurf vollständig durchberaten ist.

2. Ich stelle den Antrag, der Anregung Moser-Brüstlein in folgender Weise Rechnung zu tragen:

Art. 80 *a*.

«Der Bundesrat kann durch Verordnung verfügen, dass die in diesem Gesetze vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit auf die Kreditversicherung, die Versicherung gegen Kursverluste und andere neu einzuführende Versicherungszweige ganz oder teilweise nicht anwendbar sind.»

Hochachtungsvoll!

Prof. H. Roelli.

An die

Kommission des Nationalrates

für die

Vorberatung des Gesetzesentwurfes über den Versicherungsvertrag

in

Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren Nationalräte!

Das eidgenössische Versicherungsamt hat die Freundlichkeit gehabt, uns Ihre vorläufigen Anträge zu den Beschlüssen des Ständerates zugänglich zu machen.

Wir haben von denselben mit grossem Interesse Kenntnis genommen und uns entschlossen, Sie in folgenden fünf Punkten um geneigtes Gehör zu bitten.

1. In Art. 41 *a*, Absatz 1, haben Sie unseres Erachtens mit Recht die Einrichtung von für alle Versicherungszweige obligatorischen kantonalen Meldestellen beseitigt, da eine solche Einrichtung wirkliche und gewichtige Interessen einzelner Zweige, so namentlich der Hagelversicherung, ernstlich bedrohen müsste.

Dagegen hegen wir Zweifel, ob mit dem Absatz 3 eine den Interessen der Versicherten dienliche Anordnung getroffen wurde. Sie selbst haben (sachlich in Uebereinstimmung mit dem Ständerate) durch die ausdrückliche Charakterisierung «des zur Entgegennahme von Mitteilungen befugten Agenten» zum Ausdruck gebracht, dass es neben solchen Agenten noch Agenten gibt, die hierzu nicht befugt sein sollen (vergleiche auch amtliches stenographisches Bulletin, März/April 1905, Seite 181 bis 184). Das Gesetz stellt aber keine äusserlich wahrnehmbaren

Kriterien für die Unterscheidung beider Kategorien von Agenten auf, und das mit Recht, weil die Mannigfaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens und Verkehrs solches von vornherein verbieten würde. Also muss im einzelnen Fall der Richter entscheiden, ob die Anzeige an einen zu deren Entgegennahme befugten Agenten erstattet worden ist oder ob eine Anzeige als ungültig erstattet anzusehen ist, weil dem betreffenden Angenten diese Befugnis nicht zugestanden hatte. In letzterem Fall kann der Versicherte schweren Schaden erleiden, weil er sich an einen nicht legitimierten Vertreter gewendet hat. Bei der geringen Zahl solcher Streitigkeiten ist es aber ausgeschlossen, dass bei uns hierüber in absehbarer Zeit eine allgemeine, einheitliche, auch den verschiedenen Schichten der Bevölkerung geläufige Rechtsprechung sich herausbilden könnte, an deren Hand die Versicherten die Unterscheidung vorzunehmen in der Lage wären. Das Publikum setzt sich also jeweilen, wenn es sich an einen Agenten wendet, einer gewissen Gefahr aus, und um dieser zu entgehen, wird es sich nicht an die untersten, einem nicht zu vermeidenden häufigen Wechsel unterworfenen Organe der sogenannten Agentenorganisation wenden, sondern z. B. an kantonale Hauptagenten etc., am liebsten aber direkt an den Versicherer; ist doch unsere Bevölkerung mit wenigen, immer mehr verschwindenden Ausnahmen an den schriftlichen und den Postverkehr, ja an Telegraph und Telephon gewöhnt. Die allgemeine Herbeiziehung der durch Art. 33 umschriebenen Agentenkategorie als Meldestelle könnte deshalb ohne Schaden für das Publikum in Wegfall kommen, und es sollte den Versicherungsanstalten anheimgegeben werden, entweder eine schweizerische Meldestelle zu bezeichnen oder, wo der Versicherungsbetrieb es empfiehlt, die kantonalen Meldestellen der ständerätlichen Fassung beizubehalten, so z. B. bei der Lebens- und der Feuerversicherung. Diese Meldestellen schliessen dann für alle in Frage kommenden Versicherungsbranchen jeden Zweifel, der in Ansehung der Legitimation eines Agenten sehr häufig bestehen würde, aus, verschaffen aber den Versicherten die Erleichterung, die ihnen der Ständerat hatte zuhalten wollen.

Wir unterbreiten Ihnen demnach für Art. 41 *a* folgende Ihrer Redaktion des Art. 41 *a* angepasste Fassung zur geneigten Prüfung:

« Absatz 1. Der Versicherer ist verpflichtet, für alle Mit-
« teilungen, die ihm nach Massgabe des Vertrages oder dieses
« Gesetzes gemacht werden müssen, entweder eine Meldestelle
« für die Schweiz oder Meldestellen in jedem Kanton zu be-
« zeichnen. Die schweizerische Meldestelle ist im Schweize-
« rischen Handelsamtsblatt, die kantonalen Meldestellen sind
« in dem amtlichen Blatte der betreffenden Kantone zu ver-
« öffentlichen. »

« Absatz 2 unverändert. » (Zeile 4, letztes Wort, soll offenbar heissen: *eine,* nicht: seine.)

« Absatz 3. Jeder Forderungsberechtigte kann die ihm ob-
« liegenden Mitteilungen nach seiner Wahl dem Versicherer direkt
« oder der nach Absatz 1 bezeichneten Meldestelle erstatten. »

Die Wirkung dieser Aenderung wäre Zustimmung zum Ständerat mit der Möglichkeit, die kantonalen Meldestellen durch die schweizerische Meldestelle zu ersetzen, wo jene nach der Natur des Versicherungsbetriebes nicht tunlich sind.

2. Art. 65 nach Vorschlag des Bundesrates imputiert der Lebensversicherungspolice die Bezeichnung als Inhaberpapier, was sie nicht ist, nach der Meinung des bundesrätlichen Entwurfes auch nicht sein soll und das Versicherungsvertragsgesetz überdies in Widerspruch mit Art. 1699 des Entwurfes zu einem schweizerischen Zivilgesetzbuch bringen würde. Diese Bezeichnung müsste zudem beim Laienpublikum, das mit den subtilen, sogar von Doktrin und Gesetzgebung hundertfältig variierten Distinktionen des Begriffes Wertpapier nicht vertraut ist, Verwirrung stiften und unrichtige Behandlung der Rechtsansprüche veranlassen, die ihm zum Nachteil gereichen könnte. Die Fassung des Ständerates stimmt dagegen mit dem Wortlaute der Versicherungsverträge überein; sie hat sich in der Praxis bewährt und ist deshalb gewiss vorzuziehen. Wir bitten Sie, sich dem Beschlusse des Ständerates anschliessen zu wollen.

3. Art. 67, Absatz 3, der ständerätlichen Fassung ist von Ihnen gestrichen worden. Jener Satz ist die gemeinverständliche Wiedergabe der auch im bundesrätlichen Entwurfe in nuce angedeuteten und in der Wissenschaft und in der Rechtsprechung der europäischen Länder allgemein gewordenen Auffassung vom rechtlichen Inhalt der Begünstigungsklausel, welche recht eigentlich die soziale Bedeutung der Lebensversicherung befestigt hat.

Das vorliegende Gesetz enthält bei dem wirtschaftlich komplizierten Charakter der einen und andern Versicherungsbranche genug der Bestimmungen, deren Bedeutung nicht jedem erkennbar ist; um so mehr ist es am Platze, grundlegende Normen, die zu gemeinverständlichem Ausdruck gebracht werden können, als Zierden des Gesetzes in solcher Fassung beizubehalten. Es haben denn auch der deutsche Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag von 1903 und das französische Projet de loi relatif au contrat d'assurance von 1904 nicht unterlassen, den oben erwähnten Grundsatz in § 157 bezw. Art. 59 zu deutlichem Ausdruck zu bringen. Auf demselben Standpunkte steht auch Art. 564 des schweizerischen Zivilgesetzbuches sowohl in der Fassung des bundesrätlichen Entwurfes, dem der Nationalrat zustimmte, als des ständerätlichen Beschlusses.

Wir ersuchen Sie angelegentlich, auch hier dem Ständerat zuzustimmen.

4. Art. 81 erklärt die Anwendbarkeit von Art. 34 rückwirkend auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Versicherungsverträge.

Anderseits sieht Art. 80 davon ab, Art. 34 zwingenden Charakter zu verleihen.

Viele Versicherungsverträge, insbesondere die der Lebensversicherung, sind seitens des Versicherers unkündbar.

Die Wirkung der Art. 80 und 81 ist infolgedessen in Ansehung von Art. 34 die, dass der Versicherer den Art. 34 für die künftigen Versicherungsverträge durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen ändern oder wegbedingen kann, dass dagegen für die bestehenden Versichungsverträge Art. 34 Norm bildet.

Schon diese kaum gewollte Inkongruenz tut dar, wie schwierig die Formulierung einer rückwirkenden Anwendung eines neuen Gesetzes ist. Sie damit zu heben, dass man den Art. 34 in Art. 80 aufnehmen würde, scheint uns schon deshalb nicht angemessen, weil Bundesrat und Ständerat mit guten Gründen gefunden haben, dass dem Art. 34 diese gar nicht abzumessende Tragweite nicht verliehen werden darf. Es ist in der Tat nicht zu übersehen, dass auch im Versicherungsvertrag Leistung und Gegenleistung einander gegenüberstehen, dass einem Mehr auf der einen ein Mehr auf der andern Seite entsprechen muss, soll dass Gleichgewicht erhalten werden können.

Gewiss sind dabei mehrere Faktoren schätzungsweise eingestellt und im Laufe der Vertragsdauer aus der Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse heraus Wandlungen unterworfen, so insbesondere das Versicherungsalea selbst. Jeweilen aber das Ergebnis dieser Verschiebungen, deren Zusammenhang nur nach und nach erkannt zu werden vermag, in der adäquaten Prämienquote zum Ausdruck zu bringen, überhaupt in diesen so überaus flüssigen Materien eine vollständige Uebersicht zu gewinnen, geht über menschliches Vermögen. Die Verhältnisse gebieten deshalb bei Erweiterung des Risikos ein Vorgehen Schritt um Schritt, während eine plötzliche, qualitative und quantitative allgemeine Reform das ökonomische Gleichgewicht des Versicherers gefährden könnte. Darum darf eine Versicherungsanstalt an Reformen einschneidender Natur nur herantreten, wenn sie die Möglichkeit hat, von deren Anwendung auf den ganzen grossen Versicherungsbestand mit den ihrer Kontrolle häufig (z. B. in der Lebensversicherung) vollständig entzogenen Risiken nötigenfalls absehen zu können und die Erfahrung zunächst an den neuen Versicherungen zu machen, ob und inwieweit, ob mit oder ohne vermehrte Gegenleistungen beispielsweise ein umschriebenes Risiko erweitert werden kann. Besteht die Möglichkeit schrittweisen Vorgehens kraft zwingender Rückwirkungsvorschrift nicht, so ist die Folge in vielen und vor allem in den für die Versicherten wichtigsten und interessantesten Punkten nicht etwa die, dass der gewissenhafte Versicherer, der sich vor den schweren Konsequenzen einer Missrechnung auf seinem ganzen Versicherungsbestand scheut, es auf gut Glück doch wagt, sondern dass die Reform überhaupt unterbleibt und der Fortschritt, den das Gesetz i. c. auch den bisherigen Versicherten zuhalten möchte, nicht nur ihnen, sondern auch den neuen Versicherten nicht zu teil wird, dass mit andern Worten die Versicherung durch das Gesetz zum Stillstand und damit zur Rückständigkeit sich verurteilt sieht. Umgekehrt wird die eingangs erbetene Abänderung und die Triebfeder der Konkurrenz bewirken, dass die Versicherungsanstalt an deren Entwicklung der Versicherungsbedingungen zum Vorteile der Versicherten arbeiten, und zwar auch der schon bestehenden Versicherungen, da die bestehenden und nicht die künftigen Versicherungen über den Ruf des Geschäftes zu Gericht sitzen.

5. Schliesslich ersuchen wir Sie noch, dem Art. 80 *a* auch noch die «Lebensversicherung für kleine Summen» einzureihen. Seit mehr als einem Dezennium arbeitet die private Lebensversicherung mit steigendem Erfolge auf dem Gebiete der sogenannten Volksversicherung, d. h. mit Versicherungssummen von Fr. 2000 oder Fr. 1000 abwärts. Daneben bestehen noch zahlreiche Sterbekassenvereine meistens ohne technische Grundlage oder doch mit nicht zulänglichen Reserven. Diese Vereine sind zwar zurzeit der Staatsaufsicht nicht unterstellt; diese kann aber früher oder später sich auf alle oder mehrere ausdehnen und damit bewirken, dass deren Verträge den Vorschriften des Gesetzes zu genügen haben (Art. 79). Der Wunsch und das Bedürfnis, die Verwaltungskosten dieser kleinen Versicherungen trotz der vielen Mühe, die sie im Verhältnis zu den Prämien- und Versicherungsbeträgen geben, prozentual zu diesen möglichst niedrig zu halten, lässt es geboten erscheinen, einzelne Vorschriften des Gesetzes einfacher gestalten und den Verwaltungsaufwand in Uebereinstimmung mit den in Frage stehenden Interesssen erhalten zu können. Die beschränkte ökonomische Leistungsfähigkeit der Sterbekassen wird zudem nötigen, gewisse Verpflichtungen der Kassen, denen nur technisch unanfechtbar aufgebaute Versicherungsanstalten zu genügen vermögen, einzuschränken. Der Bundesrat als oberste Aufsichtsbehörde im Versicherungswesen bietet alle Gewähr dafür, dass er in Ausübung seines Verordnungsrechtes die Interessen der Versicherten in jeder Richtung schützen wird.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Präsident, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Zürich, den 16. Mai 1907.

Namens des Vorstandes des Verbandes
konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften,

Der Präsident:
G. Schaertlin.

Der Vizepräsident:
Meyer.

Zürich, den 16. Mai 1907.

An die

nationalrätliche Kommission

für die

Vorberatung des Gesetzesentwurfes über den Versicherungsvertrag.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Nationalräte!

Die Direktorenkonferenz der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften hat beschlossen, bezüglich Ihres Antrages zu Art. 19, Absatz 2, des Gesetzesentwurfes über den Versicherungsvertrag an Sie zu gelangen. Da sich auch der Vorstand des Verbandes konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften mit Ihren Abänderungsanträgen zu den Beschlüssen des Ständerates befasste, zog sich die Sache soweit hinaus, dass der unterzeichnete Vorsitzende der Direktorenkonferenz, um den Termin Ihrer Sitzung vom 20. dieses Monats nicht zu versäumen, sich nun genötigt sieht, die folgende, im Sinne der Beschlussfassung der Konferenz abgefasste Eingabe von sich aus an Sie zu richten.

Art. 19, Absatz 2, des Gesetzesentwurfes über den Versicherungsvertrag kreiert für den Faustpfandgläubiger der Police, welcher an Stelle des Versicherten fällige Prämien entrichtet, in der Höhe des Prämienbetrages ein gesetzliches Pfandrecht.

Der Entwurf des Herrn Prof. Roelli bezeichnete in seinen Motiven als die Absicht des Gesetzes, mittelst dieses Pfandrechtes die anormale Liquidation des Lebensversicherungsvertrages zu verhindern. Der Entwurf gab dem Pfandgläubiger das Recht,

die bezahlte Prämie, wenn die Versicherungssumme während der Dauer des Pfandrechtes fällig würde, von der Versicherungssumme vorwegzunehmen; soweit dies nicht zutraf, hatte der Pfandgläubiger gegenüber dem Versicherten das Rückforderungsrecht für die bezahlten Prämien.

Die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften postulierten dann (Dezember 1896), dass für die bezahlten Prämien einfach ein Pfandrecht im Rang des bereits bestehenden Pfandrechtes des zahlenden Gläubigers im Gesetz aufgestellt werde.

Die Expertenkommission nahm diesen Gedanken auf und formulierte ihn (in ihrem zunächst deutsch redigierten Entwurfe) in dem Wortlaute, den dann der Art. 19, Absatz 2, des Gesetzesentwurfes des Bundesrates aufwies, und der Ständerat stimmte diesem Vorschlag ebenfalls zu.

Der Wortlaut des Art. 19, Absatz 2, wird hierseits in Uebereinstimmung mit der Aeusserung der Lebensversicherungsgesellschaften in dem Sinne ausgelegt, dass unter «den vorgehenden Pfandrechten» die im Range vorgehenden, nicht die zeitlich vorgehenden Pfandrechte verstanden sind; diese Auslegung des Wortes «vorgehen» (Vorgang) steht in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Sprachgebrauch und der Gesetzessprache (vergl. z. B. schweiz. Zivilgesetzbuch, Art. 805). Allerdings ergibt sich dabei eine Diskrepanz zwischen dem deutschen Text und der offenbar ungenauen französischen Uebersetzung «antérieurement acquis», die so gelöst werden darf, dass für beide Texte eine etwas weitläufigere Redaktion: «vorbehältlich im Range vorgehende Pfandrechte», «sous réserve de droits de gage de rang antérieur», gemacht wird.

Auch nach dem bundesrätlichen Beschluss ist das Motiv der Gesetzesbestimmung möglichste Erhaltung der Versicherung. Dieser Zweck wird damit erreicht, dass die Bevorschussung der Police mit Prämiengeldern desselben Pfandrechtes teilhaftig wird, welches der Hauptforderung zukommt. Diese Gleichstellung der Pfandrechte ist das natürliche, da sich auch die Bezahlung der Prämie für den Gläubiger mit seiner ursprünglichen Pfandforderung zu einem Geschäfte vereinigt. Nicht natürlich wäre aber, wenn er mit dem Pfandrechte für seine Prämienzahlung an eine letzte, in vielen Fällen keine Deckung bietende Stelle verwiesen würde. Die von Ihnen beantragte Anordnung würde deshalb in

sehr vielen Fällen bewirken, dass der Pfandgläubiger die Prämien eben nicht bezahlte, sondern zur Verwertung der Police schreiten würde, so dass also der Zweck des Art. 19, Absatz 2, nicht erreicht würde.

Es ist bei dieser Frage zu beachten, dass das wirtschaftliche Schwergewicht der Negoziabilität der Policenbelehnung durchaus in der ersten Pfandstelle liegt, dass erfahrungsgemäss bereits die erste Pfandstelle den Grossteil des einzig Deckung gewährenden Rückkaufswertes in Anspruch nimmt und dass die hintern Pfandrechte successive nicht mehr Geschäfts-, sondern vielmehr Gefälligkeitscharakter an sich tragen und tatsächlich eine Deckung nur bei Fälligkeit der Versicherungssumme haben. Das Policenvorschussgeschäft der schweizerischen Policen ist zum grössten Teil in den Händen der schweizerischen Versicherungsanstalten konzentriert, die, einem wirklichen Bedürfnis entgegenkommend, die eigenen Policen regelmässig unter dem Lombardzinsfuss (die schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt zur Zeit zu $4^1/_4$ %) bis zum Rückkaufswerte belehnen; zu einem kleinern Teil ist das Geschäft in den Händen der Banken hauptsächlich als Ueberbesserung anderweitig gedeckter Kredite, zum Teil an zweiter Stelle. Die Ordnung der Pfandstelle muss deshalb auf diese Tatbestände in erster Linie Rücksicht nehmen. Es liegt aber im Interesse der Versicherten und der Erhaltung der Policen, dass die Versicherungsanstalten und Banken die Police successive, speziell auch zur Aufbringung der Prämien, bis zur Höhe des Rückkaufswertes bevorschussen können. Das ist ihnen aber unmöglich gemacht, wenn ihnen nach Ihrem Vorschlage hierfür nicht das Pfandrecht ihrer eigenen Pfandstelle zugebilligt wird, sondern sie an die letzte Pfandstelle verwiesen werden. Da aber der Versicherte nach seinem Belieben Pfandrechte auf seine Police legen kann, so sind sie in den meisten Fällen ohne Deckung und sehen sich, ganz wider ihren Willen und zum Schaden des Versicherten, gezwungen, zur Liquidation zu schreiten. Die nachgehenden Pfandrechte werden in wenigen Fällen diese Liquidation durch Prämienzahlung vermeiden, weil deren Inhaber damit doch in der Regel noch keine Deckung fänden oder weil sie überhaupt dem schlechten Geld, das sie aus Freundschaft oder Mitleid ausgeworfen haben, nicht noch das gute nachwerfen können oder wollen.

Zuzugeben ist, dass durch die Einräumung der Pfandstelle der Hauptforderung nachgehende Pfandrechte in etwas beeinträchtigt werden können. Jedoch ist zu sagen, dass jede Prämienzahlung die Fortdauer der Versicherung, also auch eventuell die Auszahlung der Versicherungssumme im Versicherungsjahr garantiert und zudem den Rückkaufswert in einem mit den Jahren steigenden Masse erhöht. Sodann sind die Pfandgläubiger mit nachgehenden Pfandrechten gegenüber dieser Erweiterung vorgehender Pfandrechte keineswegs wehrlos; sie können sich vielmehr dadurch schützen, dass sie vom Versicherten den Ausweis verlangen, dass er und nicht vorgehende Pfandgläubiger die Prämien bezahlt haben, was um so weniger eine Weiterung bedeutet, als die Pfandgläubiger einer Police überhaupt nicht anders über die Fortführung der Versicherung und den Bestand ihres Pfandes wachen können, als dass sie sich bei Verfall der Prämien die bezüglichen Quittungen vorweisen lassen.

Ich empfehle obige Ausführungen Ihrer wollwollenden Beachtung und Würdigung.

Hochachtungsvoll

Usteri.

Zürich, den 17. Mai 1907.

An die

nationalrätliche Kommission

für die

Vorberatung des Gesetzesentwurfes über den Versicherungsvertrag.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Nationalräte!

Die nochmalige Ueberprüfung des Art. 19, Absatz 2, des Versicherungsvertragsgesetzes in Ansehung der Rangstelle des gesetzlichen Pfandrechtes hat mir Anlass gegeben, zu prüfen, wie sich das gesetzliche Pfandrecht des prämienzahlenden Gläubigers in der Praxis gestaltet. Diese Prüfung hat ergeben, dass meines Erachtens ohne eine Vorschrift über dessen Konstituierung nicht auszukommen ist. Der jetzige Gesetzestext knüpft das Recht einfach an die geleistete Zahlung. Wie soll aber im Liquidationsfalle die Tatsache dieser Zahlung und in Ansehung der Zinsen das Quantitativ in derjenigen Art und Weise nachgewiesen werden können, welche die prompte Liquidation, die so sehr im Interesse der Versicherten bezw. ihrer Hinterlassenen liegt, garantiert? Die blosse Tatsache, dass der Pfandgläubiger die Quittung produziert, beweist nichts. Im Grossbetrieb kann die Prämienquittung nur an den Ueberbringer des Geldes aushingegeben werden, eine Prüfung der Eigenschaft, in welcher er das Geld überbringt, ist ausgeschlossen. Auch die blosse Angabe, der Pfandgläubiger zu sein, genügt nicht, da dem Versicherer

und seinen Inkassostellen häufig keine Mittel zur Verfügung stehen, diese einseitige Angabe festzustellen. Der Gläubiger kann die Quittung auch nicht wegen der Prämienzahlung durch ihn, sondern auch aus anderer Veranlassung in Händen haben, z. B. weil ihm der Versicherte dieselbe zur Kontrolle der Prämienzahlung übersandt hat oder aus Eigenmacht etc. Auch die Höhe des Zinsfusses ergibt sich aus der Zahlung nicht; der Zinsfuss der Hauptforderung ist nicht schlüssig, er kann auch (bei zinsfreien Darlehen) überhaupt fehlen. Neben diesen gesetzlichen Pfandrechten bestehen noch vertragliche Pfandrechte, die ein berechtigtes Interesse haben, wegen der erstern unterrichtet zu sein. Für die sachgemässe Regelung der Angelegenheit fällt schwerwiegend in Betracht, dass die Lebensversicherungsverträge 20—50 und mehr Jahre laufen und dass Tatbestände, die nicht sorgfältig beurkundet sind, nach so langer Zeit verwischt werden und der Anzweifelung unterworfen sind, was im Momente der Liquidation zu Streit führt und die Liquidation beeinträchtigt. Art. 215 O.-R. hat für das vertragliche Pfandrecht mit gutem Grunde die schriftliche Beurkundung verlangt. Beim gesetzlichen Pfandrecht ist sie nach dem Gesagten nicht minder von nöten. Nur wenn eine solche existiert, wird Unordnung ferngehalten, und die gute Ordnung in allen Geschäften ist doch mit eine unentbehrliche Grundlage von Handel und Wandel.

Die nachfolgende Redaktion dürfte diese Ordnung gewährleisten:

Art. 19, Absatz 2. Leistet der Gläubiger dennoch Zahlung, so hat er für den ausgelegten Betrag samt jährlichen Zinsen zu vier vom Hundert eine Forderung an den Verpfänder. Der Versicherer ist verpflichtet, dem Gläubiger auf schriftliches, mit der Zahlung verbundenes Begehren unter gleichzeitiger Anzeige an den Versicherten eine besondere Urkunde über diese Zahlung auszustellen, welche für den Gläubiger, vorbehältlich im Range vorgehender Pfandrechte, in der Höhe der Forderung ein Pfandrecht an der vom Versicherer geschuldeten Leistung begründet.

Der Versicherer ist auf diese Weise in den Stand gesetzt, die Beurkundung des Pfandrechtes zu vollziehen; seine Eigenschaft als konzessionierte Anstalt und seine Mittel dürften genügende Garantie dafür bieten, dass er diese Angelegenheiten korrekt und ohne nennenswerte Kosten besorgt; die Intervention

eines Dritten — man denke an die kleinen Wochenprämien der Volksversicherung der Bâloise — wäre viel zu lästig und zu kostspielig.

Ich empfehle meinen Vorschlag Ihrer gefl. Prüfung und Würdigung.

Hochachtungsvoll

Usteri.

Zürich, den 6. Juli 1907.

An den

hohen schweizerischen Bundesrat

Bern.

Hochgeehrter Herr Bundespräsident!
Hochgeehrte Herren Bundesräte!

Die Konferenz der Direktoren der Schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften vom 4. dieses Monates, an welcher sämtliche Versicherungsanstalten vertreten waren, hat beschlossen, sich im Hinblick auf die Entwicklung der ausländischen Gesetzgebung über die *Sicherstellung der Prämienreservefonds der Lebensversicherungsanstalten* an Sie zu wenden, um Ihre Aufmerksamkeit auf den Gang, den diese Dinge dermalen nehmen, zu lenken und Sie zu ersuchen, baldmöglichst diejenigen sachgemässen Anordnungen zu treffen, welche durch die Fürsorge für die Interessen der Grosszahl der Versicherten der schweizerischen Anstalten und vorab der schweizerischen Versicherten, dann aber auch der rationellen Entwicklung des Versicherungswesens auf internationaler Grundlage geboten erscheinen.

Obwohl die ökonomische Grundlage der auf wissenschaftlichen Grundlagen aufgebauten Lebensversicherungsgesellschaften eine solide und zuverlässige und irgend welcher Anlass zu bezüglichen Besorgnissen in Ansehung der in der Schweiz konzessionierten europäischen Anstalten nicht vorhanden ist, so sind doch einzelne Staaten, so vor allem auch Deutschland seit 1901 und Frankreich seit 1905, in zwei Fällen auch die Schweiz, dazu gekommen, die Ansprüche der Versicherten neben allgemeinen Kautionsauflagen noch besonders zu sichern.

Es bestehen diesfalls in der Schweiz, in Deutschland und in Frankreich, um uns auf diese Länder zu beschränken, folgende Anordnungen:

A. Bestellung eines Spezialpfandrechtes der Versicherten an den Gegenwert der Prämien- (und Ueberschuss-) Reserven durch dessen Hinterlegung im Produktionsland:

1. Die Schweiz —
2. Deutschland, mit Bezug auf die Versicherungen ausländischer Gesellschaften in Deutschland.
3. Frankreich, wie Deutschland.

B. Gesetzliches Konkursprivileg am Gegenwert der Prämienreserve:

1. Die Schweiz —
2. Deutschland, mit Bezug auf alle deutschen und ausländischen Versicherungen deutscher Gesellschaften.
3. Frankreich, mit Bezug auf alle französischen und ausländischen Versicherungen französischer Gesellschaften.

C. Hinterlegung der Prämienreserve mit gesetzlich nicht umschriebener Rechtsstellung der Hinterlegungsstelle und der Versicherten zu derselben und zu der Hinterlage:

1. Die Schweiz, für die Prämienreserve der schweizerischen Versicherten der New-York und der New-Yorker Germania.
2. Deutschland —
3. Frankreich —

D. Betriebskaution (réserve de garantie):

1. Die Schweiz. Eine nach Branchen für in- und ausländische Gesellschaften einheitlich bemessene Kaution von nicht näher definiertem rechtlichem Inhalt.
2. Deutschland. Betriebskaution, von Fall zu Fall für jede Konzessionserteilung an fremde Gesellschaften bestimmt als weitere Deckung der deutschen Versicherten und der Ansprüche der deutschen Behörden.
3. Frankreich. Réserve de garantie der französischen Gesellschaften in Prozenten der gesamten Prämieneinnahme und der ausländischen in Ansehung der Prämien der im Inland abgeschlossenen Verträge (nach Analogie der den französischen Aktiengesellschaften überbundenen Zuteilung von 5 % des Jahresreinertrages an einen Reservefonds).

Die Wirkungen dieser Vorschriften für die in Deutschland und Frankreich arbeitenden schweizerischen Gesellschaften sind folgende:

Die Prämienreserven der deutschen und französischen Versicherungen sind dem allgemeinen Verband, der durch die Zugehörigkeit zu einer Anstalt je für alle Versicherten derselben besteht, entzogen.

Dasselbe ist der Fall für die verschiedenen Betriebskautionen, jedoch mit Einschränkung nach Massgabe des Inhaltes der Hinterlegungsscheine.

Die ausländischen Versicherten der schweizerischen Gesellschaften partizipieren aber, soweit die in ihrem Heimatland geleisteten Hinterlagen nicht Deckung geben sollten, mit an den freien Aktiven der schweizerischen Gesellschaften, also in der Hauptsache an dem Prämienreserve- und dem Ueberschussfonds der schweizerischen Versicherten.

Die schweizerischen Versicherten haben kein Vorrecht an der auf ihre Versicherungen entfallenden Prämien- und Ueberschussreserve.

Die deutschen und französischen Gesellschaften können im Konkurrenzkampfe mit den schweizerischen Gesellschaften in der Schweiz darauf hinweisen, dass ihre schweizerischen Versicherten im Ausland ein Vorrecht an der Prämienreserve besitzen, das die schweizerischen Versicherten der schweizerischen Gesellschaften nicht haben, und überdies (mit Ausnahme der New-York und der New-Yorker Germania), dass kein Teil ihrer Versicherten vor den andern bevorzugt sei, wie das bei den schweizerischen Gesellschaften, welche die deutsche und französische Prämienreserve (und die Ueberschussreserve in Frankreich) haben sicher stellen müssen, in Ansehung ihrer deutschen und französischen Versicherten der Fall ist. Endlich, dass die Betriebskaution der schweizerischen Gesellschaften in Deutschland, in der Folge auch in Frankreich grösser ist als diejenige der deutschen und französischen Gesellschaften in der Schweiz.

Die Entwicklung der Gesetzgebung der verschiedenen Länder hat also eine für die schweizerischen Gesellschaften ohne ihr Zutun unbefriedigende Lage gezeitigt.

Die einfache Handhabung des Vergeltungssystemes, woran man zunächst als Mittel der Abhülfe denken könnte, entspricht

wegen der ihm innewohnenden Erschwerung des internationalen Versicherungsbetriebes weder dem Wesen der Versicherung noch den Interessen des Landes, indem die schweizerischen Versicherungsanstalten vielmehr Prämien im Ausland erheben, als die Schweiz Prämien ans Ausland zahlt.

Die schweizerischen Gesellschaften müssen im Gegenteil wünschen, dass die Hinterlegungspflicht im Auslande, die auch die Administration sehr erschwert und sie verteuert, beseitigt werde. Dem internationalen Charakter der Versicherung würde deshalb eine internationale Vereinbarung über die Kreierung eines identischen Vorrechtes aller Versicherten einer Anstalt an der gesamten Prämien- (und Ueberschuss-) Reserve entsprechen.

Das deutsche Gesetz sieht bereits nach den veröffentlichten Motiven Staatsverträge vor, welche seine Vorschriften modifizieren, also auch die Hinterlegungspflicht ausländischer Anstalten aufheben können. Die Zuständigkeit der Eidgenossenschaft zum Abschluss derartiger Uebereinkommen steht trotz mangels einer entsprechenden Bestimmung im schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ausser Frage.

Eine beschränkte Parität der schweizerischen Versicherten der schweizerischen Gesellschaften mit den schweizerischen Versicherten der deutschen und französischen Gesellschaften kann auch dadurch herbeigeführt werden, dass der schweizerische Gesetzgeber ein dem deutschen und französischen ähnliches Vorrecht für die Versicherten der schweizerischen Gesellschaften kreiert, was dann gleichzeitig eine immerhin nützliche gesetzliche Grundlage und den Durchgangspunkt für den Abschluss von Staatsverträgen bilden würde, welche die Gegenseitigkeit des Konkursprivilegs verbürgen würden.

Die volle Parität mit den jetzigen Zuständen wäre nur unter Preisgabe der rationellen Gesichtspunkte internationaler Versicherungspolitik durch die Schaffung des Vorrechtes einerseits und die Auflage der Hinterlegung der Reserven der schweizerischen Versicherungen ausländischer Gesellschaften anderseits zu erreichen. Das würde sich nicht empfehlen, wenn auch die Herbeiführung dieses Zustandes vielleicht am raschesten den Abschluss eines Staatsvertrages mit Deutschland über die gegenseitige Verzichtleistung auf die Hinterlegung und die Ersetzung

derselben durch das beiderseitige Konkursprivileg bewirken würde. Dieser Schritt dürfte aber vermieden werden können und nur als letzter Ausweg in Reserve gehalten werden.

Ein Vorrecht (Privileg, Pfandrecht) der Versicherten an Reserven ist eine Norm des Konkursrechtes, also des Zivilrechtes im weiteren Sinne. Dessen Platz ist also im Gesetz über den Versicherungsvertrag. Das eidgenössische Versicherungsamt trägt sich allerdings nach den uns gewordenen Mitteilungen mit der Absicht, einen Gesetzesentwurf über die Garantien der Versicherungsgesellschaften zu bearbeiten, der auch Vorschriften für die Unfall- und Feuerversicherungsgesellschaften enthalten soll. Es handelte sich also hier um ein Polizeigesetz, das sich mit den verschiedenen Versicherungsbranchen beschäftigt, deren ökonomische Struktur und Geschäftsgebarung eine unter sich völlig differierende ist. Ein solches Gesetz heischt zu seiner Vorbereitung um so mehr Zeit, als das Versicherungsamt ja sonst schon stark in Anspruch genommen ist, die Materie allseitig neu und je nach der Lösung, die man ihr geben will, sehr komplexer Natur ist. Auch die eidgenössischen Räte würden eine solche Vorlage nicht so rasch behandeln.

Bei dieser Sachlage dürfte den Interessen der schweizerischen Versicherten die baldige Kreierung des Konkursprivilegs im Versicherungsvertragsgesetz am dienlichsten sein. Damit wäre eine Grundlage geschaffen, von der aus zunächst Deutschland zum Abschluss eines Staatsvertrages auf der Basis dieses Privilegs eingeladen werden könnte, wobei ja voraussichtlich mit Erfolg angedeutet werden könnte, dass eine ablehnende Haltung die allgemeine Hinterlegungspflicht für alle deutschen Gesellschaften, die in der Schweiz arbeiten, in einem neuen Bundesgesetz über die Garantien der Versicherungsgesellschaften nach sich ziehen dürfte. Sollte das nicht verfangen und der Weg eines Spezialgesetzes von vornherein gewählt werden müssen, so wäre die Modifikation dieses Gesetzes durch Staatsvertrag in berührtem Sinne von Anfang an ins Auge zu fassen.

Da das Versicherungsvertragsgesetz vom Plenum des Nationalrates noch nicht ist in Behandlung genommen worden, so ersuchen wir Sie, demselben vorzuschlagen, dass in den Schlussbestimmungen eine Vorschrift ungefähr folgenden Inhaltes aufgenommen werde:

« In der Personenversicherung besteht zu Gunsten der Versicherungsnehmer im Sinne des Art. 219 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs ein gesetzliches Vorzugsrecht der zweiten Klasse in der Höhe des Deckungskapitals an dem Vermögen des schweizerischen Versicherers.

Das Vorzugsrecht besteht nicht für diejenigen Versicherungen, für welche die ausländische Gesetzgebung ein anderes Pfand- oder Vorzugsrecht bestellt hat. »

Statt eines Vorzugsrechtes lässt sich dieselbe Sicherheit mittelst eines gesetzlichen Pfandrechtes erreichen, wofür auf einem nächstverwandten Gebiete der Volkswirtschaft, dem Sparkassawesen, die eidgenössischen Räte mit Ihrem Einverständnis durch den Erlass des Art. 1824bis des Zivilgesetzbuches eine vorbildliche Ordnung getroffen haben.

Der zweite Absatz ist durch die Erwägung geboten, dass die Teilnahme ausländischer Versicherter schweizerischer Anstalten an dem im Ausland bestellten speziellen *und* für eine allfällige Verlustquote an dem allgemeinen schweizerischen Vorzugsrecht verhindert werden muss.

Wir hoffen um so eher, dass Sie unserem Ersuchen Folge geben können, als wir um eine Massregel einkommen, die, soweit überhaupt zwischen Interessen der Versicherten und Interessen der Anstalten unterschieden werden kann, sehr vielmehr die ersteren als die letzteren, also eine Angelegenheit berührt, die schon durch das Aufsichtsgesetz Ihrer Fürsorge empfohlen ist. Und wenn wir an unserm Orte erst jetzt auf diese Verhältnisse hinzuweisen uns erlauben, so wollen Sie dabei in Betracht ziehen, dass speziell das französische Gesetz mit seinen weitgehenden Forderungen gegenüber den ausländischen Anstalten erst seit dem 14. März dieses Jahres in Vollzug gesetzt worden ist.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, hochgeehrte Herren Bundesräte, bei diesem Anlass die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Namens der Direktorenkonferenz
der Schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften:
Usteri.

Zürich, Juli 1907.

An das

Eidgenössische Justizdepartement

(Abteilung Versicherungswesen)

Gegenstand:
Entwurf zu einem Bundesgesetze
über den Versicherungsvertrag.

Bern.

Hochgeachteter Herr Bundesrat!

Mit Brief vom 19. dies erteilt mir das eidgenössische Versicherungsamt den Auftrag,

eine Eingabe, welche die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften mit Memorial, d. d. 6. Juli 1907, dem Bundesrate unterbreitet haben, zu Handen Ihres Departementes zu begutachten.

I. Die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften fordern eine Ergänzung des Entwurfes zu einem Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag in dem Sinne, dass zu Gunsten der Versicherungsnehmer ein näher umschriebenes Konkursprivileg geschaffen werde.

An Hand des auf Seite 6 der Eingabe formulierten Redaktionsvorschlages und der vorgetragenen Begründung ergibt sich, dass die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften folgende Rechtslage anstreben:

1. Das Konkursprivileg soll lediglich gegenüber schweizerischen Versicherungsgesellschaften, soweit sie Personenversicherungsbranchen betreiben, gelten.

2. Am Vorzugsrechte sollen alle Personen, die mit schweizerischen Versicherungsgesellschaften einen Personenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, partizipieren, diejenigen ausgenommen, zu deren Gunsten, kraft ausländischer Gesetzgebung, «ein anderes Pfandrecht oder Vorzugsrecht bestellt ist».

3. Das Privileg soll in der Höhe des auf die privilegierten Versicherungsnehmer entfallenden Deckungskapitales bestehen und in die zweite Vorrechtsklasse des Art. 219 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz eingereiht werden.

II. Die Frage, ob im Konkurse des Versicherers überhaupt ein Privileg zu schaffen sei, ist wiederholt, im Inlande und Auslande, diskutiert worden.

1. Mit Vivante (Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 39, pag. 472) proponierte Lienhard 1891 dem schweizerischen Juristenvereine, anzuregen, dass im Konkurse des Versicherers zu Gunsten des Versicherungsnehmers ein Vorzugsrecht auf die Prämienreserve anerkannt werde.

Vergl. Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins, 1891, Heft II, pag. 131, These VI, und pag. 149 fg.

In der Diskussion bezeichnete der damalige Direktor der Rentenanstalt, Widmer, das Privileg als «unnötig», «da die Gesellschaft kaum andere laufende Gläubiger von Bedeutung haben wird».

Vergl. zitierte Verhandlungen des Juristenvereins, pag. 152/2.

Der Entwurf zu einem Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag (1896) sieht kein Konkursprivileg vor. Die Motive (Ergänzungsvorlage vom August 1896, pag. 40) äussern sich zu dieser Frage folgendermassen:

«Die praktische Bedeutung des Konkursprivileges wird mit Recht in Zweifel gezogen. Der Versicherer hat wohl kaum andere Gläubiger, als die Versicherten. Das Vorzugsrecht hätte, angesichts der grossen Zahl ausländischer Versicherer, zudem nur bei internationaler Verständigung praktischen Wert. Es ist Sache der Aufsichtsbehörde, durch geeignete präventive Verfügungen die Interessen der Versicherten wahrzunehmen.....

«Erscheint die gesetzliche Ordnung der aufgeworfenen Frage gleichwohl als notwendig, so ist das Aufsichtsgesetz oder das Bundesgesetz über

Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 219) in zweckentsprechender Weise zu ergänzen. Siehe auch Rehfous, Referat (1791), pag. 37.» («..... mais des dispositions de ce genre seraient mieux à leur place dans une loi sur l'organisation des entreprises d'assurances .....»)

Die Expertenkommission, die der Bundesrat zur Begutachtung des Gesetzesentwurfes bestellt hatte, billigte einstimmig den Standpunkt der Vorlage. Speziell trat auch Lienhard der Begründung des Entwurfes bei.

Auch der Gesetzesentwurf, den der Bundesrat mit Botschaft vom 2. Februar 1904 der Bundesversammlung vorlegte, sieht kein Konkursprivileg vor. Die Botschaft bemerkt, pag. 64, zu dieser Frage:

«Der Entwurf hat es abgelehnt, im Konkurse des Versicherers ein Vorzugsrecht des Versicherungsnehmers auf die auf seine Versicherung entfallenden Reserven (Prämien- und Schadensreserve) zu schaffen. Nach den heute herrschenden Rechtsanschauungen sind Konkursprivilegien nur ausnahmsweise am Platze, da nämlich, wo zwingende wirtschaftliche Gründe eine besondere ökonomische Auseinandersetzung der Konkursgläubiger fordern. Diese Voraussetzung mangelt vorliegend.»

2. Auf demselben Standpunkte, wie die schweizerische Gesetzesvorlage, stehen die ausländischen Entwürfe zu Gesetzen über den Versicherungsvertrag. Die deutsche, französische und österreichische Vorlage sanktioniert kein Konkursprivileg. — Der französische «projet de loi relatif au contrat d'assurance» berührt die Frage überhaupt nicht. Er begnügt sich mit der im Aufsichtsgesetze vom 17. März 1905 getroffenen Ordnung (Art. 7). Der deutsche Entwurf (Reichstagsvorlage, 1906, § 13) verweist auf das Aufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901, bei dessen besondern Vorschriften über die Wirkungen der Konkurseröffnung es sein Bewenden haben soll. Der österreichische Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag endlich weist (§ 29) die Frage ebenfalls dem Aufsichtsgesetze zu. Vergl. § 115 des Gesetzesentwurfes betreffend die Versicherungsanstalten.

3. Aus diesen Darlegungen geht hervor, dass die neueste kontinentale Versicherungsgesetzgebung das Konkursprivileg nicht als eine Frage des Versicherungs-

privatrechtes, sondern als eine Frage des öffentlichen Rechtes (sei es des Aufsichtsrechtes oder des Konkursrechtes) behandelt.

Dieser Standpunkt ist wohlbegründet. Das private Versicherungsrecht beschlägt, seiner Natur nach, lediglich die durch den Versicherungsvertrag begründeten gegenseitigen Leistungen, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, des Versicherers und des Versicherungsnehmers. Zur Materie des privaten Versicherungsrechtes gehören demnach nur diejenigen Normen, welche die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien feststellen. — Das von den schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften geforderte Konkursprivileg ordnet nun augenscheinlich weder Rechte noch Pflichten der Vertragsparteien; es verfügt vielmehr eine besondere ökonomische Auseinandersetzung der Konkursgläubiger. Das Privileg schafft Recht nicht zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, sondern zwischen den sämtlichen Gläubigern des Gemeinschuldners. Das Privileg gehört daher, seinem rechtlichen Gehalte nach, nicht zur Materie des Privatrechtes, sondern zur Materie des öffentlichen Rechtes.

Die Begründung der Eingabe (pag. 5, oben):

> «Ein Vorrecht (Privileg, Pfandrecht) der Versicherten an Reserven ist eine Norm des Konkursrechtes, also des Zivilrechtes im weitern Sinne (!). Dessen Platz ist also im Gesetze über den Versicherungsvertrag,»

geht durchaus fehl. Sie verkennt, wie ich soeben nachgewiesen habe, Zweck und Aufgabe des privaten und des öffentlichen Rechtes. — Mit Unrecht bezeichnen die Petenten im besondern Privileg und Pfandrecht als juristisch gleichwertige Vorrechte. Privileg und Pfandrecht sind, wie nach ihrer Struktur und ihren Rechtswirkungen, so auch nach ihrer juristischen Natur durchaus verschieden. Das Pfandrecht, auch das gesetzliche, gehört zur Materie des Privatrechtes, weil es eine zwischen Vertragsparteien bestehende Rechtsbeziehung (Sicherung der Vertragserfüllung) beschlägt. Das Konkursprivileg dagegen ist, weil es sich von jeder vertragsrechtlichen Grundlage abhebt und jedermann gegenüber gilt, also absolut wirkt, öffentlich rechtlicher Natur. — Dieser Auffassung hätten sich auch die Petenten nicht verschliessen dürfen, nachdem sie selbst mit Hülfe eines Privat-

rechtsgesetzes eine Erweiterung der in Art. 219 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vorgesehenen Konkursprivilegien fordern und (wenigstens am Schlusse ihrer Eingabe, pag. 6) das Postulat mit der Bemerkung begründen, dass es sich vorliegend um die Wahrung der Interessen der Versicherten handle, «die schon durch das Aufsichtsgesetz Ihrer (des Bundesrates) Fürsorge empfohlen ist».

4. Daran, zu Gunsten der Versicherungsnehmer ein gesetzliches Pfandrecht zu schaffen, ist dermalen nicht zu denken. Da das schweizerische Aufsichtsgesetz (im Gegensatz zu den gesetzgeberischen Erlassen anderer Staaten) keine individuelle Anlage der Reserven vorsieht, müsste das Pfandrecht als Generalpfandrecht bestellt werden. Diese Sicherung aber würde unserm Rechte und den Bedürfnissen des Mobiliarverkehres sowohl, wie namentlich auch den Interessen der Versicherungsgesellschaften selbst widerstreiten.

III. Aus den entwickelten Gründen bin ich der Ansicht, dass dem Begehren der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften nicht entsprochen werden sollte. Die Entscheidung liegt in der Hand des Bundesrates. Die Eingabe ist nicht an die Bundesversammlung, sondern an den Bundesrat gerichtet.

Dass das von den Petenten gerügte Vorgehen ausländischer Staaten den Geschäftsbetrieb der schweizerischen Versicherungsgesellschaften ebensosehr erschwert, wie verteuert und die bisanhin geübte kulante schweizerische Aufsichtspraxis erschüttern muss, gebe ich ohne weiteres zu. Aber ich halte es für unstatthaft, dass eine Repressalie gegenüber fremder Staatsgewalt mit Hülfe eines privatrechtlichen Gesetzes durchgeführt werden soll, mit Hülfe eines Gesetzes also, das sich lediglich die Ordnung der zwischen den Vertragsparteien bestehenden ökonomischen Beziehungen zum Ziele setzt. Der Inhalt der versicherungsrechtlichen Gesetzesmaterie ist der Natur der Sache nach gegeben. Es ist gesetzgebungspolitisch unzulässig, dem künftigen Versicherungsgesetze Bestimmungen einzuverleihen, die mit dem Zwecke und der Aufgabe des Gesetzes nichts zu schaffen haben. Weist der internationale Geschäftsbetrieb der schweizerischen Versicherungsgesellschaften Uebelstände auf — und ich leugne sie nicht —, so ist der Bund in der Lage, durch Revision des Aufsichtsgesetzes, oder durch Spezialgesetz, oder durch Staatsverträge Abhülfe zu schaffen.

Von dem vorstehend erörterten prinzipiellen Standpunkte aus braucht die Frage nicht näher geprüft zu werden, ob die von den Petenten vorgeschlagene Lösung praktisch befriedige. Zweifellos müsste die Frage verneint werden. Wenn der Bund eine besondere Sicherstellung der Versicherten für geboten erachten sollte, so darf er keineswegs dabei stehen bleiben, eine erhöhte Garantie nur den bei schweizerischen Gesellschaften versicherten Personen zu gewähren. Gegenteils hätte er in erster Linie dafür zu sorgen, dass die besondere Garantie allen schweizerischen Staatsbewohnern, insbesondere auch den bei ausländischen Gesellschaften Versicherten, zu gute käme.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Prof. H. Roelli.

Schreiben

der

Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt

betreffend

Art. 19, Absatz 2, des projektierten Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Zürich, den 5. September 1907.

An das eidgenössische Versicherungsamt in Bern.

Wir beziehen uns auf unser Ergebenes vom 25. Juli d. J. und erlauben uns anmit, auf Ihr geehrtes Schreiben vom 31. Juli betreffend den Antrag der nationalrätlichen Kommission für das Versicherungsvertragsgesetz zu Art. 19, Absatz 2, des Entwurfes zurückzukommen.

Wir danken Ihnen zunächst, dass Sie uns an die Ergänzung erinnert haben, die Art. 65, Absatz 1, des Entwurfes im Schosse des Ständerates erfahren hat. Es ist schon so lange her, dass dieser Rat sich mit dem Gesetze über den Versicherungsvertrag befasst hat, dass Sie das Uebersehen uns wohl zu gute halten.

Immerhin darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass dieser Zusatz noch nicht die Billigung des Nationalrates erfahren hat, und dass anderseits seit der Beschlussfassung des Ständerates durch übereinstimmende Beschlüsse beider Räte zu Art. 885 Z.-G.-B. die Aufhebung der obligatorischen Benachrichtigung des Schuldners laut Art. 215 O.-R. vorbereitet worden ist und in ziemlich sicherer Aussicht steht. Die Lage der Gesetzgebung ist sonach zurzeit eine fliessende.

Aber auch wenn man von der Benachrichtigung des Versicherers in Hinsicht auf die Verfaustpfändung von Policen als

einem zu Recht bestehenden Satze ausgehen will, so bleiben die Bedenken gegen den Mangel jeglicher dem Verkehre erkennbaren Beurkundung des *gesetzlichen* Pfandrechtes laut Art. 19, Absatz 2, des Entwurfes gleichwohl in einem Umfange bestehen, der das Aufsehen der Aufsichtsbehörde unseres Erachtens rechtfertigt.

Wir haben schon früher dargetan, dass der Versicherer im Grossbetrieb nicht in der Lage ist, bei Empfangnahme der Prämien festzustellen, wer die Prämie leistet, und dies in Zukunft immer weniger, da die Zahlung mit Check, durch die Post etc. stets zunimmt.

Eine Pflicht des Pfandgläubigers, sich bei der Zahlung der Prämie als Zahler dem Versicherer zu erkennen zu geben, sieht der Entwurf nicht vor, und sie ist aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht abzuleiten.

Von dem Zeitpunkte an, da dem Versicherer die Anzeige über die Verpfändung einer seiner Policen an einen Gläubiger des Versicherten gemacht worden ist, muss er mit der Möglichkeit rechnen, dass für die Entrichtung der von da an einbezahlten Prämien der Pfandgläubiger aufgekommen ist und in Zukunft aufkommen wird. Er kann einem Begehren des Versicherten oder des Zessionars oder des Ersteigerers der Police um Gewährung oder um Erhöhung eines Darlehens nur Folge geben, wenn dieser ihm nicht nur wie bisher den Beweis der Tilgung des Faustpfanddarleihens des Dritten, sondern auch den Nachweis liefert, dass dem Faustpfandgläubiger kein gesetzliches Pfandrecht für alle in der Zwischenzeit geleisteten Zahlungen und Zinsen in unbekannter Höhe zusteht. Wenn der erstere Beweis durch die Quittung für das Darleihen, den zerstörten Schuldschein und — bei erststelliger Belehnung — durch Uebergabe der Police unschwer geleistet werden kann, so ist die Beibringung des zweiterwähnten, im wesentlichen negativen Nachweises in häufigen Fällen für den Versicherten, wenn überhaupt und rechtzeitig, nur sehr schwer zu erbringen. Der Versicherer wird hundert und hundert Male im Jahr, *vielfach erst auf seinen fürsorglichen Vorschlag während der Respektfrist*, vom Versicherten um ein Darleihen bis zur Höhe des Rückkaufswertes zur völligen oder teilweisen Deckung der fälligen Prämie angegangen, ohne welche Hülfe eine grosse Anzahl Versicherungen

während Jahren und Jahrzehnten nicht aufrecht erhalten werden kann, und zwar in einem Zeitpunkt, da seitens eines nachfolgenden Pfandgläubigers das gesetzliche Pfandrecht schon für ganz grosse Prämienbeträge kann erworben worden sein. Solche Rechte können aber auch schon entstanden sein, bevor der Versicherer eine erststellige Belehnung hat vornehmen dürfen oder darum ersucht worden ist. Beachten wir auch, dass Art. 19, Absatz 2, eine vom Schicksal und der Existenz des Faustpfanddarleihens durchaus unabhängige Forderung nebst gesetzlichem Pfandrecht zu Gunsten des prämienzahlenden Darleihers schafft.

Dieser Tatbestand nötigt den Versicherer, durch den Versicherten feststellen zu lassen, nicht nur, dass die faustpfändlich gedeckte Schuld getilgt ist, sondern dass für alle Prämienzahlungen ein gesetzliches Pfandrecht *nicht* besteht. Diese Feststellung wird in rechtsgenügender Weise nur durch eine Erklärung des Faustpfandgläubigers geleistet. Die Prämienzahlungen erstrecken sich über viele Jahre, ja Jahrzehnte. In dieser Zeit kann der Gläubiger seine Ansprüche abtreten, er kann ausser Landes ziehen, verschollen sein, in Konkurs geraten, sterben, sein Nachlass an eine grosse Zahl von Erben übergehen, die in aller Welt wohnen und deren Wohnort nicht oder kaum zu ermitteln ist, der Nachlass kann in Konkurs geraten etc. etc. Der Gläubiger und seine Rechtsnachfolger haben gar kein Interesse, eine Erklärung über die Nichtexistenz gesetzlicher Pfandrechte auszustellen; sie werden sich also häufig weigern, sie zu geben! Wie soll da in solchen Fällen — und sie kommen häufig vor — ein Versicherter die erforderliche Erklärung und noch gar innert der Respektfrist beibringen können? Eine Feststellungsklage anzuheben, ist natürlich untunlich und wäre ja auch an die Kenntnis des seinerzeitigen Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger und deren Domizil geknüpft! Und wenn die Erklärung noch beigebracht werden kann, so wird sie in vielen Fällen nicht präzis genug abgefasst sein, um den Versicherer für alle Fälle zu decken, und sie bedarf in den meisten Fällen einer oft kostspieligen Beglaubigung der Unterschriften.

Ist aber die rechtsgenügende Erklärung nicht beizubringen, so beschränkt sich die Belehnungsmöglichkeit auf den Rückkaufswert der Police unter Abrechnung der Hauptschuld und Zinsen und der seit der Verpfändungsanzeige bezahlten vollen

Prämien plus Zinsen bei unbekannter Zinsfusshöhe. Das kommt aber in 99 von 100 Fällen einer Aussperrung des geldbedürftigen Versicherten gleich und zwingt den Versicherer wider dessen Willen und ohne Not — denn in den meisten Fällen werden gesetzliche Pfandrechte effektiv nicht bestehen — zur Liquidation der Police.

Dass mit alledem ein unzulässiger Zustand geschaffen würde, steht für jeden, der sich in der Praxis mit diesen Geschäften befassen muss, ausser Frage, und nicht minder, dass damit das Gegenteil dessen erreicht würde, was mit dem gesetzlichen Pfandrecht angestrebt worden ist. Wir plaidieren nicht für uns und unsere Bequemlichkeiten und Interessen, sondern für die Versicherten und zu Gunsten der Verkehrssicherheit, der Negoziabilität der Policen, der das okkulte gesetzliche Pfandrecht einen schweren Schlag versetzen würde. Wir plaidieren auch für die Sicherung einer prompten, anstandslosen Liquidation der Policen im Todesfalle bezw. im Endtermin, die dem Versicherer sozusagen in allen den Fällen versagt bliebe, wo in irgend einem auch noch so weit zurückliegenden Zeitpunkte der Versicherungsdauer eine Verfaustpfändung der Police dem Versicherer ist angezeigt worden.

Noch viel übler daran als der Versicherer, der doch sichere Kenntnis von dem einmal begründeten Faustpfandrecht erhalten hat, wären andere Faustpfandgläubiger, Banken und Private, die im guten Glauben eine ihnen übergebene Police belehnen, ohne dass sie wissen können, dass ihrem Pfandrecht gewesene Pfandgläubiger mit Beträgen vorgehen, die die eigene Sicherheit illusorisch machen, oder die in eben so gutem Glauben in späterm Rang Policen belehnen und den vorgehenden Pfandgläubiger verständigt haben, der aber zu Anzeige vorgehender gesetzlicher Pfandrechte an nachgehende Pfandgläubiger nicht verpflichtet ist.

Sie sind gewiss mit uns einverstanden, dass die Gesetzgebung sich davor zu bewahren hat, Rechtsunsicherheit zu erzeugen. Wir glauben dargetan zu haben, dass der Mangel der Beurkundung des gesetzlichen Pfandrechtes des Art. 19 solche in einer grossen Zahl von Fällen erzeugen kann. Da bedünkt es uns, es liege ein grosses praktisches Interesse dahin vor, dass eine ausreichende Beurkundung vorgeschrieben werde. Mit einer entsprechenden kleinen Weiterung des Gesetzestextes in einer

so besondern, der mannigfachsten Anfechtung und Auslegung unterworfenen Rechtsmaterie soll man nicht geizen; sie verschafft allen Beteiligten, und nicht zum mindesten dem prämienzahlenden Pfandgläubiger eine Urkunde, die die Rechtslage für alle Beteiligten fixiert und dem Inhaber des gesetzlichen Pfandrechtes die prompte Erfüllung seines Anspruches verbürgt.

Wenn auf andern Rechtsgebieten, wenn auch immer nur unter grosser Zurückhaltung, gesetzliche Pfandrechte kreiert werden, so gilt dabei doch durchweg als Norm, dass jeder durch ein solches Recht geschützte Anspruch dann in einer jedem Interessierten erkennbaren Weise zu beurkunden ist, wenn er eine nennenswerte Quote des Pfandwertes ausmacht (z. B. die Eintragung von Mehrwertsbeiträgen von Grundstücken an öffentliche Werke im Grundbuch). In der Lebensversicherung ist das in hohem Masse der Fall. Sind doch tausende und abertausende von Policen je und je bis auf die Höhe ihres Rückkaufswertes belehnt und deren rechtliches Schicksal ein sehr viel bewegteres als das von Liegenschaften.

Indem wir unser Ersuchen erneuern, dieser Frage Ihre Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen, empfehlen wir uns Ihnen

Hochachtungsvoll

Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt:

Usteri. pp. **Bissegger.**